

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 179

vom 7. Mai 1920.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Staatssekretär Dr. R a m e k; ferner alle Unterstaatssekretäre.

Zugezogen:

Zu Punkt 7 und 8: Der Präsident des Kriegsgeschädigtenfonds Dr. H a r p n e r,
zu den Punkten 16 bis 19:

Vom Staatsamte für Inneres und Unterricht: Sektionschef Dr. D a v y,
vom Staatsamte für Finanzen: Ministerialrat Dr. W i l f l i n g,
vom Staatsamte für Justiz: Ministerialrat Dr. D u b o w y.

Vorsitz: Staatskanzler Dr. R e n n e r.

Dauer: 15.00 – 20.30.

Reinschrift (46 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift (zweifach), Entwurf der TO

Inhalt:

1. Kredithilfe alliierter und neutraler Staaten für Österreich.
2. Kompensationsvertragsverhandlungen mit Rumänien.
3. Rückstellung der gegenwärtig in Linz befindlichen serbischen Donaudampfer an den südslawischen Staat; Bereitstellung eines Gebäudes für die internationale Donaukommission.
4. Abschaffung der Sommerzeit in Salzburg.
5. Bekleidung, Ausrüstung und Abzeichen des österreichischen Heeres.
6. Haltung und Taktik der Regierungsvertreter in den parlamentarischen Ausschussberatungen.
7. Vollzugsanweisung, betreffend die Verwaltung der ehemals hofärarischen Theater.
8. Frage der Prozessführung um die in der Schweiz befindlichen Kronjuwelen.

9. Regelung des Verbrauches von Zeitungsdruckpapier.
10. Übertretungen der Vollzugsanweisung vom 28. April 1920, St.G.Bl. Nr. 190, betreffend die Regelung des Verbrauches von Zeitungsdruckpapier.
11. Durchführung des Kompensationsvertrages mit Polen.
12. Gesetzesbeschluss der vorläufigen Landesversammlung von Kärnten, betreffend die Ablösung, Regelung und Neuregelung der Wald-, Weide- und Felddienstbarkeiten.
13. Kompensationsvertrag mit Jugoslawien.
14. Verhandlungen mit der ungarischen Regierung über Obsteinfuhr nach Österreich.
15. Gesetzesbeschluss des n. ö. Landtages über das Dienstekommen und die Ruhegenüsse der Lehrpersonen an Volks- und Bürgerschulen in Niederösterreich mit Ausschluss von Wien und die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen nach solchen Lehrpersonen.
16. Forderungen der staatlichen Kanzleiangestellten.
17. Forderungen der Gerichtskanzleiangestellten.
18. Abgrenzung der staatlichen Diensthoheit und Dienstgewalt sowie Neuregelung des Dienstrechtes der Angestellten der staatlichen Hoheitsbehörden.
19. Forderungen der paritätischen Lohnkommission.
20. Beschluss der provisorischen Landesversammlung von Steiermark, betreffend die Teilung der Gemeinde St. Josef bei Stainz.

Beilagen:

Beilage zum KRP (zu Punkt 19) betr. Beschlüsse der paritätischen Lohnkommission (6 Seiten)

Nicht behandelte Beilage betr. Referat des StA. f. soziale Verwaltung Zl. 13.584 über unentgeltliche Bekleidung für Invaliden (1 Seite, s. KRP 180)

Nicht behandelte Beilage betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über Steuerbegünstigungen aus Anlass volkswirtschaftlich nützlicher Investitionen (2 Seiten)

Nicht behandelte Beilage betr. Gesetzesvorlage der Staatsregierung über Steuerbegünstigungen aus Anlass volkswirtschaftlich nützlicher Investitionen (2 Seiten, gedruckt)

Nicht behandelte Beilage betr. Abschrift einer Eingabe der Pulverfabrik Skodawerke Wetzler A.G. an den Staatskanzler (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen Zl. A.L. 4284/1920 über

Bekleidung, Ausrüstung und Abzeichen des österreichischen Heeres (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vollzugsanweisung des Unterrichtsamtes über die Verwaltung der ehemals hofäranischen Theater (4 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag des StA. f. Land- und Forstwirtschaft Zl. 9825 über den Gesetzesbeschluss der Kärntner Landesversammlung zur Ablösung, Regelung und Neuregelung der Wald-, Weide- und Felddienstbarkeiten (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. den Gesetzesentwurf der Kärntner Landesversammlung z. Zl. 258/A zur Ablösung, Regelung und Neuregelung der Wald-, Weide- und Felddienstbarkeiten (19 Seiten)

Beilage zu Punkt 15 betr. Vortrag des Unterrichtsamtes über den Gesetzesbeschluss des nö. Landtages zu Dienstinkommen und Ruhegenuss der Lehrpersonen und ihrer Hinterbliebenen an Volks- und Bürgerschulen in NÖ außer Wien (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 18 betr. Notiz des Kabinettsrates über die Regelung des Dienstrechtes der Angestellten der staatlichen Hoheitsbehörden (1 Seite)

Beilage zu Punkt 20 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht z. Zl. 16.289/20 über den Beschluss der steiermärkischen Landesregierung zur Teilung der Gemeinde St. Josef bei Stainz (1 Seite)

1.

Kredithilfe der alliierten und neutral an Staaten für Österreich.

Der V o r s i t z e n d e macht dem Kabinettsrate von einem ihm zugekommenen Berichte Mitteilung, wonach Frankreich geneigt sei, mindestens in dem gleichen Umfange, wie Italien an der Kreditgewährung der alliierten und neutralen Staaten für Österreich teilzunehmen.

Weiters liegen noch von Dänemark, Norwegen und Argentinien Erklärungen über die Bereitwilligkeit zur Beteiligung an der Kreditgewährung vor.

Der Kabinettsrat nimmt diese Mitteilung des V o r s i t z e n d e n zur Kenntnis.

2.

Kompensationsvertragsverhandlungen mit Rumänien.

Der V o r s i t z e n d e gibt den Kabinettsrat bekannt, dass der rumänische Gesandte in Wien auf Grund eines Ministerratsbeschlusses an die österreichische Regierung die Einladung gerichtet habe mit Rumänien über den Abschluss eines Kompensationsvertrages in Verhandlungen einzutreten. Nach den vorläufigen Mitteilungen den Gesandten sei der Kreis dessen, worauf Rumänien reflektiere, nur sehr eng gezogen und hauptsächlich auf

Lieferungen von Lokomotiven sowie auf die Durchführung von Lokomotiv-Reparaturen abgestellt. Es werde jedoch Sache der Verhandlungen sein, die Aufnahme einer weiteren Reihe von Artikeln, besonders von Industrieerzeugnissen, in die Liste der Kompensationsgüter durchzusetzen und Rumänien zu bestimmen, an Österreich möglichst große Mengen von Lebensmitteln und Rohstoffe, vor allen Naphtaprodukte, abzugeben.

Redner ersuche die beteiligten Staatsämter, im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Äußeres die nötigen Vorbereitungen für die Einleitung von Wirtschaftsverhandlungen mit Rumänien auf der angedeutet an Grundlage zu treffen.

Der Kabinettsrat pflichtet dem vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Vorgange bei.

3.

Rückstellung der gegenwärtig in Linz befindlichen serbischen Donaudampfer an den südslawischen Staat; Bereitstellung eines Gebäudes für die internationale Donaukommission.

Der Vorsitzende berichtet, dass im Auftrage des Vorsitzenden der Internationalen Donaukommission, Admirals Troubigde, der englische Vertreter zu dieser Kommission, Dillon, bei ihm vorgesprochen und das Verlangen gestellt habe, die österreichische Regierung möge dafür Sorge tragen, dass entsprechend dem Friedensvertrage, die seinerzeit aus Belgrad weggeschafften serbischen Donaudampfer, die sich gegenwärtig in der Werft in Linz zur Reparatur befinden, raschestens an den südslawischen Staat zurückgestellt werden.

Da hievon die Freigabe des Schiffverkehrs auf der Donau, sowie die Rückstallung der in serbischer Gewalt befindlichen österreichischen Schiffe abhängen, glaube Redner auf die Bereinigung dieser Angelegenheit größtes Gewicht legen zu sollen. Der Hauptgrund für die Rückhaltung der Schiffe bestehe darin, dass bisher mit der serbischen Regierung keine Einigung über die Tragung der Reparaturkosten für die Schiffe erzielt werden können. Dillon wünsche nun bis morgen eine Erklärung über die Absichten der österreichischen Regierung, um sie auftragsgemäß an Troubrigde, der zu Sitzungen der Donaukommission nach Paris gereist sei, weitergeben zu können. Redner ersuche daher die Staatssekretäre für Verkehrswesen und für Finanzen, sich über die Art, in welcher dem Verlangen Troubrigde's Rechnung getragen werden könnte, ehestens auseinanderzusetzen und ihm sodann die entsprechenden Unterlagen für eine befriedigende Antwort an Dillon zur Verfügung zu stellen.

Anschließend daran gibt der V o r s i t z e n d e noch bekannt, Dillon habe in der Unterredung durchblicken lassen, dass die Entscheidung über den künftigen Sitz der Donaukommission nicht unwesentlich von der rechtzeitigen Beistellung eines entsprechenden

Gebäudes zur Unterbringung der Kommission abhängen. Da Österreich das größte Interesse daran habe, dass diese Entscheidung zu Gunsten Wiens falle, ersuche Redner den Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, sich die baldige Lösung dieser Frage besonders angelegen zu sein lassen.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k erwidert hierauf, dass für die Donaukommission entsprechende Räume im Gebäude der Marinesektion bereits in Bereitschaft gehalten werden und er nurmehr Dillon einladen wolle, diese Lokalitäten in Augenschein zu nehmen, um sich von deren Eignung für den zugedachten Zweck zu überzeugen.

Der Kabinettsrat nimmt diese Mitteilungen zur Kenntnis.

4.

Abschaffung der Sommerzeit in Salzburg.

Der V o r s i t z e n d e weist darauf hin, dass der Salzburger Landtag in seiner Sitzung vom 28. April d. J. beschlossen habe, von der Sommerzeit im Lande Salzburg vom 1. Mai angefangen wieder Abstand zu nehmen. Gleichzeitig sei die Landesregierung mit der sofortigen Verlautbarung dieses Beschlusses und der Berichterstattung an die Staatsämter betraut worden. Ausgenommen von der Maßnahme bleibe der Betrieb der im Lande Salzburg gelegenen Teilstrecken der Staatsbahnen. Ähnlich werde auch in Tirol die Abschaffung der Sommerzeit geplant. Desgleichen seien aus Vorarlberg Wünsche auf die Wiedereinführung der mitteleuropäischen Zeit laut geworden.

Angesichts dieser Erscheinungen werfe sich die Frage auf, in welcher Weise die Staatsregierung solchen Eigenmächtigkeiten der Länder entgegentreten solle. Nach Anschauung des Redners dürfte die geeignetste Handhabung dazu die Zurückhaltung der staatlichen Überweisungen an jene Länder bilden, welche sich mit den Verfügungen der Staatsregierung in Widerspruch setzen.

In der sich hierüber entwickelnden Debatte geben Staatssekretär P a u l, Vizekanzler F i n k und Staatssekretär Dr. M a y r nähere Aufschlüsse über die Art der Handhabung der Sommerzeit in den Alpenländern und über die Gründe des Widerstrebens der dortigen Bevölkerung gegen die Vorverlegung der Zeit.

Staatssekretär Dr. L ö w e n f e l d - R u s s verurteilt es, dass die Länder sich der Sommerzeit, die über Wunsch der Entente lediglich zur Erzielung von Ersparnissen im Kohlenverbrauch, sohin im gesamtstaatlichen Interesse eingeführt worden sei, widersetzen. Dieser Standpunkt erhalte eine besondere Beleuchtung, wenn bedacht werde, dass der Staat gerade wegen der restlichen Länder eines großen Teiles jenes Betrages von 25 Millionen

Francs, mit welchem sich die Schweiz an der internationalen Kredithilfe für Österreich beteiligen wolle, dadurch verlustig gehe, dass von dieser Summe bereits 15 Millionen Francs durch die aus eigenmächtigen Lebensmittelgeschäften eingegangenen Verbindlichkeiten Tirols, Vorarlbergs und namentlich Salzburgs aufgezehrt seien.

Unterstaatssekretär M i k l a s vermeint, dass bei der Beurteilung des Widerstandes gegen die Sommerzeit ein Unterschied in der Richtung gemacht werden müsse, ob die Landesverwaltungen, bzw. staatliche Behörden in offizieller Form dagegen Stellung nehmen oder ob sich nur die Bevölkerung ohne amtliche Einwirkung gegen die Sommerzeit kehre.

Staatliche Zwangsmaßnahmen kämen wohl nur für Fälle der ersteren Art in Betracht.

Der Kabinettsrat nimmt schließlich zur Kenntnis, dass sich der Vorsitzende mit dem Staatssekretär für Finanzen über die Frage, inwieweit eine Zurückhaltung staatlicher Überweisungen aus den erwähnten Gründen möglich sei, ins Einvernehmen setzen und gegebenen Falles vom Lande Salzburg die Außerkraftsetzung des Beschlusses über die Aufhebung der Sommerzeit verlangen werde.

5.

Bekleidung, Ausrüstung und Abzeichen des österreichischen Heeres.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h erbittet die Ermächtigung des Kabinetts rat es zur Festsetzung der Adjustierungsvorschriften für die österreichische Wehrmacht.

Die Verwendung von Truppen für die im Wehrgesetz festgelegten Aufgaben erfordere einen jeden Zweifel ausschließende einheitliche Adjustierung der Heeresangehörigen. Infolge des herrschenden, in absehbarer Zeit nicht behebbaren Mangels an Textilien werden ehemalige Militärpersonen (Angehörige der früheren österreichisch-ungarischen Wehrmacht und der österreichischen Volkswehr) noch lange gezwungen sein, Uniformen oder Uniformstücke bei der Ausübung von Zivilberufen zu tragen. Die Einführung augenfälliger einfacher Abzeichen, welche nur den Angehörigen des Heeres und der Heeresverwaltung zukommen sollen, sei deshalb unvermeidlich. Mit Rücksicht auf die derzeitige wirtschaftliche Lage des Staates müssen sie aber auf das unumgänglich Notwendige beschränkt werden. Von der Schaffung neuer Uniformstücke könne im allgemeinen vorläufig abgesehen werden; es genüge die Einführung eines einfachen Abzeichensystems nach folgenden Grundsätzen:

Als Dienstadjustierung hätte die bisherige Feldadjustierung zu gelten mit

a) Tellerkappen in der Form der früheren Marineoffizierskappe, jedoch aus feldgrauem Tuche;

b) Kragenlitzen mit farbigen Streifen zur Kennzeichnung der Waffengattung bzw. des

Dienstzweiges;

c) Achselspangen mit der Truppenkörper- bzw. Standeskörperbezeichnung;

d) Rangabzeichen aus Silberbörtchen für Offiziere, dunkelgrünen Seidenbörtchen für Unteroffiziere auf den Blusen- und Mantelärmeln.

Die Kosten dieser Änderungen dürften sich auf ungefähr 6 Millionen Kronen belaufen, davon ungefähr 3 Millionen für die Beschaffung der Sorten für Wehrmänner und ungefähr 3 Millionen für Pauschalbeträge an Offiziere, Beamte und Unteroffiziere. Das Staatsamt für Finanzen habe diesem Antrage vorbehaltlich der Genehmigung durch den Kabinettsrat bereits zugestimmt.

Der Kabinettsrat erteilt dem sprechenden Staatssekretär die erbetene Ermächtigung.

6.

Haltung und Taktik der Regierungsvertreter in den parlamentarischen Ausschussberatungen.

Der V o r s i t z e n d e macht davon Mitteilung, dass in der jüngsten Zeit die in die parlamentarischen Ausschüssen besonders in den Finanz- und Budgetausschuss entsendeten Vertreter einzelner Staatsämter es wiederholt an der erforderlichen Geschlossenheit und Übereinstimmung bei der Wahrnehmung der Interessen der Regierung fehlen ließen, dass diese Funktionäre sogar einander widerstreitende Auffassungen über die zur Debatte gestellten Fragen vertraten und in ihrer Stellungnahme mehrfach einen polemischen Ton angeschlagen haben.

Redner vermeine nicht erst besondere betonen zu müssen, dass alle den parlamentarischen Verhandlungen zugezogenen Regierungsvertreter stets nur einhellig vorzugehen haben. Ebenso selbstverständlich sei, dass in allen Fällen, in denen die beteiligten Fachressorts über eine Frage nicht übereinstimmender Meinung seien, außerhalb der parlamentarischen Körperschaften und zwar noch vor der Behandlung der Angelegenheit in den Ausschüssen der Nationalversammlung ein Einvernehmen hergestellt und eine Einigung erzielt werden müsse, um eben das unabweisbar notwendige geschlossene Vorgehen zu gewährleisten. Werde eine Übereinstimmung der Meinungen bei diesen Vertreterbesprechungen unter den einzelnen Ressorts nicht zu erzielen sein, so haben sich die zuständigen Staatssekretäre unmittelbar mit diesen strittigen Fragen, allenfalls unter Zuziehung des sprechenden Staatskanzlers zu befassen. Die Einheitlichkeit, in der Haltung der Regierungsvertreter in den parlamentarischen Ausschussberatungen gelte auch in jenen Fällen, in denen zwischen den beiden Koalitionsparteien über konkrete Einzelfragen Vereinbarungen im Kompromisswege

zustandegekommen wären, wodurch naturgemäß auch die Regierungsvertreter - ungeachtet ihrer jeweiligen Ressortauffassung - zur Respektierung der parlamentarischen Abmachungen gezwungen seien.

Der V o r s i t z e n d e ladet die beteiligten Kabinettsmitglieder ein, die entsprechenden Verfügungen in diesen Belangen ungesäumt zu treffen.

Der Kabinettsrat nimmt diese Ausführungen genehmigend zur Kenntnis.

7.

Vollzugsanweisung, betreffend die Verwaltung der ehemals hofärarischen Theater.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l legt dem Kabinettsrat den Entwurf einer Vollzugsanweisung vor, durch welche das Burgtheater, das Operntheater und das Schönbrunner Schlosstheater gemäß § 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919 über den Kriegsgeschädigtenfond, St.G.Bl.Nr 573, aus den nach dem Gesetze vom 3. April 1919, St G.Bl.Nr. 209, auf die Republik Österreich übergegangenen Vermögenschaften des Hauses Habsburg-Lothringen ausgeschieden und als „Österr. Staatstheater“ unter eine besondere Verwaltung gestellt werden sollen. Darnach hätte die Leitung dieser Theater durch einen vom Präsidenten der Nationalversammlung über Vorschlag des Leiters des Unterrichtsamtes zu ernennen, den Intendanten zu erfolgen, welchem ein Kuratorium, bestehend aus den jeweiligen Direktoren der Staatstheater, je zwei Mitgliedern des Kunstbeirates und des Unterrichtsamtes, je einem Vertreter des Staatsamtes für Finanzen, der Staatskanzlei und des Volksbildungsamtes sowie aus 6 Fachmännern auf dem Gebiete der Literatur, bildenden Kunst und Musik, beizugeben wäre. Die künstlerische Leitung der Staatstheater solle bei den Direktoren liegen. Der Wirkungskreis des Kuratoriums beschränke sich im allgemeinen auf die Beratung des Intendanten der Staatstheater in allen Angelegenheiten von größerer Tragweite und grundsätzlicher Bedeutung; ein Bestimmungsrecht sei dem Kuratorium nur hinsichtlich der Verwaltung und Verwendung solcher Vermögen zgedacht, die ihm von dritter Seite mit der Widmung zur Erhaltung und Förderung der österreichischen Staatstheater übergeben werden. Die gleiche Regelung hätte für alle Theater zu gelten, die in Einkunft vom Staate errichtet oder betrieben werden.

Redner begründet abschließend die vorgeschlagene Neuregelung mit der Notwendigkeit, die Verhältnisse an den ehemaligen Hofbühnen zur Beseitigung ihres beträchtlichen Betriebsabganges zu konsolidieren und erbittet die Zustimmung des Kabinettsrates zur Erlassung der Vollzugsanweisung.

Staatssekretär Dr. R e i s c h stellt zu der Vollzugsanweisung verschiedene

Abänderungsanträge und wünscht die ausdrückliche Feststellung im Protokolle, dass die Festsetzung des Statutes für das Kuratorium im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen erfolgen und diesem auch die Mitwirkung bei allen Entscheidungen über den Kostenaufwand für den Theaterbetrieb gewahrt bleiben müsse. Des weiteren nimmt er dagegen Stellung, dass in der Vollzugsanweisung schon von der Errichtung eines weiteren österreichischem Staatstheaters gesprochen werde, da nach der gegenwärtigen Lage der Staatsfinanzen an einen solchen Schritt für absehbare Zeit wohl nicht gedacht werden könne.

Unterstaatssekretär Dr. E i s l e r bemängelt die Vollzugsanweisung wegen einzelner Unklarheiten in den Bestimmungen über die Stellung des Intendanten zum Kuratorium.

Dr. H a r p n e r gibt in Erwiderung auf die Abänderungsanträge der Vorredner verschiedene nähere Aufschlüsse über die künftige Einrichtung der Verwaltung der Staatstheater. Hinsichtlich der Errichtung eines weiteren Staatstheaters bemerkt er, dass ein solcher tatsächlich in Aussicht genommen und dazu bereits ein Fond von 100 Millionen Kronen bereitgestellt sei. Der Fond stamme aus privaten Mitteln und habe die Bestimmung, besondere Aufwendungen für die Theater, welche im Rahmen des normalen Budgets nicht gedeckt werden können, zu bestreiten, außerdem aber auch ein Theatergebäude samt fundus instructus anzukaufen und dem Staate ins Eigentum zu übergeben. Zur Verwaltung und Verwendung dieses Fonds solle das in der Vollzugsanweisung vorgesehene Kuratorium berufen werden. Dieses dritte Theater solle mit den Mitgliedern der beiden bestehenden Staatstheater geführt werden und der Aufgabe dienen, den breiten Massen des Volkes, die gegenwärtig vom Besuche der Staatstheater durch die unerschwinglich hohen Eintrittspreise ausgeschlossen seien, künstlerisch hochstehende Vorstellungen zugänglich zu machen.

Nach, dem Ergebnis der Debatte hätte die Vollzugsanweisung folgenden Wortlaut zu erhalten:

§ 1: Die ehemals hofäranischen, vom Staate betriebenen Theater (Burgtheater, Operntheater, Schönbrunner Schlosstheater) werden samt Nebengebäuden und allem erforderlichen Zubehör gemäß § 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919 über den Kriegsgeschädigtenfond, St.G.Bl.Nr. 573 aus den in den §§ 5 und 6 der Gesetze vom 3. April 1919, St.G.Bl.Nr. 209, vom 30. Oktober 1919, St.G.Bl.Nr. 501 aufgezählten Vermögensschaften ausgeschieden und sowie die etwa in Hinkunft vom Staate errichteten oder betriebenen Theater als „österreichische Staatstheater“ dem Staatsamte für Inneres und Unterricht (Unterrichtsamt) unterstellt.

Die Gebäudeverwaltung der Theaterzwecken dienenden Gebäude wird von der allgemeinen Staatsgebäude Verwaltung besorgt.

§ 2: Die Verpflichtungen des Hofärars gegenüber den im Betriebe der genannten Theater angestellten Personen werden vom Staate übernommen.

§ 3: Vom Präsidenten der Nationalversammlung wird über Vorschlag der Staatsregierung ein „Intendant der österreichischen Staatstheater“ ernannt, der unmittelbar dem Leiter des Unterrichtsamtes untersteht.

§ 4: Der Intendant besorgt die Geschäfte der Staatstheater-Verwaltung im Rahmen des vom Leiter des Unterrichtsamtes festzusetzenden Wirkungskreises. Dem Intendanten wird ein Kuratorium beigegeben. Dem Intendanten obliegt der Vorsitz im Kuratorium und die Durchführung der nach § 6, Abs. 2, gefassten Beschlüsse. Die künstlerische Leitung der Staatstheater liegt bei den Direktoren der Theater.

§ 5: Das Kuratorium besteht aus dem Intendanten der österreichischen Staatstheater, den jeweiligen Direktoren der Staatstheater, zwei Mitgliedern des Kunstbeirates für Musik, Literatur und dramatische Kunst beim Staatsamt für Inneres und Unterricht, Unterrichtsamt aus einem Vertreter des Staatsamtes für Finanzen, zwei Vertretern des Staatsamtes für Inneres und Unterricht, Unterrichtsamt, einen Vertreter der Staatskanzlei, des Volksbildungsamtes, sowie aus 6 Fachmännern auf dem Gebiete der Literatur, bildenden Kunst und Musik. Die Vertreter der Staatsämter werden von den zuständigen Staatssekretären, bzw. dem Staatskanzler, die übrigen Mitglieder, deren Funktion eine ehrenamtliche ist, vom Leiter des Unterrichtsamtes bestellt. Für jedes ernannte Mitglied wird ein Ersatzmann bestellt. Die Funktionsdauer der ernannten Mitglieder des Kuratoriums und der Ersatzmänner beträgt fünf Jahre.

§ 6: Dem Kuratorium obliegt die Beratung des Intendanten der Staatstheater in allen Angelegenheiten von größerer Tragweite und grundsätzlicher Bedeutung.

Dem Kuratorium obliegt weiters die Verwaltung und Verwendung solcher Vermögen, welche von dritter Seite zum Zwecke der Erhaltung oder Förderung der österreichischen Staatstheater gewidmet und zu diesem Zwecke dem Kuratorium übergeben werden.

Die Geschäftsordnung des Kuratoriums wird durch ein Statut geregelt, das vom Kuratorium unter Beobachtung der Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung zu beschließen ist und der Genehmigung des Leiters des Unterrichtsamtes unterliegt.

§ 7: Die in den Statuten der Versorgungsinstitute der ehemaligen Hoftheater, dem ehemaligen Obersthofmeisteramt übertragenen Agenden stehen dem Unterrichtsamte, die der bestandenen Generalintendanz der Hoftheater oder dem Chef dieser Behörde übertragenen Agenden stehen dem Intendanten der österreichischen Staatstheater zu.

§ 8: Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Vizekanzler F i n k trägt gegen die Erlassung der Vollzugsanweisung Bedenken, da er befürchtet, dass die Theater nach ihrer Ausscheidung aus dem übrigen Fondsvermögen nicht lebensfähig sein und eine schwere finanzielle Belastung für den Staat darstellen werden. Staatssekretär H a n u s c h macht darauf aufmerksam, dass bei Vornahme der Ausscheidungen nach § 8 des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond darauf werde Bedacht genommen werden müssen, dass nicht alle Vermögensschaften, die Verlust bringen, an den Staat kommen, die mit Ertrag verbundenen dagegen aus deren Überschüssen das Defizit der ersteren bisher gedeckt wurde, dem Kriegsgeschädigtenfond zufallen. Es sollte daher eine juristische Form gesucht werden damit auch weiterhin eine gewisse Gemeinsamkeit zwischen diesen beiden Gruppen aufrecht erhalten bleibe.

Der Kabinettsrat beschließt sohin die Abstimmung über die Frage der Erlassung der Vollzugsanweisung auf die nächste Sitzung zu verschieben.

8.

Frage der Prozessführung um die in der Schweiz befindlichen Kronjuwelen.

Über Einladung des Vorsitzenden führt Präsident Dr. H a r p n e r aus, dass nach dem Gesetze vom 3. April 1919, St.G.Bl.Nr. 209, über die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen u. a. auch die Schatzkammer, soweit sie fideikommissarischen Besitz darstelle, Eigentum der Republik Österreich geworden sei. Den hervorragendsten Bestandteil der Schatzkammer bilden die sogenannten Kronjuwelen, darunter der unter den Namen Florentiner bekannte Diamant. Diese Kronjuwelen seien nur am 1. November 1918 von dem damaligen Oberstkämmerer und zwar laut eines von ihm aufgenommenen Protokolles „zwecks Bergung im Ausland“ der Schatzkammer entnommen und in die Schweiz gebracht worden. Dort seien sie bei der Kantonal-Bank in Bern als Depot des Exkaisers hinterlegt. Gelegentlich der Übernahme des hofärarischen und fideikommissarischen Besitzes durch die Republik Deutschösterreich als Treuhänderin sei das Fehlen der Kronjuwelen übersehen worden, weil sie in den Verzeichnissen nicht als solche, sondern als „Schmuck der Kaiserin“ geführt wurden. Auch nach der späteren Feststellung ihres Abganges seien zunächst weitere Schritte unterblieben, da noch die Bestimmungen des Friedensvertrages abgewartet werden mussten.

Nach den Bestimmungen des Art. 195 des Vertrages könne nunmehr Italien auf die Kronjuwelen Anspruch erheben. Tatsächlich habe die italienische Mission auch bereits Aufklärungen über deren Verbleib verlangt und darauf vom Staatsamte für Äußeres eine Mitteilung im Sinne des oben dargestellten Sachverhaltes erhalten.

Die Anfrage Italiens hätte nun Redner bestimmt, mit dem Rechtsvertreter des Exkaisers über die Frage der Rückstellung der Kronjuwelen in Verhandlungen zu treten. Diese schienen bis vor Kurzem zu einem Ergebnisse dahin zu führen, dass über das Eigentumsrecht durch ein Schiedsgericht, bestehend aus einem Vertreter der Republik Österreich und einem Vertreter des Exkaisers unter einem neutralen Vorsitzenden hätte entschieden werden sollen. Da der Exkaiser jedoch schließlich eine Lösung auf diesem Wege abgelehnt habe, stehe nunmehr die Frage zur Entscheidung, ob die Herausgabe der Kronjuwelen auf gerichtlichem Wege angesprochen werden solle.

Für die Beurteilung des Eigentumsrechtes an den Kronjuwelen müsse der Artikel 208 des Friedensvertrages sowie § 5 des Gesetzes vom 3. April 1919, St.G.Bl.Nr. 209, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Hauses Habsburg-Lothringen, herangezogen werden. Das entscheidende Kriterium sei hiebei, dass das Vermögen sich auf österreichischem Staatsgebiete befinden müsse. Es ergebe sich daher die Frage, ob die Kronjuwelen, welche sich weder zur Zeit der Erlassung des Gesetzes vom 3. April 1919, noch zur Zeit des Friedensschlusses in Österreich befunden haben, als Eigentum des Österreichischen Staates in Anspruch genommen werden können. Redner glaube in dieser Angelegenheit folgenden Standpunkt vertreten zu sollen:

Im Rahmen des FamilienfondsVermögens ist das gesamte Inventar der Schatzkammer auf die Republik Österreich übergegangen. Zu dem Inventar der Schatzkammer gehören auch die Kronjuwelen, welche am 1. November 1918 durch Oberstkämmerer B e r c h t o l d „zur Bergung“ nach der Schweiz gebracht wurden. Da es sich um eine bloße Bergung handelte, haben die Kronjuwelen die Gemeinsamkeit mit der Schatzkammer nicht verloren, sodass nunmehr auch diese in der Schweiz befindlichen Stücke noch immer als Bestandteil eines im Inlande verbliebenen Ganzen betrachtet und als Eigentum der Republik Österreich in Anspruch genommen werden könnten.

Trotz der Strittigkeit des Eigentumsrechtes müsse Österreich nach Ansicht des Redners doch den Anspruch geltend machen, schon um von vornherein einer etwaigen Einwendung Italiens zu begegnen, dass in der Sicherung der Durchführung des Friedensvertrages eine Unterlassung unsererseits begangen worden sei.

Eine weitere Frage bilde, vor welchen Gerichten der Anspruch erhoben werden solle. In Betracht käme die Klageführung sowohl vor österreichischen wie vor Schweizer Gerichten. Bei den österreichischen Gerichten sei der Gerichtsstand des Vermögens gegeben, doch bleibe zweifelhaft, ob die Schweiz auf Grund eines österreichischen Urteiles gegen den Exkaiser Exekution führen würde. Andererseits bestehe aber die Aussicht, dass der Exkaiser

im Falle seiner Verurteilung zur Herausgabe der Kronjuwelen es nicht erst auf eine Exequierung ankommen lassen werde. Die Zuständigkeit der Schweizer Gerichte wieder ergebe sich durch den Wohnsitz des Beklagten. Die Prozessführung in der Schweiz wäre aber bedeutend kostspieliger und könnte auch der Einwendung der Exterritorialität, die vor österreichischen Gerichten nicht möglich wäre, begegnen.

Im Zusammenhange damit stehe noch die Frage der Erwirkung einstweiliger Verfügungen zur Sicherstellung der Urteilserfüllung bezüglich jener Vermögensschaften und Rechtsansprüche des Exkaisers, welche sich innerhalb der Grenzen der Republik Österreich befinden. Es handle sich dabei um einigen privaten Immobilienbesitz, dann um verschiedene Werte seines Privatvermögens, die zusammen mit dem Vermögen des Familienfonds verwahrt wurden, und schließlich um die Erträge des Familienfideikommissbesitzes bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 3. April 1919. Der Gesamtbetrag dieser Werte belaufe sich auf etwa 15 - 20 Millionen Kronen. Darauf liege bereits eine sicher stellungsweise Exekution des Staatsamtes für Finanzen für Steuern im Betrage von 40 Millionen Kronen, sodass schon jetzt ohne Zustimmung des Staatsamtes für Finanzen aus diesen Vermögensschaften nichts ausgefolgt werden könne. Nach Ansicht des Redners würde es sich daher erübrigen, auch noch besondere einstweilige Verfügungen zur Sicherstellung der Erfüllung eines auf Rückgabe der Kronjuwelen lautenden Urteils zu erwirken.

Redner unterbreite daher dem Kabinettsrat folgende Vorschläge: Zur Feststellung des Umstandes, dass die Kronjuwelen als Bestandteil des an die Republik Österreich übergegangenen Familienfondsvermögens Eigentum des österreichischen Staates sind, wäre aus dem Gerichtsstand des Vermögens bei einem österreichischen Gerichte eine Klage auf Herausgabe dieser Wertobjekte einzubringen. Die Passivlegitimation ergebe sich daraus, dass die Juwelen seinerzeit im Auftrage des Exkaisers der Schatzkammer entnommen wurden und gegenwärtig auf diesen Namen in der Berner Kantonalbank erliegen. Das noch in Österreich befindliche Vermögen des Exkaisers sowie seine sonstigen Vermögensansprüche in Österreich sind vorbehaltlich der Ansprüche dritter Personen als Deckung für die Ausführung eines auf Rückgabe der Juwelen lautenden Urteiles zurückzuhalten.

Nach kurzen Zwischenfragen des Vizekanzlers F i n k und des Unterstaatssekretärs Dr. E i s l e r, ob die Passivlegitimation in ausreichender Weise klargestellt sei, stimmt der Kabinettsrat der Erhebung der Klage gegen den Exkaiser auf Herausgabe der in die Schweiz gebrachten Kronjuwelen vor einem österreichischen Gerichte zu und überträgt die Prozessführung dem Rechtsanwalt Dr. Gustav H a r p n e r; diesem wird hiebei das weitere Vorgehen hinsichtlich der Zurückhaltung der in Österreich befindlichen Vermögensschaften

des Exkaisers entsprechend seinen obigen Vorschlägen anheimgegeben.

9.

Regelung des Verbrauches von Zeitungsdruckpapier.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k erbittet die Entscheidung des Kabinettsrates über eine Resolution des Presskomitees vom 7. Mai l. J., in welcher die Regierung unter Hinweis auf den gebesserten Stand der Papiererzeugung aufgefordert wird, die mit der Vollzugsanweisung vom 28. April 1920, St.G.Bl.Nr. 190, verfügten Einschränkungen im Papierverbrauche der Zeitungen mit der Wirksamkeit vom 9. Mai l. J. außer Kraft zu setzen. Redner fügt bei, dass infolge der Verbesserung der Kohleneinläufe die Papierindustrie tatsächlich in der Lage wäre den Bedarf der Zeitungen an Rotationspapier zu decken und daher vom Standpunkte Chinas Ressorts kein Bedenken gegen die Aufhebung der Sparmaßnahmen bestehe.

Der Kabinettsrat beschließt über Antrag des Vorsitzenden auf die Resolution nicht einzugehen und die Sparmaßnahmen bis einschließlich 15. Mai l. J. aufrecht zu erhalten, da diese Einschränkung eine finanzpolitische Maßregel gerade zur Unterstützung der Inlandspreis darstelle, und zwar den Zweck verfolge, Rotationspapier für den Export zu erübrigen, damit aus den so erzielten Gewinnen die Differenz zwischen den tatsächlichem Gestehungskosten und der verbilligten Abgabe von Druckpapier an die inländischen Zeitungen getragen werden könne.

10.

Übertretungen der Vollzugsanweisung vom 28. April 1920, St.G.Bl.Nr. 190, betreffend die Regelung des Verbrauches von Zeitungsdruckpapier.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k berichtet, dass die „Tagespost“ in Graz und das „Deutsche Volksblatt“ in Wien die Vollzugsanweisung, betreffend die Regelung des Verbrauches von Zeitungsdruckpapier durch Herausgabe einzelner Nummern in einem das zulässige Ausmaß überstellenden Umfange übertreten haben. Redner beabsichtige die steiermärkische und die niederösterreichische Landesregierung aufzufordern, gegen die verantwortlichen Organe der beiden Blätter das Strafverfahren einzuleiten und über das Ergebnis der Strafamtshandlung zu berichten. Weiters nehme er zu dem Zwecke, um andere Blätter von gleichen Übertretungen abzuhalten, die Veröffentlichung des nachstehenden Kommuniquées in Aussicht.

Einzelne Tageszeitungen beben die infolge der Papierknappheit verordnete Einschränkung des Seitenumfanges nicht beachtet. Die Einleitung des Strafverfahrens gegen die verantwortlichen Organe dieser Tageszeitungen wurde veranlagt. Außerdem werden diese

Zeitungen von der Begünstigung des verbilligten Bezuges des Rotationsdruckpapiers für die verordnungswidrig herausgegebenen Nummern ausgeschlossen.

Unterstaatssekretär M i k l a s regt an, bei diesem Anlasse die Öffentlichkeit auch darüber aufzuklären, welchen Zweck die Sparmaßnahmen im Verbräuche von Rotationspapier verfolgen und welche Lasten der Staat auf sich genommen habe, um die Zeitungen mit verbilligten Druckpapier versehen können.

Der Kabinettsrat stimmt den vom Staatssekretär Ing. Z e r d i k vorgeschlagenen Schritten zu und beschließt die breite Öffentlichkeit über die finanziellen Leistungen des Staates im Interesse der Papierverbilligung für die Zeitungen im Wege einer Erörterung der einschlägigen Verhältnisse in der Nationalversammlung aufzuklären.

11.

Durchführung des Kompensationsvertrages mit Polen.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k teilt dem Kabinettsrate mit; dass ein Vertreter der polnischen Gesandtschaft in Wien über die Verhinderung des Abtransportes der von Polen angekauften Sachdemobilisierungsgüter (abgesehen von Waffen und Munition) bei ihm Beschwerde geführt und eine präzise Antwort darüber erbeten habe, ob die österreichische Regierung geneigt sei, die Ausführung des abgeschlossenen Kompensationsvertrages zu gewährleisten. Sollte keine befriedigende Antwort erteilt werden, müsste Polen die seinerseits übernommenen Lieferungen einstellen Je nach Ausfall der Entscheidung des Kabinettsrates wolle der polnische Gesandte noch persönlich mit dem Staatskanzler in der Angelegenheit Rücksprache pflegen. Redner fügt bei, dass die Einstellung der polnischen Lieferungen vor allem zur Folge hätte, dass die Österreichischen Staatsbahnen infolge Mangels an Schmieröl in 8 - 10 Tagen den Betrieb einstellen müssten.

Der Kabinettsrat ermächtigt den sprechenden Staatssekretär zu der Erklärung an die polnische Gesandtschaft, dass die Österreichische Regierung an der Erfüllung der geschlossenen Verträge festhalte, gleichzeitig werden die Staatssekretäre für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, für Inneres und Unterricht, für Verkehrswesen und für Heerwesen eingeladen, sich raschestens über die Art und Weise der Beseitigung der aufgetauchten Schwierigkeiten in der Ablieferung der von Polen angekauften Güter schlüssig zu werden und dem Vorsitzenden hierüber für Zwecke seiner Unterredung mit dem polnischen Gesandten Mitteilung zu machen.

12.

Gesetzesbeschluss der vorläufigen Landesversammlung von Kärnten, betreffend die Ablösung, Regelung und Neuregelung der Wald-, Weide- und Felddienstbarkeiten.

Staatssekretär S t ö c k l e r erinnert daran, dass der Kabinettsrat in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1919 gegen den Gesetzesbeschluss der vorläufigen Landesversammlung von Kärnten vom 10. Oktober 1919, betreffend die Ablösung, Regelung und Neuregelung der Wald-, Weide- und Felddienstbarkeiten, die Erhebung einer Vorstellung beschlossen habe. Diese Vorstellung sei hinsichtlich einer Reihe der beanstandeten Paragraphen von Erfolg gewesen, in den Paragraphen 8, 23, 31, 41 und 52 dagegen habe die provisorische Landesversammlung gelegentlich der neuerlichen Verhandlung der Gesetzesmaterie in der Sitzung vom 10. März 1920 an ihrem ursprünglichen Beschlusse festgehalten. Es erscheine somit der Fall des Art.14, Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr. 179, über die Volksvertretung gegeben, weshalb Redner, da ein wesentliches verfassungsrechtliches Bedenken, das die Anfechtung des Gesetzesbeschlusses beim Verfassungsgerichtshof ermöglichen würde, nicht vorliege, die Ermächtigung erbitte, dem Gesetzesbeschluss die Gegenzeichnung beisetzen und seiner Kundmachung durch die Landesregierung zustimmen zu dürfen.

Unterstaatssekretär E i s l e r findet es bedenklich, dass nach dem Gesetze über Privatrechte durch eine Verwaltungsbehörde unter Ausschluss des Rechtsweges abgesprochen werden solle. Ferner erblickt er eine unzweckmäßige Erschwerung der Durchführung des Gesetzes darin, dass in den § 9, Abs. 3 und § 10., Abs. 2, durch eine nachträgliche Einschaltung die Entschädigung in einen Zusammenhang mit der Leistungsfähigkeit des Berechtigten gebracht wurde. Da es sich in diesen Belangen lediglich um einen Schutz der Interessen der Privatparteien des eigenen Landes handle, dürfte nach seiner Auffassung die Landesversammlung kaum einen Anstand nehmen, diesbezüglichen Abänderungswünschen der Regierung stattzugeben.

Der Kabinettsrat beschließt, von der Erhebung einer formalen Vorstellung gegen den Gesetzesbeschluss abzusehen, ersucht jedoch den Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft, der Landesregierung in Kärnten zunächst noch nahelegen, auf eine Abänderung des Gesetzesbeschlusses in den vorangeführten Paragraphen Einfluss zu nehmen.

13.

Kompensationsvertrag mit Jugoslawien.

Staatssekretär Dr. L ö w e n f e l d - R u s s teilt anknüpfend an seinen Bericht in der Sitzung des Kabinettsrates vom 20. April l. J. über die Kündigung des

Kompensationsvertrages mit Jugoslawien mit, die Vorstellung des Staatsamtes für Äußeres wegen Nichteinhaltung der Kündigungsklausel habe den Erfolg gehabt, dass die serbische Regierung erklärt hätte, ihre Kündigung als am 1. Mai mit Rechtswirksamkeit vom 1. Juni an vollzogen ansehen zu wollen. Es müsse nun getrachtet werden, möglichst bald mit Jugoslawien zu neuerlichen Verhandlungen zu kommen, um den dortseitigen Bezug von Lebensmitteln nach dem 1. Juni l. J. sicherzustellen. Nach den Informationen des sprechenden Staatssekretärs wolle die serbische Regierung jedoch nicht mehr auf einen Kompensationsvertrag eingehen, sondern begehre die Bezahlung der Lebensmittel in einer hochwertigen Valuta.

Der Kabinettsrat nimmt diese Mitteilungen zur Kenntnis und ladet die beteiligten Staatssekretäre ein, einvernehmlich mit dem Staatsamte für Äußeres Vorschläge über die Einleitung und das Ziel neuerlicher Wirtschaftsverhandlungen mit Jugoslawien zu erstatten.

14.

Verhandlungen mit der ungarischen Regierung über Obsteinfuhr nach Österreich.

Staatssekretär Dr. L ö w e n f e l d - R u s s macht dem Kabinettsrat von einem ihm zugekommenen Schreiben des ungarischen Gesandten in Wien Mitteilung, in welchem dieser um die Aufnahme von Verhandlungen mit Vertretern des ungarischen Ministeriums für Volksernährung über die Einfuhr von Obst aus Ungarn nach Österreich ersucht. Der sprechende Staatssekretär erbittet sich die Entscheidung darüber, ob gegen derartige Verhandlungen mit Ungarn ein Bedenken obwalte und auf welcher Grundlage sie zu führen wären. Er verweist darauf, dass im heurigen Jahre auch in Österreich eine reiche Obsternte in Aussicht stehe und daher der Bezug von Obst aus dem Auslande gegen Kompensationen nicht in Betracht kommen könne.

Auf Grund der Feststellung des Vorsitzenden, dass Ressortverhandlungen mit Ungarn nichts im Wege stehe, ermächtigt der Kabinettsrat den Staatssekretär für Volksernährung mit Ungarn über die Lieferung von Obst jedoch nicht im Kompensationswege, sondern nur gegen Barzahlungen in Verhandlungen einzutreten.

15.

Gesetzesbeschlüsse des n. ö. Landtages über das Dienst Einkommen und die Ruhegenüsse der Lehrpersonen an Volks- und Bürgerschulen in Niederösterreich mit Ausschluss von Wien und die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen nach solchen Lehrpersonen.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l berichtet, dass der niederösterreichische Landtag in seiner

Sitzung vom 28. April 1920 drei Gesetzesbeschlüsse in Angelegenheit des Dienstinkommens und der Ruhegenüsse der Lehrpersonen an Volks- und Bürgerschulen in Niederösterreich mit Ausschluss von Wien und der Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen nach solchen Lehrpersonen gefasst habe.

Mit dem ersten Gesetzesbeschlusse werden die Aktivitätsbezüge und Ruhegenüsse dieser Lehrpersonen, welche auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1920, L.G.Bl. Nr. 114, nach den Grundsätzen des Besoldungsübergangsgesetzes für Zivilstaatsbeamte vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 570 geregelt waren, denen der Staatsbediensteten nach dem Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz (Gesetz vom 22. März 1920, St.G.Bl. Nr. 134) angeglichen. Zur teilweisen Bedeckung der sich hieraus ergebenden Mehrauslagen solle der im Artikel V des Gesetzes vom 22. März 1920, St.G.Bl. Nr. 134, für diesen Fall in Aussicht gestellte Staatsbeitrag herangezogen werden. Bei dieser Gelegenheit erfolge auch eine Neuregelung der Lehrverpflichtung der Lehrpersonen in dem Sinne, dass sie künftig mit Beachtung der für staatliche Lehrpersonen aufgestellten Grundsätze durch den Landesschulrat im Einvernehmen mit dem Landesrate mittelst Verordnung festzusetzen sein werde.

Das zweite Gesetz führe in sinngemäßer Anwendung des Gesetzes vom 18. März 1920, St.G.Bl.Nr. 131, zur vorläufigen Regelung der Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen der Staatsbeamten für die Witwen und Waisen nach Lehrpersonen an Volks- und Bürgerschulen Niederösterreichs mit Ausschluss von Wien entsprechende Erhöhungen der durch das Gesetz vom 30. Oktober 1919, L.G.Bl. Nr. 434, geregelten Versorgungsgenüsse ein.

Außerdem werden abbaufähige Teuerungszulagen nach Analogie des § 10 des Gesetzes vom 18. März 1920, St.G.Bl. Nr. 132 (Pensionistengesetz) eingeführt.

Das dritte Gesetz regle die Versorgungsgenüsse jener Lehrpersonen an den erwähnten Schulen, welche vor dem 1. Jänner 1920 in den Ruhestand versetzt wurden und die den Hinterbliebenen nach solchen Lehrpersonen und der Hinterbliebenen nach aktiven Lehrpersonen, welche vor dem 1. Jänner 1920 gestorben sind (Altpensionistengesetz).

Dieses Gesetz wende die Grundsätze des Gesetzes vom 18. März 1920, St.G.Bl. Nr. 132 (Pensionistengesetz) sinngemäß auf die Lehrpersonen an den Volks- und Bürgerschulen Niederösterreichs und die Hinterbliebenen solcher Lehrpersonen an.

Die Teuerungszulagen werden in diesem Gesetze analog wie in dem an zweiter Stelle genannten Gesetz geregelt-

Gegen die Bestimmungen dieser drei Gesetze, welche durch die Gleichstellung der Lehrerschaft mit den Staatsbediensteten eine wesentliche Besserstellung der materiellen Lage

der Lehrerschaft beinhalten, ergeben sich nach Dafürhalten des Redners keinerlei Bedenken.

Nach dem Antrage des sprechenden Unterstaatssekretärs erteilt ihm der Kabinettsrat die Ermächtigung, der niederösterreichischen Landesregierung zu eröffnen, dass die Staatsregierung gegen die Gesetzesbeschlüsse des niederösterreichischen Landtages vom 28. April 1920 über das Dienst Einkommen und die Ruhegenüsse der Lehrpersonen an Volks- und Bürgerschulen in Niederösterreich mit Ausschluss von Wien und die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen nach solchen Lehrpersonen eine Vorstellung nicht erhebe und deren sofortigen Kundmachung zustimme.

16.

Forderungen der staatlichen Kanzleiangestellten.

Ministerialrat Dr. Wilfling berichtet, dass bei den am 5. und 6. Mai d. J. von Sektionschef Dr. Davy und ihm zufolge Ermächtigung des Kabinettsrates vom 30. April l. J. geführten paritätischen Verhandlungen, betreffend die teilweise Änderung des Dienstverhältnisses der Kanzleihilfen, Kanzleioffizianten, der dem Kanzleidienst angehörenden Beamten ohne Rangklasse und in Rangklassen nachstehende Vereinbarungen getroffen worden seien:

1.) In Hinkunft sind alle Kanzleihilfen nach dem in dieser Eigenschaft vollendeten dritten effektiven Dienstjahre automatisch zu Kanzleioffizianten zu bestellen, nach weiteren in dieser Eigenschaft verbrachten effektiven 3 Dienstjahren zu Beamten ohne Rangklasse und nach einer Gesamtdienstzeit von 8 effektiven Dienstjahren in die XI. Rangklasse der Gruppe E zu ernennen.

Für die weitere Vorrückung in höhere Bezüge (Gehaltsstufenvorrückung und Zeitbeförderung) ist ihnen anlässlich ihrer Ernennung die für die Ernennung in die XI. oder eine höhere Rangklasse nicht verbrauchte anrechenbare Dienstzeit und die nach § 1 der Vollzugsanweisung vom 28. November 1918, St.G.Bl. Nr. 68, zu errechnenden Kriegshalbjahre auf Grund der §§ 50, Abs. 3 und 51 Abs. 6 der Dienstpragmatik zur Gänze anzurechnen.

Sollte durch die Anrechnung der Summe dieser Dienstzeiten die Möglichkeit der Vorrückung in die Bezüge der höheren Rangklasse eintreten, so ist die Ernennung zum Kanzleibeamten dieser Rangklasse mit dem nächsten Anfallstermine zu vollziehen.

Die aus dieser Vereinbarung sich ergebenden Bestellungen, Ernennungen und Vorrückungen sind erstmalig mit 1. Juli 1920 vorzunehmen.

Vorstehende Vereinbarungen gelten in gleicher Weise für männliche und weibliche

Angestellte.

2.) Den aus dem Militäranwerterstande hervorgegangenen Kanzleibeamten wird ihre militärische Vordienstzeit für die Vorrückung und Beförderung angerechnet wie folgt:

Mit 12 Militärdienstjahren		6 Jahre
„ 13	„	6 ½ “
„ 14	„	7 “

und so weiter, sodass bei 24 Militärdienstjahren eine Anrechnung von insgesamt 12 Jahren stattfindet.

3.) Die aus dem Offizientenstande hervorgegangenen Kanzleibeamten bilden in den verschiedenen Ständen der Kanzleibeamten mit den aus den Militäranwärtern hervorgegangenen einen einheitlichen Status.

4.) Den sogenannten Kriegsaushelfern und sonstigen provisorischen Kanzleiaushilfskräften, die unter die Bestimmungen der Vollzugsanweisung vom 26. März 1920, St.G.Bl.Nr. 155, fallen, ist, wenn sie nach Bedarf zu Kanzleihilfen oder Kanzleioffizianten bestellt werden, ihre bisher zurückgelegte Dienstzeit anzurechnen. Sie genießen bei der Auswahl den Vorzug gegenüber Bewerbern aus dem Zivilstand.

5.) Kanzleibeamte der X.- IX. Rangsklasse, die sich in einer qualifizierten Verwendung (z.B. im Konzeptshilfsdienst, Rechnungsdienst, wissenschaftlicher Dienst, als Kanzleileiter, Abteilungsleiter, selbständige Referenten und Hilfsreferenten, statistischen Dienst, Ökonomatsdienst, Registraturdienst u. dgl.) bewährt haben, werden nach Zurücklegung von 7 Dienstjahren in der X. Rangsklasse in die IX. Rangsklasse und nach Zurücklegung von 9 Dienstjahren in der IX. Rangsklasse in die VIII. Rangsklasse befördert werden. Für jene Kanzleibeamten, die am 1. Februar 1914 mindestens 4 Dienstjahre als Staatsbeamte zurückgelegt haben, werden diese Fristen auf 6 und 8 Jahre herabgesetzt.

Die Anzahl der Personen, die dieser Begünstigung teilhaftig werden, darf jedoch nicht 1/3 der Gesamtzahl der Kanzleibeamten (mit und ohne Rangsklasse) übersteigen.

Redner fügt bei, dass diese Zugeständnisse mit Rücksicht auf die Besonderheit des Dienstverhältnisses der Kanzleiangestellten Rückwirkungen auf andere Angestelltengruppen ausschließen und dass die Durchführung dieser Maßnahmen im Erlasswege möglich sei.

Der Kabinettsrat genehmigt die von den Unterhändlern gemachten Abmachungen und ermächtigt die beteiligten Staatsämter, die zu ihrer Durchführung erforderlichen Erlässe hinauszugehen.

Forderungen der Gerichtskanzleiangeestellten.

Unterstaatssekretär Dr. E i s l e r erinnert daran, dass in der Kabinettsratssitzung vom 4. Mai 1920 gegen jene Zugeständnisse an die Gerichtskanzleiangeestellten, bezüglich deren ein vollständiges Einverständnis zwischen den Staatsämtern für Finanzen und für Justiz vorliege, vom Kabinett keine Einwendungen erhoben worden seien.

Es bedürfen nunmehr noch folgende Punkte der Entscheidung:

1. Die Forderung, dass die Dienststellen der leitenden Kanzleibeamten vermehrt und die mit „sehr gut“ qualifizierten Kanzleibeamten, die zwei Prüfungen (erste Kanzleiprüfung und Grundbuchsführerprüfung oder erste Kanzleiprüfung und eine Konzeptsgehilfenprüfung) aufweisen, mit Studiennachsicht zu leitenden Beamten der Gerichtskanzlei ernannt werden,

2. die Forderung auf Zulassung aller mit „sehr gut“ qualifizierten Kanzleiangeestellten zur zweiten Kanzleiprüfung oder nach Ablegung der ersten Kanzleiprüfung zur Grundbuchsführerprüfung und Konzeptsgehilfenprüfung, ferner auf Ernennung der Geprüften zu leitenden Beamten bei entsprechender Verwendung,

3. die Forderung auf Erweiterung der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Februar 1920, St.G.Bl.Nr. 82 (Vollzugsbeamtenengesetz), auf alle im Kanzleidienste verwendeten Unterbeamten und Diener,

4. die Forderung auf Ernennung der Unterbeamten zu Beamten der Gruppe E mit den Bezügen der XI. Rangsklasse, wenn sie an Grundgehalt nebst Erhöhungen einen Betrag von 4.800 K jährlich beziehen und die für die Verleihung einer solchen Stelle erforderlichen Bedingungen erfüllen.

Der sprechende Unterstaatssekretär weist darauf hin, dass es sich bei der ersten Forderung weder um eine generelle, noch um eine definitive Maßnahme, sondern lediglich um eine provisorische Verfügung bis zur Neuordnung der Gerichtsorganisation handle, um jene Gerichtskanzleibeamten mit zwei Prüfungen und sehr guter Qualifikation, welche bereits jetzt Funktionen des leitenden Kanzleidienstes versehen, unter bestimmten Voraussetzungen fallweise in die Zeitbeförderungsgruppe C einreihen zu können.

Für die geprüften Unterbeamten und Diener, die entweder in der Abteilung des Exekutionsrichters oder in der Zustellungs- und Exekutionsabteilung Beamtendienste leisten, müsse Redner die gleichen Rechte wie für die im äußeren Vollstreckungsdienste stehenden Unterbeamten und Diener in Anspruch nehmen, weil der Dienst in den bezeichneten Kanzleiabteilungen als Verwendung im Vollstreckungsdienste aufzufassen sei.

Ministerialrat Dr. W i l f l i n g führt aus, dass die staatliche Finanzverwaltung der Übernahme von Gerichtskanzleibeamten in die C-Gruppe nur dann zustimmen könnte, wenn

diese Ernennungen, beschränkt auf die Höchstzahl von 500 Kanzleibeamten mit zwei Fachprüfungen (Kanzleiprüfung und Grundbuchsführerprüfung oder Konzeptsgehilfenprüfung), an das Erfordernis einer „sehr guten“ Qualifikation mindestens in den drei letzten Jahren gebunden werden und als provisorische Maßnahmen extra statum, auf drei Jahre verteilt, erfolgen.

Auf die Einwendung des Unterstaatssekretärs Dr. E i s l e r, dass ein Zeitraum von drei Jahren für die Ernennungen eine zu lange Frist darstelle, bemerkt der Vorsitzende, dass dem Staatssekretär für Justiz die Möglichkeit zur Vornahme der Ernennungen erforderlichenfalls auch innerhalb einer kürzeren Frist offen gehalten werden könne.

Bezüglich der Anordnung und Vornahme der Prüfungen für den qualifizierten Kanzleidienst wird von Ministerialrat Dr. W i l f l i n g die Einschränkung auf den Bedarf als notwendig bezeichnet.

Zu der Ernennung der in der Abteilung des Exekutionsrichters oder in der Zustellungs- und Exekutionsabteilung zu Beamtendiensten verwendeten geprüften Unterbeamten und Diener wünsche das Staatsamt für Finanzen die ausdrückliche Feststellung, dass es sich nicht um ein Zugeständnis handle, sondern lediglich um eine Maßnahme im Rahmen der Durchführung des Vollzugsbeamtengesetzes, weil nach den vom Staatsamte für Justiz gegebenen Aufklärungen die Dienstleistungen in diesen Abteilungen dem Vollstreckungsdienste gleichstehen, daher nur eine Frage der Auslegung und Anwendung des bezeichneten Gesetzes vorliege.

Der Kabinettsrat erteilt sohin zur Erfüllung der im Protokolle der Sitzung vom 4. Mai l. J. unter I. und II. verzeichneten Forderungen der Gerichtskanzleiangeestellten mit den oben gemachten Einschränkungen und Vorbehalten die Zustimmung. Gleichzeitig wird der Staatssekretär für Justiz ermächtigt, die Beförderungen der mindestens in den drei letzten Jahren mit „sehr gut“ qualifizierten Kanzleibeamten mit zwei Fachprüfungen zu leitenden Beamten der Gerichtskanzlei, verteilt auf die nächsten drei Ernennungstermine, durchzuführen.

18.

Abgrenzung der staatlichen Diensthohheit und Dienstgewalt sowie Neuregelung des Dienstrechtes der Angestellten der staatlichen Hoheitsbehörden.

Sektionschef Dr. D a v y berichtet, dass in Ausführung des Kabinettsratsbeschlusses vom 23. April d. J. zwischen dem Staatsamt für Inneres und Unterricht und dem Staatsamt für Finanzen Besprechungen über die künftigen Grundlagen des Dienstverhältnisses der Angestellten der staatlichen Hoheitsbehörden stattgefunden haben. Nach der Auffassung der

beiden Staatsämter empfehle es sich, bei Behandlung der Materie an der in der Kabinettsitzung vom 18. Oktober 1919 erörterten Scheidung nach Diensthoheit (Dienstgewalt) einerseits und Dienstrecht andererseits festzuhalten und demgemäß der Nationalversammlung zwei getrennte Gesetzentwürfe vorzulegen. In dem Gesetz über die Diensthoheit (Dienstgewalt) sollen die Diensthoheit und Dienstgewalt des Staates umschrieben und dabei soll ausdrücklich vorgesehen werden, in Ausführung des Betriebsrätegesetzes Personalvertretungen zu schaffen. Das Gesetz über das Dienstrecht werde im Wesen die endgiltige Besoldungsordnung für die Angestellten der staatlichen Hoheitsbehörden enthalten. Insbesondere seien darin neuartige Vorschläge vorgesehen, welche dem Umstande Rechnung tragen, dass den hoheitsbehördlichen Organen im dienstlichen Interesse besondere Sicherheiten für ihr festes Dienst Einkommen geboten werden, die für sie die Anwendung des Koalitionsrechtes entbehrlich machen.

Die Besoldungsordnung solle vor ihrer Einbringung zum Gegenstande einer Beratung von Regierungsvertretern mit einer zu diesem Zwecke zu bildenden Vertretung aller Gruppen von Staatsangestellten bei Hoheitsbehörden gemacht werden. Die Schaffung eines besonderen Beratungskörpers für diesen Zweck scheine aus dem Grunde erforderlich, weil die paritätische Lohnkommission zum überwiegenden Teil aus Mitgliedern bestehe, auf die diese Besoldungsreform keinen Bezug habe und sich daher zur Vorberatung wenig eigne.

Gegenstand der Entscheidung durch den Kabinettsrat habe nunmehr die Frage zu bilden, ob von der Vorbereitung dieser Vorlagen der Öffentlichkeit durch ein Communiqué Mitteilung gemacht werden solle.

Nach einer längeren Debatte, in welcher der *V o r s i t z e n d e*, die Staatssekretäre Dr. *R e i s c h* und *P a u l*, sowie Unterstaatssekretär *M i k l a s* das Wort ergreifen, beschließt der Kabinettsrat, die Entscheidung über die Herausgabe des Communiqués für eine Woche zu vertagen; die Staatssekretäre für Inneres und Unterricht und für Finanzen werden eingeladen, sämtlichen Kabinettsmitgliedern als Unterlage für die abschließende Beratung eine streng vertrauliche Darstellung der hauptsächlichsten Gesichtspunkte der beiden vorgeschlagenen Gesetzentwürfe zukommen zu lassen. Gleichzeitig wird der Staatssekretär für Finanzen ermächtigt, den Rechnungsbeamten über ihre Forderung um Einreihung in die Gruppe B mitzuteilen, dass der Kabinettsrat sich mit der Schaffung einer endgiltigen Besoldungsreform befasse, bei welcher Gelegenheit auch die Standesfragen der Rechnungsbeamten ihre Erledigung finden sollen.

Forderungen der paritätischen Lohnkommission.

Der V o r s i t z e n d e bringt die diesem Protokoll als Beilage angefügten Beschlüsse zur Vorlesung, welche die paritätische Lohnkommission in der Sitzung vom 3. Mai d. J. in folgenden Angelegenheiten gefasst hat:

1. Ausbau der gleitenden Zulage,
2. Einreibung der Dienstorte in die Ortszulagenklassen,
3. siebenstündige Amtszeit,
4. Bemessung der Erholungsurlaube,
5. Entlohnung der Überstundenarbeit,
6. Neuregelung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse,
7. Wirkungskreis der paritätischen Lohnkommission.

Nach einer allgemeinen Erörterung der vorgebrachten Wünsche beschließt der Kabinettsrat, die Beratung auf die Sitzung vom 11. Mai d. J. zu verschieben und ersucht die Staatssekretäre Dr. R e i s c h und P a u l bis dahin konkrete Anträge zu den einzelnen Punkten auszuarbeiten.

20.

Beschluss der provisorischen Landesversammlung von Steiermark, betreffend die Teilung der Gemeinde St. Josef bei Stainz.

Nach dem Antrage des Staatssekretärs E l d e r s c h erteilt der Kabinettsrat dem Beschlüsse der provisorischen Landesversammlung von Steiermark vom 28. April 1919, betreffend die Teilung der Gemeinde St. Josef bei Stainz, die Genehmigung.

[KRP 179, 7. Mai 1920, Stenogramm Groß]

179.

1.

Renner: Wir bekommen von unserem Vertreter in Paris die Nachricht, die Beteiligung Frankreichs am Kredit steht noch nicht fest, aber [es wird mit] dem gleichen Anteil wie Italien [mitwirken].

Widerstand gegen den Anschluß an Deutschland. Ich bitte [das Staatsamt für] Handel, den Riedl aufmerksam zu machen, daß seine Rede in Frankfurt durch die Wiedergabe in Wolff[s] Bericht -

Die beteiligten Ressorts wollen die Mitteilung zur Kenntnis nehmen.

Loewenfeld-Ruß: [Ich] bitte, daß [das] mit diesem Titel nicht in die Öffentlichkeit gegeben wird. Die Ziffern stehen [noch] nicht fest, andere Staaten sind auch [noch] da. Grünberger hat geschrieben, [eine] Befassung der Öffentlichkeit würde schaden. Im allgemeinen besteht die Absicht, die Ziffern zu erhöhen.

2.

Renner: Rumänien hat durch den Gesandten - aufgrund [eines] Ministerratsbeschlusses zu Kompensationsverhandlungen eingeladen hat. Sehr enger Rahmen-Schlüssel. Vielleicht wird sich bei den Verhandlungen etwas ergeben.

Paul: Wir haben große Anforderungen, 45 Lokomotiven haben wir in Jugoslawien. [...] will drei Lokomotiven für Benzintransporte aus Rumänien. Was Reparaturen anlangt, so werden wir trachten, einige L[okomotiven] heraus[zubekommen]. [Mit] Popp, dem Generaldirektor der rumänischen Staatsbahnen, wir haben verhandelt und abgebrochen, um nicht die Kreise des Ernährungsamtes zu stören. Wir müssen zusammen mit dem Ernährungsamt vorgehen.

Loewenfeld-Ruß: Es findet [eine] Besprechung beim [Staatsamt des] Äußeren statt, damit gemeinsam vorgegangen wird.

3.

[Renner]: Rückstellung der serbischen Donauschiffe.

Bei mir war im Auftrag Tr.[oubridges] der englische Vertreter der internationalen Donaukommission Dillon, der nach kurzer Zeit wieder abgeht. Tr.[oubridge] ist bis Ende Juni abgereist, wo die Donaukommission ihre Sitzungen beginnt.

Tr.[oubridge] hat Dillon den Auftrag gegeben, daß die Frage der serbischen Schiffe in Linz, die nach dem Frieden den Serben gebrauchsfertig zurückzuerstatten sind - [daß diese] den Serben zurückgegeben werden. [Dillon sagte], es mache böses Blut, daß es nicht geschehe. Die Regierung möge bedenken, daß das besonders von großer Bedeutung wäre für die Vertragsverhandlungen. Ich wandte ein, daß darauf 5 M[illionen] Kronen Reparationskosten - [Reparaturkosten] lasten, welche die serbische Regierung nicht bezahlt. Außerdem haben sie viele Fahrmittel von uns. [Er sagte], diese wollen sie zurückstellen. Wir haben verlangt, daß Artikel III des Friedensvertrages als erfüllt erklärt wird.

Paul: Die zentrale Transportleitung hat den Auftrag widerrufen, die Werft hat nicht nur repariert, sondern auch [...] ohne Auftrag. Wenn wir die 5 M[illionen] bezahlen, so bezahlen wir etwas, was wir nicht zu zahlen hätten. Die Sache kostet eigentlich nur 3 M[illionen] Kronen.

Wir haben uns [darauf] beschränkt, das Äußere [zu bitten, es] möge Serbien

bekannt gegeben [werden]: Wir stellen die Schiffe zurück, sie müssen sich aber mit der Werft ausgleichen.

Renner: Ich möchte die Sache abgeschlossen wissen. Tr.[oubridge] will den Sitz der Kommission in Budapest und sieht die Hauptaufgabe der Donau[kommission] auf ungarischem und jugoslavischem Boden. Wir betreiben die Verlegung des Sitzes der Donaukommission nach Wien. Das englische Kabinett scheint eher uns als den Ungarn günstig zu sein, während die Mission in Ungarn den dortigen Interessen zuzuneigen [scheint]. Solange wir keine Vertretung in London haben, können wir schwer was dagegen unternehmen. Es wäre wertvoll, wenn man seine Feindseeligkeit nicht noch vergrößert.

Dillon hat gesagt, die Österreicher haben recht, mit den Jugoslaven kann man nicht verhandeln, sie halten die Vereinbarungen nicht ein. Deswegen hatte er [einen] Konflikt mit Tr.[oubridge]. Tr.[oubridge] scheint darüber sehr gereizt sein.

Man müßte die Sache abschließen. Wie man das mit den erhöhten Reparaturkosten macht, ist Prüfungssache.

Paul: Ich lasse die Rechnung überprüfen, das Staatsamt für Finanzen muß mir das Geld geben.

Renner: Daß die Jug[oslaven] nichts zahlen sollen, ist auch nicht gerecht. Wir müssen unsere Schiffe frei bekommen. Wir sollen nicht dazu beitragen, daß die Donau gesperrt wird.

Paul: Es wurde erreicht, daß wir in Belgrad anlegen dürfen und die Dampfer zurückgegeben werden, wenn wir die Linzer Schiffe freigeben.

Renner: Man kann die Schiffe freigeben und für die Post die Abrechnung vorbehalten. Reisch möge sich die Sache anschauen, was sich tun läßt, um diese Schiffe auszulösen. Ich bitte Paul und Reisch, diese Sache miteinander zu behandeln. Da Dillon unser Freund ist und morgen Tr.[oubridge] nach Paris telegraphieren soll, möchte ich eine Antwort, welche Tr.[oubridge] etwas beruhigt. Ich will nicht vorgreifen, in welchem Sinn sich die Staatsämter entscheiden.

4.

Renner: Unterbringungsversorgen für die internationale Donaukommission.

Dillon geht nach einem Monat nach England zurück. Die Unterbringung der Donaukommission in [einem] entsprechenden Gebäude wird ein Hauptargument für die Wahl des Sitzes sein. Es macht viel aus, welcher Staat zuerst ein entsprechendes Heim bietet. Es wäre für die Erledigung dieses Geschäftes sehr gut, wenn man sich entschließen könnte, ein anständiges Gebäude zur Verfügung zu halten und die englische Mission einzuladen, ihre Vertreter dort unterzubringen. Dillon will keine Unterkunft für sich finden, sondern will die Donaukommission herbringen.

Zerdik: Die Marinesektion ist diesem Zweck reserviert. Man kann sie einladen, es sich anzuschauen.

3. 4.

Renner: [Eine Notlage besteht in] der Pulverfabrik Moosbierbaum, von - denen der Bankkredit eingeschränkt wird, die aber eine Forderung von 40 M[illionen] Kronen gegen das Militäraerar geltend machen. Die internationale Ausgleichskommission kann zu keinem Ende kommen. Einige hoffnungsreiche Produktionen sind in Angriff genommen.

Das Staatsamt für Finanzen ist gebeten, soweit entgegen [zu] kommen, daß sie den Betrieb fortführen und die dringendsten Rohstoffe bezahlen können. Wenn sie jetzt 10 M[illionen] a conto bekommen könnten, so könnten - [würden] sie den Betrieb

fortführen können und [...] zu machen, weil sie dann schon große Eigenerlöse haben. Reisch: Auch ich leide unter außerordentlicher Geldknappheit und würde raschere Budgetverhandlungen wünschen.

5.

Renner: [Eine Verlegenheit ist] die Tatsache, daß das Land Salzburg die Sommerzeit aufgehoben hat, wobei vermutet wird, daß auch Vorarlberg etwas gleiches getan hat und Tirol soll eine ähnliche Verfügung beschlossen haben. Das ist eine offenbare Ungesetzlichkeit. Es fragt sich, ob und wie wir dagegen Stellung nehmen.

In Graz hat die Grazer Tagespost das Papierquantum überschritten.

(Paul: Das Strafverfahren ist eingeleitet worden.)

[Renner]: Kann man [ihnen] nicht das Papier entziehen? Es fragt sich, was sollen wir tun?

Zerdik: Wir können ihnen das begünstigte Papier entziehen.

Renner: Sie müssen das Papier zum vollen Preis bezahlen. Das muß sofort bekannt gemacht werden.

Was machen wir wegen der Sommerzeit?

Paul: In V.[orarlberg] wird im gewöhnlichen Leben, obwohl eine Verordnung erschienen ist, die mitteleuropäische Zeit angewendet. Der Landtag hat gebeten, bei der Eisenbahn die Zeit ebenfalls einzuführen. Wir sind bei der Sommerzeit geblieben, haben aber die Züge um eine Stunde auf der Lokalbahn verlegt.

Dornbirn-Lustenau fährt auch - [noch] nach der Sommerzeit. Die Landesregierung hat höflich ersucht, da die gesamte Bevölkerung an der Strecke sich nach der mitteleuropäischen Zeit hält, wir sie nicht zwingen sollen - die mitteleuropäische Zeit gelten zu lassen. Das Schreiben ist sehr überzeugend. Wenn tatsächlich die ganze Bevölkerung sich nach einer anderen Zeit richtet, wäre es ein Wahnsinn, den Bahnbetrieb auf einer ?niederer Strecke nach der Sommerzeit zu führen.

Die Salzburger Lokalbahn hat die me [mitteleuropäische] Zeit wieder eingeführt. Der Auftrag der Landesregierung muß befolgt werden, haben sie ?uns unterrichtet. [Eine] Vorstellung bei der Landesregierung ist nicht gewürdigt worden.

Die Mittenwald-Bahn hat auch die me [mitteleuropäische] Zeit.

Renner: Das ist ein ganz unmöglicher Zustand. Die Länder machen uns vor der Welt lächerlich.

Fink: Man hat den Fahrplan in der Sommerzeit aufgestellt, aber nach der alten Stundeneinteilung. Es war nur eine Verlegung der Züge nach der Sommerzeit. Dornbirn-Lustenau ist eine Trambahn. In Vorarlberg ist eine halbe Stunde Unterschied mit der Schweiz. Dann kommt auch der Anschluß mit der Schweiz und Deutschland in Betracht, die beide nicht die Sommerzeit haben. Bei der Bregenzerwaldbahn hatte man eingeführt die Sommerzeit.

Renner: Wir werden den drei Ländern die staatlichen Zuweisungen einstellen müssen.

Mayr: In Tirol ist infolge der Vertagung des Landtages die Abschaffung der Sommerzeit verschoben worden. Auf der Mittenwald-Bahn ist die alte Zeit geblieben wegen des Anschlusses an Bayern.

Loewenfeld-Ruß: Man sollte die Sache von einem höheren Gesichtspunkt betrachten. Die Sommerzeit ist eingeführt worden zur Kohlenersparnis. Die Nachweisung des Gas und Elektrizitätswerkes hat [eine] sehr wesentliche Ersparnis nachgewiesen.

Die Schweiz gibt [uns] 25 M[illionen] Franken Kredit, abgerechnet gewisse Schuldposten von 15 M[illionen] Franken. Zwei Drittel betreffen [also] Tirol, Salzburg und Vorarlberg, der Hauptteil Salzburg aus eigenmächtigen Kompensationsgeschäften. Der allgemeine staatliche Kredit wird [hier] zugunsten einzelner Länder verringert. Sie müssen also auch auf Wien Rücksicht nehmen. Wir

können uns nicht so ganz dem Diktat der Länder unterwerfen.

Renner: Es besteht keine Ausrede zu sagen, man befolgt gültige Vorschriften nicht. Der Staat ist ~~zu~~ - auch nach nicht mehr gültigen Vorschriften zu Überweisungen an die Länder verpflichtet. Ich kann vor den internationalen Mächten und der Reparationskommission so nicht bestehen. Man wird von allem - [allen] gefragt: Wie weit reicht Ihre Macht? Es wird der Glaube an die Möglichkeit des Staates erschüttert.

Zerdik: Es liegen schon große Ersparnisse vor, besonders wird Petroleum bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung erspart.

Renner: Ich bitte zu studieren das Staatsamt für Finanzen, wieweit den drei westlichen Ländern die Kassendotation zurückgehalten werden [kann], wenn die Beschlüsse nicht aufgehoben werden.

Mayr: Die Länder berufen sich auf das Beispiel von Deutschland.

Renner: Tirol grenzt an Italien und dieses hat die Sommerzeit. Es sind müßige Eigenwilligkeiten lokaler Vertretungen. Es ist unsinnig, daß die Landbewohner die Sommerzeit einhalten sollen und die Stadt Bregenz nicht.

Fink: [Das Vorgehen] in Vorarlberg schockiert nicht. Man hat gesagt, man will in der Durchführung Milde walten lassen. [Eine] Kohlenersparnis haben wir gewiß nicht, eher das Gegenteil. Auch für Wien wird behauptet, daß man mehr Kohle verbraucht. Dabei hat man die Ersatzbeleuchtung abgeschafft. Es -.

Reisch: Wenn ich die Ermächtigung bekomme, so wäre die Einstellung der Überweisungen ein wirksames Mittel. Tatsächlich werde ich immer um Vorschüsse bestürmt.

Miklas: Man muß unterscheiden zwischen offiziellen Beschlüssen und der Haltung der Bevölkerung. Bei der Haltung der Bevölkerung ist es eben eine Unfolgsamkeit. Zahlreiche niederösterreichische Landgemeinden haben die alte Zeit. Wenn aber [ein] offizieller Beschluß vorliegt, der den Beschluß der Regierung außer Kraft setzt, so ist das niemals zu rechtfertigen. Entweder kann die Regierung verfügen oder nicht.

Wenn von Repressionen die Rede sein kann, so können sie nur dort eintreten, wo offizielle Beschlüsse vorliegen.

Renner: Das ist nur in Salzburg der Fall. Von Tirol liegt nur eine Vorstellung, nur eine - von Vorarlberg wissen wir nichts, es scheint keiner vorzuliegen.

Ich werde mich mit Reisch ins Einvernehmen setzen, was anzudrohen wäre und werde mich dann mit Salzburg ins Benehmen setzen, daß sie den Beschluß widerrufen.

Eldersch: Mindestens muß man verlangen, daß die Behörden und Ämter die Sommerzeit einhalten.

6.

Deutsch: Eine neue Adjustierung kann wegen Stoffmangels und der Kosten nicht eingeführt werden. Andererseits muß die neue Wehrmacht unterschieden werden können. Je schärfer die [Unterschiede in der] Äußerlichkeit sind, umso glatter wird es möglich sein, die nötigen Maßnahmen durchzuführen. Die jetzige Adjustierung hat den Nachteil, daß die ganze Welt, welche eine Uniform trägt, nicht zur Volkswehr gehört.

Fink: Sind das andere Adjustierungen als ursprünglich in Aussicht genommen?

Angenommen.

7.

Renner: Stellung der Regierungsvertreter im Finanzausschuß.

In der letzten Zeit [kamen] von mehreren Seiten Beschwerden, daß die Regierungsvertreter im Finanzausschuß bei der Behandlung der Vermögensabgabe

nicht in einer Reihe marschieren, sondern zum Teil auch gegeneinander polemisieren und verschiedene Auffassungen vertreten, so daß das Ansehen der Regierung unter dieser Art der Vertretung leidet. Selbstverständlich müssen die Staatsämter in einem Ausschuß in demselben Sinn vorgehen und wenn keine Vereinbarung zustande gekommen ist, muß eine Zusammentretung erfolgen durch den führenden Staatssekretär zur Ausgleichung. Auf diese Weise können die Verhandlungen sehr leiden und wir kommen mit der parlamentarischen Beratung nicht weiter.

Dann wird geklagt, es war ursprünglich [eine] parlamentarische Vereinbarung, daß jene Materien, welche im Subkomitee geklärt wurden, als abgeschlossen behandelt werden und nur in strittigen Fragen der Ausschuß zu entscheiden hat. Nur müßten die Vertreter der Regierung sich an diese Vereinbarung halten und nicht die parlamentarischen Abgeordneten dahin drängen, die Vereinbarung im Subkomitee aufzulösen. Denn wenn ein Regierungsvertreter abweichende Erklärungen abgibt, so können die Abgeordneten nicht an sich halten.

Das Werk der Vermögensabgabe kann nur ein Kompromißwerk sein und das müßte scheitern. [Ich] bitte die Staatssekretäre, in diesem Punkt einig vorzugehen und die Regierungsvertreter in Obedienz zu halten. Es handelt sich [um die Staatsämter für] Finanzen, Landwirtschaft und Handel.

Stöckler: Es sind die gleichen Gegensätze, welche im Kabinettsrat nicht ausgetragen werden konnten. Wenn eine Vereinbarung nicht erzielt werden kann zwischen den Staatsämtern, so ist es schwer, daß ein Staatsamt, welches sein Programm hat, im Ausschuß eine andere Haltung einnimmt. Die Haltung meines Staatsamtes im Subkomitee - [man] hat einen anderen Beschluß gefaßt, aber der Antrag war der nämliche, welcher heute vorliegt.

Renner: Es wurde zwischen den Parteien vereinbart, daß im Subkomitee die Klärung versucht werden soll und [einen] Kompromiß zu schließen. Dieser sollte im Ausschuß beibehalten werden und der Ausschuß sollte nur die offenen Fragen bereinigen.

Nun gebe ich zu, daß das Staatsamt für Landwirtschaft in der Lage sein müßte, im Unterausschuß seinen Standpunkt geltend zu machen. Wenn dort aber ein bestimmter Beschluß gefaßt wurde, dann müßte entweder der Beschluß anerkannt werden oder außerhalb des Parlaments Abhilfe gesucht werden.

Jetzt klagen die Herren, daß die Regierung die Vereinbarung zerreißt. Es müßte gerade in dieser schwierigen Materie versucht werden, entweder eine einmütige Haltung einzunehmen oder bei Verschiedenheit der Ansichten es wenigstens auf die Entscheidung des Parlaments selbst ankommen zu lassen. Von der einen und oder anderen Seite zugleich die Parlamentsentscheidung zu beeinflussen -.

Reisch: Solange es einen Staat gibt, war es so, daß eine Steuervorlage bloß vom Staatsamt für Finanzen vertreten wird und die anderen Staatsämter bei der parlamentarischen Verhandlung nicht in die Öffentlichkeit getreten sind. Denn es geht nicht an, daß die Regierung sich vor den Abgeordneten um den Text streitet.

Die Parlamentarier, die in der Regierung sind, können ihre Meinungen irgendwie sonst als Parlamentarier zur Geltung bringen, aber nicht die Staatsämter als solche ins Treffen schicken. Die Organisation der Staatsbehörden kann nicht umgestoßen werden und vor der National[versammlung können nicht von Organen der] Regierung Finanzvorlagen angefochten [werden]. Für staatliche Finanzvorlagen ist als staatliches Organ nur das Staatsamt für Finanzen berufen, die Regierung zu vertreten.

Fink: Diese unmögliche Ordnung, von der Reisch spricht, hat ihren Anfang genommen bei der Einbringung der Vorlage im Kabinett. Es wurde [darauf] hingewiesen, daß es eine unmögliche Lage ist, eine Vorlage einzubringen ohne Änderung im Kabinett. Dort haben wir schon verlangt, daß wir im Ausschuß - es wurde sogar gesagt, im Haus - Stellung [da]zu nehmen.

Ich stimme sonst Reisch zu, daß die Regierungsmitglieder der Staatsämter nicht gegeneinander reden dürfen. Aber das setzt voraus, daß es eine Regierungsvorlage ist, nicht die eines Staatssekretärs, die gegen den Protest der anderen eingebracht wurde. Ich wollte den Kanzler schon ersuchen, daß wir vor einer neuerlichen Ausschußsitzung zusammentreten und darüber reden.

Dabei ist auch das nicht ausgetragen worden, daß das, was im Ausschuß schon beschlossen ist, soll nicht mehr ins Haus kommen. Soweit sind wir in der Koalition nicht gekommen. Es hat geheißen, daß [bei] vereinbarten Sachen nicht gegen die eine Gruppe der Koalition Beschlüsse [gefaßt werden]. Wenn man sich nicht einigen kann, muß es noch [einmal] in die Koalition. Es dürfen nicht die Sozialdemokraten mit den Großdeutschen gegen etwas, was die Koalitionsparteien vereinbart haben - mit den Großdeutschen beschließen.

Renner: Das Subkomitee sollte die Materie sichten. Kompromisse sollten entschieden werden, dann Ausschuß, dann Koalition.

Fink: Es ist notwendig, daß man es nicht so macht, daß die einzelnen Staatsämter gegeneinander reden. Es war bedungen durch das Einbringen. Aber wir werden trachten müssen, daß man die Regelung außerhalb trifft, entweder der Staatssekretär mit dem Kanzler - aber auch die Koalition wird eingreifen müssen.

Renner: Wenn Stöckler dort eine andere Erklärung abgibt, so ist es etwas anderes, als wenn sein Referent gegen das Staatsamt für Finanzen eine Erklärung abgibt. Gemeint war, daß Stöckler seine Auffassung im Haus zur Geltung bringen kann, aber nicht daß jeder Untergeordnete Beamte gegen ein anderes Staatsamt polemisiert.

Stöckler: Ich möchte mich [dagegen] verwahren, daß mein Staatsamt in die Verhandlungen des Finanzausschusses eingreift. Wenn mein Staatsamt verlangt wird und den Vorwurf bekommt, daß es kein Interesse nimmt, [muß man hingehen]. Was hat das Staatsamt dort zu tun? Ich habe kein Interesse daran, mich einzudrängen.

Aber ich muß doch fragen, wenn der Ausschuß das Staatsamt einlädt, soll man hingehen? Und was soll man dort machen? Das Staatsamt für Landwirtschaft kann auch im Ausschuß keinen Standpunkt einnehmen, welcher seiner Meinung widerstreitet. Bei den früheren Sitzungen wurde das Staatsamt für Landwirtschaft eingeladen und hat die Fassungen stilisieren müssen.

Wer ist zur Vertretung berufen? Muß man einer Einladung Folge leisten und welchen Standpunkt muß man vertreten?

Reisch: Die Angelegenheit hat sich gestern so abgespielt: Berichterstatter Gürtler hat zur allgemeinen Überraschung über die Bewertung des landwirtschaftlichen Besitzes beantragt, er wünsche, daß das Staatsamt für Landwirtschaft durch Stöckler selbst vertreten wird. Hinterher stellte sich heraus, daß er dies wünschte, weil er mit der Vertretung durch Deutsch nicht zufrieden war. Deutsch hatte [seine Stellungnahme] zu scharf gemacht, daß es selbst den landwirtschaftlichen - den Bauern zu weit gegangen ist.

Zerdik: Ich bin in der [gleichen] Lage wie Stöckler. Die Zusatzanträge sind eingebracht und verhandelt worden. Wenn verhindert werden soll, gegeneinander zu polemisieren, so kann man nicht hingehen. Ich bin aber aufgefordert worden, selbst hinzukommen. Ich muß hingehen und wenn ich hingehe, dann muß ich meinen Standpunkt so vertreten, wie ich es im Kabinett getan habe.

Renner: Es wird dabei übersehen, daß der Staatssekretär sich äußern kann über die volkswirtschaftliche Wirkung einer Maßnahme, aber er muß vorbehalten, daß über den Grad und die Zulässigkeit der Besteuerung doch das Staatsamt für Finanzen das Urteil fällt. Die Steuerpolitik muß das Staatsamt für Finanzen machen, nicht das einzelne Ressort. So kann jeder seinen Standpunkt [...] geltend machen, ohne die Verantwortung dafür zu übernehmen.

Glöckel: Dieser Vorgang wiederholt sich ja öfter.

Renner: Ein vollständiges Kompromiß wird es nicht geben.

Reisch: Wir halten jetzt bei den Bewertungsfragen. Es wäre das Richtige, wenn diese Fragen jetzt von der K.[oalition] besprochen würden, irgendein Kompromiß geschlossen [würde] und dieses [dann] vom Staatsamt für Finanzen vertreten wird. Bei den bisherigen Beratungen hat sich herausgestellt, daß schwierige Fragen zurückgestellt werden zur neuerlichen Besprechung in der Koalition. Das verzögert sehr. Es wäre gut, wenn die K.[oalition] eine Sitzung der Vermögensabgabe widmen und alle heiklen Fragen dort besprechen würde.

Es wäre wichtig, daß die Steuerfrage ein rasches Tempo bekommt. Ich will nicht darauf hinweisen, daß mich jeder Tag an Verlust von indirekten Steuern Millionen kostet. Die Ungewißheit über die Vermögensabgabe belastet die Bevölkerung mehr als eine noch so starke Belastung.

Die Novelle wegen der ausländischen Kapitalien müßte inzidenter behandelt werden. Dazu könnte benützt werden die Behandlung des Stichtages.

Renner: Wir haben jetzt einen Staatswirtschaftsplan, der läuft bis Ende Oktober. Wir wissen so ziemlich, daß wir Lebensmittel- und Rohstoffkredite bis dahin haben werden. Nach dieser Zeit stehen wir völliger Ungewißheit gegenüber und von da ab müssen wir aus eigener Kraft wirtschaften. Wir werden infolgedessen unsere Steuerpolitik so einrichten müssen, daß wir um diese Zeit oder nicht viel später - wo möglich früher - in den Bezug der eigenen Mittel kommen.

Dazu kommt, daß wahrscheinlich die [...] der Benützung der österreichisch-ungarischen Bank durch die Reparationskommission gesperrt werden wird und das die Reparationskommission ein bestimmtes Tempo in der Steuergesetzgebung vorschreibt, weil sie den Wirtschaftsplan vorschreiben kann. Es wäre peinlich, wenn die Reparationskommission uns vor der öffentlichen Meinung dem.[ütigen] müßte.

Die Finanzverwaltung muß im Herbst im Besitz großer eigener Mittel sein, die nicht durch die Bank beschafft werden, sonst kommen wir nicht weiter. Dadurch ist die Steuergesetzgebung terminiert und ich möchte bitten, daß deshalb alle Parteien aufmerksam gemacht werden, daß es eine Fallfrist für uns werden kann. Dann aber [hätte] das Ausland uns gegenüber sehr recht, denn wir hatten seit September '19 eine geraume Zeit, um uns einzurichten.

Das sind die Gründe, welche dahin führen müssen, daß die Steuerberatung beschleunigt wird. Es muß das ganze Programm gemacht werden, das hängt alles zusammen.

Wir beschließen, in der K.[oalition] die Sache zu behandeln.

Ich bitte die Staatssekretäre zu beachten, es sollen die Regierungsvertreter [folgendermaßen] instruiert werden.

Wenn ein Kompromiß zwischen den Parteien vorhanden ist, dann dürfen die Regierungsvertreter das Kompromiß nicht aufreißen.

Dann, daß wenn einzelne Vertreter der Staatsämter die Schwere der Belastung des von ihnen vertretenen Berufskreises betonen und zu sagen veranlaßt sind, daß eine volkswirtschaftliche Härte vorliege, [daß darauf hingewiesen wird], das Urteil darüber, ob diese Belastung eine verhältnismäßige ist, das stehe ausschließlich dem Staatsamt für Finanzen zu. Das Staatsamt für Finanzen hat die Verantwortung dafür, ob die Belastung nötig, zweckmäßig und gerecht ist.

Wenn Schwierigkeiten auftreten, ist es besser, noch vorher das Einvernehmen zu suchen und [diese] lieber hinten herum durch eine Kabinettskonferenz oder durch die Koalition zu bereinigen, als im Ausschuß zu polemisieren. Besonders unzulässig ist es, daß ein Hofrat des einen Ressorts gegen den Staatssekretär des anderen Ressorts polemisiert.

Ich bitte die Herren, ihre Funktion[äre] in diesem Sinne zu instruieren.

8.

[Zugezogen]: Harpner.

Glöckel: Hoftheater.

Das Gesetz sieht vor, daß gewisse Vermögensschaften ausgeschieden werden sollen. Ich lege [eine] Vollzugsanweisung vor über - [die] die Regelung der Ausscheidung und die Verwaltung der Staatstheater zum Gegenstand hat. Es sind zwei Vorlagen da, die zweite ist die richtige.

Die Hauptbedeutung hat § 5, wo unterschieden [wird] zwischen der künstlerischen Leitung und der Verwaltung der Theater. Wir waren der Meinung, daß den Direktoren der möglichste Spielraum gelassen werden [soll], damit kein bürokratischer Einfluß Platz greift.

Die Fassung der Vollzugsanweisung ist einvernehmlich mit Harpner und dem Unterrichtsamt getroffen worden. Ich bitte um die Zustimmung.

Reisch: Wir - [Mir] ist dieser Entwurf überhaupt nicht, der andere [erst] gestern zugekommen, so daß ich nicht eingehend Stellung nehmen kann. Ich möchte die Vertagung [beantragen].

Renner: Wir müssen die Ausscheidung allmählich ernstlich in Angriff nehmen. Eine Verwaltung ist während des Schwebezustands unmöglich. Es muß alles unter eine einheitliche Verwaltung.

Reisch: Im Kabinettsrat sollen die wichtigsten Dinge kommen. Die Vorlagen werden [aber] immer erst in der letzten Sekunde zugestellt. Ich werde die Bemerkungen meines Referenten vorlesen.

Renner: Die [...] des Intendanten als staatlichen Beamten empfiehlt sich nicht.

Reisch: [Gefordert werden] 30 Millionen Zuschuß, daher [ist eine] Ingerenz des Staatsamtes für Finanzen [gegeben], die fraglich werden könnte durch die Änderung des Statuts.

Fink: Ich habe zur Erledigung dieser Sache heute zwei Bedenken.

Es scheint mir, der Staat übernimmt mit dieser Verordnung eine schwere Belastung. Bei der letzten Besichtigung der Hofstallungen und Schönbrunn ist mir das sehr bedenklich geworden, dadurch daß man mir sagte - in den Stallungen stehen 60-70 Pferde im warmen Stall, gut geputzt und gepflegt - 'Diese werden gehalten für die Theater'. Ich habe darum gefragt, ob nicht vielleicht auch die Hofstallungen zu den Theatern genommen werden sollen. Auch in Schönbrunn ist ein Stall reserviert für die Theaterpferde.

Ich meine, daß wir das nicht aushalten, wenn dazu noch kommt, daß 400 Wagen in einem Raum hoch oben sind, die nur mittels Aufzügen befördert werden können. Die hist.[orischen] Wagen gehören in ein Museum, das andere soll verkauft werden. Ich meine, wir können nicht im Augenblick das beschließen, die Theater so zu übernehmen.

Wir sollten auch, obwohl wir nach § 2 berechtigt sind, auszuscheiden aus dem hofärarischen Vermögen, [nicht unterlassen], das Kuratorium anzuhören. Das Kuratorium kann uns das Ausscheidungsrecht nicht nehmen, aber man soll es anhören, um zu wissen, was man weiter machen will. Es wäre das Nötigste, das Kuratorium einzuberufen und [es] Stellung nehmen lassen. Das Überflüssige muß verkauft werden. Aber es wird für den Staat sehr teuer kommen, wo jetzt schon ein solches Defizit da ist.

Ich habe nichts dagegen, daß das Künstlerische und die ?Zensur zu einem Staatsamt kommt, aber ich bin nicht überzeugt, daß es gut ist, sie aus dem Fondsvermögen herauszunehmen. Dort werden sie eher ertragen werden können,

wenn dort ordentlich gewirtschaftet und [...] wird. Man wird eher dort für die Theater [für] das Nötigste aufkommen. Dem Kriegsgeschädigtenfonds gehört nur das, was übrig bleibt über die Kosten.

[Ich] wäre dafür, [es] heute nicht zu erledigen, sondern erst das Kuratorium anzuhören.

Renner: Das Kuratorium hat mit der Ausscheidungsfrage nichts zu tun. Erst nach der Ausscheidung kann das Kuratorium den Kriegsgeschädigtenfonds verwalten. Aber es wäre ein Mißgriff, wenn wir das K.[uratorium] zu Gegenständen berufen würden, für die es nicht bestimmt ist. Es hat über die wirtschaftlichen Fragen zu entscheiden, nicht über die künstlerischen.

Aber weil sich zeigt, daß diese eine universale Verwaltung mit [ihrer] ganz entgegengesetzten Wirtschaftsfunktion unfähig sein muß, etwas zu errichten, deswegen müssen wir das Stück einem Ressort zuweisen, welches sie verwalten kann. Es muß unmöglich sein, das sieht man daraus, daß man das ganze Jahr noch immer die 80 Pferde füttert.

Daß gar nichts geschehen ist, beweist, daß wir die Sache nicht länger so lassen können. Auch die Künstlerschaft verlangt es. Wir brauchen das Theaterkuratorium, weil es Fachleute haben wird, welche die Dinge abstellen werden. Man kann sicher sein, daß es geschieht. Aber ein allgemeines Kuratorium kann wieder nichts leisten.

Harpner: Es ist ein lächerlicher Zustand, daß noch immer Hunderte von Pferden und Wagen, von denen niemand weiß, wozu sie dienen, noch immer bestehen. Das ist mit ein Anlaß zu dieser ersten Ausscheidung. Es ist unmöglich, eine Verwaltung zu führen, wo niemand weiß, wozu sind die Pferde da. Es muß das Bestreben geherrscht haben, das noch beisammen zu halten. Worauf[hin] das Material nicht verkauft wurde, ist nicht einzusehen.

Nun wollen wir endlich ausscheiden. Wir fangen mit den Theatern an, weil das selbstverständlich auszuschneiden ist. Der Kriegsgeschädigtenfonds wird die Theater nicht führen.

Nun hat Reisch gesagt, er fürchte eine weitere finanzielle Last. Das ist ganz ausgeschlossen. Das Defizit trägt der Staat jetzt und die neue Verwaltung soll zur Verringerung des Defizits beitragen. Es kann also nur besser werden, wenn die Theater unter eine einheitliche Leitung kommen.

Reisch überrascht die Streichung Zunächst muß ich sagen, daß diese Theater erst errichtet werden müßten. Es ist nur gesagt, daß sie im Fall der Errichtung dem Intendanten unterstehen sollen.

Diese Theater werden errichtet werden müssen zugunsten der Staatsfinanzen. Die Hoftheater sind nur den Schiebern zugänglich. Die hohen Preise sind nötig, um sie auf einer großen Höhe zu halten. Aber es ist unmöglich, daß der Staat mit 30 M.[illionen] Defizit Theater hält, wenn er nicht Freikarten oder freies Spiel bei der Verwaltung seiner Vermögensschaften hat.

Es soll nun ein drittes Theater errichtet werden, gespeist aus den Kräften der beiden Hoftheater. Diese Kräfte können noch ein drittes Theater betreiben, es wird also dem Staat nichts kosten. Aber es wird Preise haben, die auch ein gewöhnlicher Mensch noch erschwingen kann. Es soll der Mittelstand hinein gehen können. Dieses Theater ist viel notwendiger als die beiden [Hoftheater]. Nur sind sie unentbehrlich, weil sie die großen künstlerischen Kräfte heranzuziehen ermöglichen.

Das führt zum Hauptpunkt 7. Dieses dritte Theater soll so erworben werden: Es ist ein Fonds in Schaffung von 100 M[illionen], gewidmet dem Zweck, besondere Leistungen der Theater, welche im normalen Budget nicht bestritten werden können, zu bestreiten; und er soll dienen zum Ankauf des dritten Theaters samt f.[undus] i.[nstructus], welches einfach dem Staat übergeben wird. Die Schaffung des dritten

Theaters ist mit ein Hauptzweck.

Damit das alles geschehen kann, muß die staatliche Theaterverwaltung konst[ituiert] werden, sie bildet jetzt eine Unterabteilung der hofärarischen Verwaltung. Sie bekommt ein Kuratorium, sie [wird] unterstellt dem Unterrichtsamt und soll den Fonds bekommen.

Eine Verschiebung wäre ein Unglück. Die Mißwirtschaft mit den Pferden soll abgestellt werden und das Defizit wird steigen. Daher möchte ich bitten, von dem - den Vorschlag der Nutzungen aus allem Zugehör[igen] fallen zu lassen.

Vorläufig werden die Theater mit ihrem Personal und ihrem Betrieb ausgeschieden und übergeben. Stellt sich heraus, daß noch weitere Gebäude benötigt werden, so kann es noch nachträglich ausgeschieden werden. Das wird alles Sache der Ausscheidungskommission sein.

Hanusch: [Ich] fürchte, daß wir bei den Ausscheidungen den Fehler machen können, [daß wir] alle jene Objekte, welche [ein] Defizit haben, ausscheiden und einzelne Objekte mit [einem] Reingewinn behalten. Dann könnte der Kriegsgeschädigtenfonds aus dem Überschuß gespeist werden, das Defizit des anderen aber nicht gedeckt werden könnte.

Es sollte eine juristische Form gefunden werden, um der Sache eine Gemeinsamkeit zu geben, damit die Ansprüche aus dem Invalidenfonds keine übertriebenen werden zu Lasten des Staates. Ich wollte fragen, ob eine juristische Form dafür möglich ist?

Zerdik: [Ich] bin gegen die Aufnahme der allgemeinen Nutzungen. Nach den Erhebungen ist es möglich, die Hofstallungen für die Wiener Messe freizumachen. Wenn jetzt wieder Schwierigkeiten erwachsen, würde ich es sehr bedauern.

Stöckler: Es sind ganz eigene Kräfte im Spiel. Seit jener Zeit, wo man die ersten Pferde verkauft hat und Einspruch erhoben wurde, wird eine beispiellose Mißwirtschaft betrieben.

Das Lip.[izzaner]-Gestüt in Rosenberg - wir haben ein staatliches [Gut], das ist zu wenig. Wir wollten die Einordnung nach Biber, dagegen wurde Einspruch erhoben. Dann hat sich das Land Niederösterreich interessiert, [da hieß es] Rosenberg ist nicht geeignet. Es wurde ein geeigneter Platz gesucht, aber die Pferde haben sie nicht bekommen. Es muß das letzte Pferd zugrunde gehen. Das Futter wird gekauft um jeden Preis und wofür die Pferde gefüttert werden, weiß kein Mensch.

Renner: Ich bitte wegen des Gestüts mit Niederösterreich überein zu kommen und [daß] die Vollzugsanweisung über dessen Ausscheidung und Angliederung an das Ackerbauamt dem Kabinettsrat vorgelegt wird. Ebenso ist Zerdik beauftragt, die Ausscheidungs-Vollzugsanweisung über die Hofstallungen -.

Eisler: In der Verordnung wird vor allem ein Intendant bestellt. Ihm obliegt die gesamte Verwaltung der staatlichen Theater. Bezüglich des I.[ntendanten] heißt es, er besorgt die Geschäfte im Rahmen des [vom] Unterrichtsamt festzusetzenden Wirkungskreises, er hat die - [den] Vorsitz des Kuratoriums. Dem Kur.[atorium] obliegt aber nur die Beratung des Intendanten. [Ich] würde empfehlen, wenn schon eine solche Normierung getroffen werden muß, statt einer verworrenen Dienstanweisung bei Absatz 2, § 5, der von Beschluß spricht, auf Absatz 2 von [§] 7 hinzuweisen, um diesen Widerspruch aufzuklären. [Gemeint sind] nur Beschlüsse, welche sich auf Vermögen beziehen, die von dritter Seite zu[ge]wendet wurden, in anderen Fragen [besteht] kein Mitbestimmungsrecht.

Stilistisch: Die künstlerische Leitung liegt bei den Direktoren.

Die Frage, ob nicht bezüglich des K.[uratoriums] eine allgemeine, außer § 7, Absatz 2, eine allgemeine Mitteilung (§ 6)

Die Machtvollkommenheit geht sehr weit. Daraus wird sich - [Das wird] eine große Verteuerung und Erschwerung der Verwaltung nach sich ziehen. Die

Theaterausschüsse bewähren sich nicht.

Glöckel -.

Eldersch: Ich bin gegen jede Änderung [von] Absatz 3, § 5. [Es wäre verfehlt], wenn es schärfer gefaßt wird, so daß den Direktoren eine Kompetenz beigemessen wird. Sonst wird der Direktor unter Berufung auf die Kunst-Erfordernisse eine große Verschwendung Platz greifen [lassen]. "Obliegt" würde die Kompetenz den Direktoren geben.

Das Kuratorium soll nur eingesetzt werden, um eine Widmung zu übernehmen. Es wird Sache des Unterrichtsamtes sein, [dieses] in Bezug auf andere Dinge als das Vermögen kurz zu halten.

Glöckel: [Ich] bitte [um] die Verabschiedung, weil wir über den Kollektivvertrag verhandeln. Beck weiß sich nicht zu helfen, er weiß nicht wohin er gehört. Es ist ein unhaltbarer Zustand. Es ist schon viel verdorben worden. Wir müssen einen Mann gewinnen, welcher sich mit Ersparungen beschäftigt, es müssen Zusammenlegungen geschehen.

Die ausländische Konkurrenz wird von Tag zu Tag ärger. Die Schauspieler streben immer mehr nach dem Ausland. Wir müssen auch darauf sehen, daß die Theater nicht zu tief sinken.

Die Übernahme ist schon beschlossen worden durch das Kabinett, es ist also nur noch eine Formalität.

Eisler: [Ich] beantrage § 3 zu streichen ...

[Es heißt in] § 4 'wird ernannt' und [in] § 5 'wird [...]'. Die unklare Diktion erzeugt Kompetenzschwierigkeiten. Es genügt § 4.

§ 4, Absatz - 'dem Int[endanten] wird ein K.[uratorium] beigegeben'.

Bei § 6, Absatz - 'Geschäftskreis' auslassen und nur von 'Geschäftsordnung' zu sprechen.

Glöckel: [Ich] erbitte die Zustimmung des Kabinetts zur Bestellung des Int.[endanten] Sektionschef Vetter vom Gewerbeförderungsamt.

Resch: [Ich] muß Vetter die Fähigkeit absprechen.

Fink: Mir geht die Sache zu rasch, auch den Intendanten zu beschließen. [Ich] stelle [einen] Vertagungsantrag für beides.

Renner: Die Debatte ist geschlossen, die Abstimmung ist vertagt.

Resch: [Ich] beantrage einen Terna-Vorschlag.

9.

[Harpner]: Kronj[uwelen].

Zur Schatzkammer, welche durch das Habsburgergesetz Staatseigentum wurde, hat auch gehört eine Reihe Kronjuwelen. Am 1. November '18 ist in dem betreffenden Raum der Schatzkammer erschienen Berchtold und hat eine Anzahl von Kronjuwelen, die wertvollsten der Schatzkammer, weggenommen. Juristisch war damals nichts dagegen zu sagen. Es heißt [im] Verzeichnis über die ... 'behufs Bergung im Ausland übernommene Schmuckstücke'. Darunter befindet sich der Florentiner [mit] 133½ Wiener Karat.

Dann nach der Ernennung Sylvesters bei der Übernahme der Schatzkammer wurde es übersehen, daß diese Kronjuwelen fehlen. Wie es scheint deswegen, weil die Kronjuwelen auch den Namen 'Schmuck der Kaiserin' geführt haben. Seither befinden sie sich nicht in Österreich, sondern in der Schweiz, sind in der Berner Kantonalbank deponiert.

[Im] Mai '18 - [wohl: '19] ist man auf das Fehlen darauf gekommen und hat gefragt, was geschehen soll. Damals hat man sich entschlossen, nichts zu machen, weil der Friedensvertrag noch nicht bekannt war und dessen Bestimmungen über die

Krongüter.

Im Friedensvertrag heißt es in Artikel 195 in Anhang I unter der Überschrift 'Toscana': Die Kronjuwelen ... Daher kann Italien auf den Florentiner Anspruch erheben und die Reparationskommission hätte zu entscheiden, ob die Juwelen Italien gehören. Die italienische Mission hat [vom] Äußeren [bereits] Aufklärung verlangt. Das Äußere hat den Sachverhalt mitgeteilt und gesagt, bei uns sind sie nicht, man wird gegebenenfalls Schritte zu - unternehmen, um zu sehen, was damit los ist.

Dann haben Verhandlungen unverbindlich stattgefunden zwischen dem Kaiser und mir, ob nicht eine gütliche Ordnung möglich wäre. Diese Verhandlungen hatten bis vor 14 Tagen anscheinend folgendes Ergebnis: Die Frage, ob diese in der Schweiz befindlichen Kronjuwelen Eigentum Österreichs sind ist zu mindestens strittig. Infolge[dessen] bestand der Versuch, im Wege eines Schiedsgerichts aus einem Vertreter des Kaisers und einem Vertreter Österreichs und einem neutralen Vorsitzenden [die Frage zu entscheiden]. Ich habe dem Vertreter des Kaisers gesagt, wenn ein solcher Vorschlag gemacht wird, wird der Kabinettsrat entscheiden. Der Anwalt des Kaisers hat mitgeteilt, der Kaiser gehe nicht darauf ein.

Es entsteht jetzt die Frage, ob man sie gerichtlich ansprechen kann oder nicht. Der Friedensvertrag sagt in Artikel 208, daß die Staaten, denen ein Gebiet der Im Habsburgergesetz vom April '19 findet sich ebenfalls der Passus, die der gebundenen, in Deutschösterreich befindlichen Vermögens bleibt Eigentum Deutschösterreichs. Überall findet sich der Passus 'auf österreichischem Gebiet gelegen'. Infolgedessen entsteht die Frage, ob diese Kronjuwelen, welche weder zur Zeit des Friedensbeschlusses noch zur Zeit des Habsburgergesetzes in Österreich waren, sondern schon in der Schweiz waren - [ob man] sagen kann, daß sie ein Eigentum des österreichischen Staates sind. Über diese Frage sind verschiedene Leute verschiedener Meinung. Die Finanzprokuratur hat gesagt, davon kann keine Rede sein, das Unterrichtsamt hat gesagt, man kann [davon] reden. Ich meine, daß es fraglich ist.

Als Jurist meine ich, daß sich allerdings folgender Standpunkt vertreten läßt. Es gehört Österreich das gesamte in Österreich befindliche Vermögen, also auch das Familienfonds-Vermögen, also auch die Schatzkammer. Im November '18 waren [die Juwelen in] dieser Schatzkammer, die Familienfondsvermögen war, [und wurden] von Bercht.[old] behufs Bergung im Ausland [entnommen]. Und nach meiner Meinung läßt sich der Standpunkt vertreten, eine Sache, welche behufs Bergung für mich in die Schweiz gebracht wurde, ist noch mein Vermögen. Ich glaube daher, daß sich dieser Standpunkt vertreten läßt, daß diese wenn auch in der Schweiz befindlichen Gegenstände, da sie nur behufs Bergung hingeführt wurden und Eigentum des Familienfonds waren, als Staatseigentum in Anspruch genommen werden können. Das ist eine strittige Frage.

Ich frage, soll man diesen Anspruch geltend machen? Ich meine, wir müssen ihn geltend machen wegen Italien. Es hat schon gefragt und könnte uns haftbar machen, weil diese Gegenstände sich nicht in Österreich befinden. Im November '18 waren diese Gegenstände noch nicht unser Eigentum. Aber in allen diesen Dingen soll mindestens Italien nicht sagen können, wir versuchen nicht, diese Gegenstände wieder zu bekommen. Spricht [uns] das Gericht die Sachen nicht zu, so sind wir außer Verpflichtung. Spricht uns das Gericht die Sachen zu, so haben wir sie noch nicht, denn ich weiß nicht, ob die Schweiz ein solches Urteil ausführen würde. Aber wir hätten das unsere getan; wozu noch kommt, daß man annehmen kann, daß der Kaiser aufgrund eines Urteils dann doch vielleicht Anstand nehmen wird, es auf eine Exekution ankommen zu lassen.

Er könnte auch in der Schweiz geklagt werden und wenn ein Schweizer Gericht

diese Gegenstände uns zuspricht, dann könnte exekutiert werden. Der zweite Weg ist schwierig und kostspielig und dann könnte die Frage der Exterritorialität in Frage kommen, wogegen bei uns die Zuständigkeit nach dem Ort des Vermögensinhabers wäre.

Zusammen damit muß ich noch eine weitere Frage vorlegen. Der Kaiser besitzt in Österreich noch Vermögen, einige kleine Schlösser, Werte, Holz, einige Jagdschlösser, aber auch noch Ansprüche gegen den Familienfonds auf Sachen, welche ihm gehören, weil der Familienfonds gemeinsam mit dem Privatvermögen geführt wurde. Er besitzt es auch weiter noch, weil die Erträge des Familienfonds bis zum Inkrafttreten des Habsburgergesetzes ihm gehörten. [Es handelt sich um] etwa 15-20 M[illionen Kronen].

Es fragt sich, ob mit Rücksicht darauf, daß ein Anspruch auf die Kronjuwelen erhoben wird, ob [wir] nicht mit Rücksicht darauf mit der Ausfolgung des Privatvermögens zurückhalten müssen. Ansprüche dritter Personen müßten befriedigt werden, aber das andere müßte zurückgehalten werden. Das Staatsamt für Finanzen hat seinerzeit vor dem Habsburgergesetz die sicherstellungsweise Exekution für die Steuer von 40 M[illionen] in Anspruch genommen. Die 40 M[illionen] sind mehr wert als das Vermögen. Daher hat die Generaldirektion auch niemals einen Betrag ausgefolgt ohne Zustimmung des Staatsamtes für Finanzen. Wenn das Staatsamt für Finanzen mich jetzt fragt und ich verneine, so bleibt das Vermögen ohnedies in Österreich.

Ich unterbreite folgenden Vorschlag: Zur Feststellung des Umstandes, daß die Kronjuwelen Eigentum des österreichischen Staates sind, weil sie Familienfonds-Vermögen und jetzt Staatseigentum sind, wäre aus dem Gerichtsstand des Vermögens bei einem österreichischen Gericht eine Klage einzubringen. Das noch hier befindliche Vermögen, soweit es bei der Generaldirektion ist, ist noch zurückzubehalten als Deckung für den Fall, daß das hiesige Urteil in der Schweiz nicht ausgeführt werden kann, vorbehaltlich der Ansprüche dritter Personen. Der Kläger ist der österreichische Staat als Rechtsnachfolger des Familienfonds, Beklagter ist der Exkaiser, in dessen Auftrag B[erchtold] zum Zwecke der Bergung im Ausland die Juwelen entnommen und auf den Namen des Kaisers in der Schweiz hinterlegte.

Eisler: Ich frage, ob es außer Streit gestellt ist, daß die Entnahme im Auftrag des Kaisers erfolgte. Es müssen gewisse Tatumstände für die passive Klagelegitimation sichergestellt werden.

[Am Rand]: Frage der Passivlegitimation.

[Es stellt sich die Frage] der einstweiligen Verfügungsmöglichkeit in der Schweiz.

[Harpner]: Für die Ausländer sollen erleichterte Bestimmungen bestehen.

[Eisler]: Ich wollte fragen, ob darüber auch schon ein Gutachten eingeholt wurde.

Die dritte Frage [ist], ob eine legislative Verfügung notwendig ist, ob der Friede weiter ist oder enger [gefaßt ist] als das Habsburgergesetz? - Die Herstellung einer Übereinstimmung ist also nicht notwendig.

Zustimmen muß man dem Vorschlag, in der Schweiz nicht zu klagen. Sie sind sehr formalistisch und geben bei der Auslegung fremder Gesetz [Acht], daß sie sich an den Wortlaut klammern und eine Auslegung nach dem Sinn ablehnen.

Welchen Wert hat -.

Renner: Wird gegen die Führung des Prozesses ein Einwand erhoben? - Nein.

Ist er in der Modalität des Antrages im Inland zu führen? - Einverstanden, Finanzprokuratur im Einvernehmen mit Harpner einschließlich Zurückbehaltung [des Vermögens]. Harpner wird beauftragt.

Wir können es nicht -.

Eisler: Ist der Versuch gemacht worden, über die Aussichten einer Prozeßführung mit der Schweiz - [ist das] besprochen worden?

[Renner]: H.[arpner] hat gesagt, daß eine einstweilige Verfügung erwirkt werden soll. Damit wird die Sache in die Hand des Gerichts gelegt und ist damit für uns erledigt.

10.

Zerdik: Aufhebung der Einschränkungsvorordnung. [Das Pressekomitee stellt] die Frage, ob sie - angesichts der Besserung in der Erzeugung [eine] Vollzugsanweisung möglich ist, bzw. [eine] telegraphische Verständigung.

Renner: Die Res.[olution] übersieht, daß die Einschränkung zur Erzielung der Exportmöglichkeit verfügt wurde, um verbilligtes Papier abgeben zu können.

Reisch: In der Presse wird nie gesagt, was die Regierung für die Presse tut. Es sollte gesagt werden, daß die Regierung mehr als die Hälfte des Papierpreises zahlt.

Renner: Da der Beschluß das wesentliche Moment nicht berührt, haben wir keinen Anlaß die Beschränkung aufzuheben.

Fink: Die Sache geht auch den Hauptausschuß an.

Renner: Die Sache ist eine Maßregel zur Unterstützung der Presse, damit sie billiges Papier bekommt. Wenn sie sagt, daß sie den vollen Papierpreis zahlt, dann läßt sich darüber reden. Wenn sie verzichtet auf die Verbilligung, kann sie drucken soviel sie will.

11.

Zerdik: Das 'Deutsche Volksblatt' hat [die Papiermenge] überschritten wie das 'Grazer Tagblatt' [Tagespost]. Die Strafverfügung liegt [bei]. Das gleiche geht an Wien. [Zu veröffentlichen wäre ein] Com.[uniqué] zur Bekanntmachung der Strafverfolgung.

Miklas: Bei diesem Anlaß wird darauf hingewiesen, welchen Zweck die Einschränkungsvorordnung hat, daß der Staat darauf zahlt. Bei diesem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß diese Einschränkungsmaßnahme den Zweck hat, den Papierpreis durch den Export zu verbilligen und dadurch der Presse das Erscheinen zu ermöglichen - der Finanzverwaltung, welche zugunsten der Zeitungen durch Verbilligung des Papiers [Opfer] bringt, eine Einnahmsquelle durch den Export zu bringen.

Fink: Das teure Zahlen des Papiers ist nicht zweckmäßig. Es hat geheißen, sie sollen gestraft werden, aber [man braucht] keine Verteuerung eintreten zu lassen. Es braucht im C.[omuniqué] nicht bekannt [gegeben] zu werden.

Renner: Die Sachverhaltsdarstellung soll im Parlament durch [eine] Interpellationsbeantwortung geschehen.

12.

Zerdik: Die polnische Mission hat sich eine Antwort erbeten über die Lieferungen. Nicht [nur] wegen der Waffen und der Munition, auch darüber, daß heute eine Sendung mit Lederriemen nach [...] durch den Arbeiterrat beschlagnahmt wurde. Er hat im Auftrag des Gesandten gesprochen, von einer Demarche wurde abgesehen bis der Standpunkt des Kabinettsrates vorliegt. Im gegenteiligen Fall werden alle Lieferungen eingestellt werden. Die Eisenbahn muß [in] 8-10 Tagen den Verkehr einstellen wegen des Fehlens an Schmieröl.

Ich bitte [um einen] Beschluß, was ihm mitgeteilt werden kann.

Renner: Der Kabinettsrat besteht auf der Erfüllung der geschlossenen Verträge.

[Ich] ersuche [den Staatssekretär für] Inneres, Paul und Zerdik, Deutsch, die Sache zu bereinigen und mir [das Ergebnis] mitzuteilen zur Antwort an den Gesandten.

Zerdik: Die Beseitigung des Staatsamtes für Heerwesen ist nicht ?zulänglich auf den Ausfolgescheinen der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung.

13.

~~Glöck.~~

Stöckler: Servitutengesetz.

Eisler: Ich habe den Akt durchgesehen und vieles ist bedenklich, aber [es] spricht manches dagegen. Dagegen würde ich, obwohl man [eine] Verfassungswidrigkeit nicht behaupten kann, einen Versuch machen, den Ausschluß des Rechtsweges aus dem Gesetz zu beseitigen. Es geht nicht, aus einer Agrarbehörde die richterliche Funktion zu entfernen und den Rechtsweg auszuschließen - oder ist ein verfassungsmäßiges Gesetz.

Die Landesregierung wird vielleicht bereit sein, das anzunehmen, das ist nur ein Schutz der Parteien im Land. Es steht wohl in der Verfassung, daß mit Ausnahme der im Gesetz angegebenen Fälle der Rechtsweg offen steht. Aber es kann nicht eine Verwaltungsbehörde mit Ausschluß jedes Rechtsweges über Privatrechte absprechen.

Stöckler: Von einer formalen Vorstellung absehen, aber novellieren.

Eisler: [In] § 9, Absatz 3 [und] § 10, Absatz [2] soll der nachträglich eingefügte Hinweis auf die Leistungsfähigkeit des Berechtigten ausfallen. Dadurch wird die Durchführung nur erschwert. Alles andere wird präjudiziell wirken.

Renner: Keine formale Vorstellung, jedoch mitteilen, daß [bezüglich des] Ausschlusses des Rechtsweges und der Paragraphen 9 und 11 nahegelegt wird, den Einwendungen des Staatsamtes Rechnung zu tragen.

14.

Loewenfeld-Ruß: Der Jugoslawische Vertrag ist für 1. Juni gekündigt [worden] am 1. Mai. Dieses Zugeständnis wurde gemacht, [aber] nach dem 1. Juni haben wir gar keine Vorkehrungen. Was nach dem 1. Juni geschieht, ist ganz unsicher. Wenn die Kreditaktion aufhört, wissen wir nicht wohin. Es ist notwendig, rechtzeitig vorzusorgen. Was wir jetzt aus Jugoslawien beziehen, wurde vor Jahresfrist gekauft. Auch der tschech[oslovakische] Vertrag wurde gekündigt.

Ich weiß nicht, wie das Kalendarium [des Staatskanzlers] bestellt ist und ob er glaubt, daß dieser Besuch in Belgrad offiziell aufgenommen werden soll. Nach dem parlamentarischen Kalendarium sehe ich keine leichte Lage. Ich möchte [aber darum] bitten. Die jugoslawischen Verhandlungen sind das Um und Auf, worauf wir rechnen können. Ich sehe kein anderes Gebiet. Sie sind das Dringlichste.

Renner: Mit Jugoslawien wird ein reiner Kompensationsvertrag abgeschlossen werden müssen.

Loewenfeld-Ruß: Mit [einem] K.[ompensations]-Vertrag kommen wir nicht weiter, sie wollen bezahlt werden in guten Valuten.

Renner: Die Jugoslawen werden das nicht durchsetzen können.

Loewenfeld-Ruß: Wir haben die Lokomotiven unten und dieser Lokomotiven-Vertrag ist im Zusammenhang mit dem Warenvertrag. Der L[okomotiven]-Vertrag soll gekündigt werden, wenn sie nicht entgegen kommen.

Renner: [Um] die Verhandlungen einzuleiten würde genügen, wenn [...] und die Warenverkehrsstelle die Fühler ausstrecken.

Loewenfeld-Ruß: Durch Referenten läßt sich nichts [aus]richten. Wenn der Staatskanzler

nicht fährt, so wird man stärkere Waffen anwenden müssen.

Renner: Die Schwierigkeit ist, daß von Anfang an wir den Jugoslaven wegen der Steiermark und der dortigen Interessen gesagt haben, wir wollen die Räumung von Radkersburg-Spielfeld. Darauf hat die serbische Regierung noch nie geantwortet.

[Ich] bitte den Staatssekretär zu überlegen, in welcher Form [er] die Delegation zusammengesetzt wünscht. [Er soll] mit Schüller sprechen und dann werden wir uns darüber klar werden, in welchem Umfang wir die Aufnahme der Verhandlungen versuchen werden.

15.

Loewenfeld-Ruß: Einfuhr von Obst aus Ungarn.

[Am Rand, Schreiben des ungarischen Gesandten]: 'Drei Herren wurden vom ungarischen Ministerium für Volksernährung nach Wien gesandt, um mit den hiesigen Stellen zwecks Einfuhr von Obst aus Ungarn nach Österreich Verhandlungen zu pflegen. Ich beehre mich demnach, die obgenannten Herren bestens zu empfehlen und Sie zu ersuchen, die Genannten, die demnächst vorsprechen werden, gütigst empfangen zu wollen.'

Ich habe bisher mit der ungarischen Regierung keine Verbindung. Beim Obst ist es so, daß die Ungarn eine Riesenobsternte haben und speziell aus Westungarn die Leute drängen. Die Kirschen werden ungemein billig angeboten. Die Entsendung scheint [eine] Kompensation für das Obst zu verlangen. Das kann uns nicht gelegen sein.

Nun weiß ich nicht recht, wie man sich verhalten soll.

Renner: Politisch bestehen keine Hindernisse gegen Ressortverhandlungen.

Loewenfeld-Ruß: [Eine] Kompensation könnte ich nicht zugeben. Ich werde sprechen, wir werden es ihnen bezahlen, aber nicht gegen Kompensation.

16.

Glöckel: Niederösterreichische Gesetze.

17.

Glöckel: Stiftungen.

Reisch: Wir haben gewisse Bedenken, daß alle Stiftungsangelegenheiten ohne weiteres in die Kompetenz des Unterrichtsamtes fallen sollen. Zunächst muß ausdrücklich gesagt werden, was im Antrag nicht vorkommt, daß es nur die Angelegenheiten des Unterrichtsamtes sein können. Und dann geben wir zu erwägen, ob nicht Stiftungssachen von weittragender Bedeutung dem Kabinettsrat vorbehalten bleiben sollen.

In finanziell wichtigen Fragen muß das Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen gepflogen werden und bei strittigen Rechtsfragen die Finanzprokurator in Anspruch genommen [werden]. Dasselbe wird jedes andere Staatsamt machen, besonders das Innere, welches viele Stiftungen hat. Das sind Fragen, welche oft auf die Staatsfinanzen rückwirken und von finanzieller Bedeutung sind. Eine Ausschaltung des Staatsamtes für Finanzen geht nicht an.

Die Frage ist nicht so dringlich.

Renner: Eine Abgrenzung ist außerordentlich schwierig. Die Unterrichts-Stiftungen haben einen gewissen einheitlichen Typus, welcher sich heraushebt. [Die Staatsämter für] Finanzen und Inneres müßten -.

[Renner]: *Beschlüsse der paritätischen Lohnkommission und Bericht über die Angestellten-Angelegenheiten.*

[Am Rand]: *Allgemeine Kanzleibeamte, Gerichtskanzlei[beamte], allgemeine Fragen.*

Wilfling: *Die Verhandlungen vom 5. und 6. im Inneren waren langwierig, haben aber zu einem annehmbaren Ergebnis geführt. Es ist gelungen, die Richtlinien, welche im Kabinettsrat gekennzeichnet wurden über das Entgegenkommen, durchzusetzen. Bloß in Kleinigkeiten wurde etwas mehr zugestanden. Die Kanzleibeamten waren damit zufrieden und dankbar für das Entgegenkommen und auf der anderen Seite sind die Zugeständnisse [so], daß mit Recht keine Beispielsfolgerungen abgeleitet werden können.*

In - [Im] einzelnen [wurden] folgende Zugeständnisse [gemacht]:

Im Sinne der Beseitigung der Härten aus dem Stichtag in der Pragmatisierungsaktion wurde zugestanden, nach drei Jahren Kanzleihilfen-Dienstzeit wird er Offizient, nach weiteren drei Jahren wird er Beamter ohne Rangklasse. [Das bedeutet, von] 3.000 Kronen auf 3.600 Kronen Vorrückung. Die Rechtsstellung wird verbessert, weil er nicht mehr kündbar ist, sondern der Dienstpragmatik untersteht. Mit effektiv im Kanzleidienst zurückgelegten acht Jahren wird die Vorrückung in die XI. Rangklasse erfolgen. Dermalen war die Frist 12 Jahre.

Wir haben entsprechend dem Zugeständnis an die Kanzleibeamten aus dem ?Zertifikat - [anstelle] der vierjährigen Anrechnung aus der Militärdienstzeit mußten weitere zwei Jahre zugerechnet werden. Zunächst wollten wir an den 12 Jahren festhalten und 4 Jahre anrechnen. Dann war aber ein Einvernehmen nicht zu erzielen und es zeigte sich - da es finanziell gleichgültig ist, haben wir zugestanden die XI. Rangklasse. Die Einrechnung von drei Militärjahren in die acht Jahre wurde aufgegeben. Für jene, welche bei Militär waren, ergibt sich nur eine Abkürzung um 1 Jahr.

Für die Zert.[ifikanten?] ist ein Zugeständnis gemacht worden, statt vier sechs Jahre vom Militär anzurechnen. [Die Bestimmung, daß bei einer] Zeit [von] über 12 Jahren beim Militär werden [für] '14-'18 die Jahre ganz gerechnet, wurde fallen gelassen. [Dafür] wurde für jedes Jahr die Hälfte bis zum 24. Jahr zugebilligt. Ein Z.[ertifikant?] mit 24 Jahren erhält sechs Jahre für die ersten und sechs Jahre für die weiteren 12 Jahre, also zusammen 12 Jahre. Das hat die Leute nach längerer Verhandlung befriedigt.

Dann ist den beiden gemeinsam [ein] Zugeständnis [gemacht worden], um die Einreihung in [die Gruppe] D zu vermeiden. Es wurde unser Vorschlag angenommen, jene, welche einen q[alifizierten] Dienst leisten - leitend im Kanzleidienst oder einen anderen Dienst als den reinen Kanzleidienst, Konzeptdienst, stat.[istischer] Rechnungsdienst - erhalten die abgekürzte Frist [von] 7 [Jahren in der] X. [Rangklasse und] 9 [Jahren in der] IX.; [für jene], welche vier Jahre [vor] '14 hatten, ermäßigt sich [die Frist] nach § 57. lit. a. Außerdem ist diese Einreihung zu begünstigen Fristen [dadurch] begrenzt, daß nur ein Drittel des gesamten Standes ihrer teilhaftig werden kann. Wahrscheinlich wird die Erfahrung zeigen, daß das Drittel kaum ganz erreicht wird. Es ist ihnen die freie Beförderung zugesichert für die IX. und VIII. [Rangklasse], sonst bleibt es.

Die Durchführung ist mit einer Reihe von Erlässen gedacht, welche die Vorjahres-Erlässe aufheben. Die Ernennung zu Beamten ohne Rangklasse nach sechs Jahren kann im Erlaßweg gemacht werden, weil die Möglichkeit einer Ernennung im Gesetz vorgesehen ist. Damals mußte man ein Gesetz machen, weil [es] bis dahin keine

Beamten ohne Rangklasse nicht gab. Jetzt ist es bei verschiedenen Kategorien vorgesehen. Die Ernennungen in die XI. [Rangklasse] sind bereits im Vorjahr im Erlaßweg gemacht worden, es handelt sich nur um die Abkürzung der Fristen.

19.

[Wilfling]: Gerichtskanzlei[beamte].

II. 1.) Der Standpunkt des Staatsamtes für Finanzen [wurde] aufrecht erhalten. Es ist unangenehm, [daß man] die Gerichtsbeamten, die in D sind, zu 500, die durch ganz allgemeine Merkmale ge[kenn]zeichnet sind, in die Gruppe C bringt durch eine ?lasche Anwendung verschiedener gesetzlicher Möglichkeiten. Die Möglichkeit, leitende Kanzleibeamtenposten zu besetzen, nach denen angeblich Bedarf ist und die angeblich frei sind - was nicht zutrifft - und dann die allgemeine Studiennachsicht für 500 Personen [zu gewähren], -. Der Charakter dieser Maßnahme ist unbedingt ein allgemeiner.

Die Beispielsfolgerungen könnten nur durch den Vorschlag auf [eine] Verteilung auf drei Jahr abgeschwächt werden. Das Staatsamt für Justiz könnte [zusagen], bei der heurigen Ernennung die Allertüchtigsten herauszunehmen. Geschieht das, so sieht das aus wie eine Summe von einzelnen Berücksichtigungen besonders tüchtiger Beamter.

Renner: Der Kabinettsrat beschließt, der Kabinettsrat kann eine grundsätzliche Überstellung von 500 Beamten aus D nach C nicht annehmen, dagegen kann er dem Staatsamt für Justiz im Sinne des von Ramek vorgetragenen Erlasses es möglich machen, einzelne sehr gut qualifizierte Beamte unter der gesetzlich vorgesehenen Nachsicht von der Vorbildung auf Posten der Gruppe C zu ernennen.

Wilfling: Diese Posten müßten frei sein, das Staatsamt für Finanzen müßte zustimmen, daß jährlich eine gewisse Zahl von leitenden Posten gegen Auflösung -.

[Renner]: Das Staatsamt für Justiz [wird] im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen eine angemessene Zahl von syst.[emisierten] Posten der Kategorie E in solche der Kategorie C umwandeln.

Eisler: Die Ermächtigung hat das Staatsamt für Justiz ohnedies. Es würde nur ausgesprochen, was schon besteht. Außerdem ist in diesem Rahmen immer [davon] Gebrauch gemacht worden. Eine besondere Ermächtigung wird gewünscht, weil noch immer im Rahmen des Gesetzes, aber in einer Weise, welche die Finanzen fühlbar belastet, von der Ermächtigung Gebrauch gemacht werden soll. Der Staatssekretär kann die Studiennachsicht geben und sie auf qualifizierte Posten ernennen. Eine Systemisierung der Stellen würden wir ablehnen, weil es vorteilhafter ist, die Sache als Provisorium zu behandeln - extr.[a] stat.[um].

Bei der neuen Gerichtsorganisation ist die Frage, wieviele leitende Stellen notwendig und zu besetzen sein werden. Tatsächlich versehen heute eine ganze Menge von Beamten [ihren Dienst in] leitender Stelle.

Ich schlage vor, wenn schon in - [ein] Schub dieser Ernennungen vor sich geht, daß das nicht mit drei Jahren bestimmt wird, sondern generell gesagt wird, nicht auf einmal, sondern sukzessive und die Vereinbarung, wenn ein Schub erfolgt ist, die Vereinbarung würde ?abgelehnt.

Eisler [Renner]: ~~Außerdem - außer den syst.[emisierten] Posten sind noch~~ - Ernennung ex.[tra] st.[atum] in einer mit dem Staatsamt für Finanzen zu vereinbarenden Anzahl vorzunehmen. Diese Berufung soll sukzessive geschehen: 200 bis 31. ~~Dezember~~ - 1. Juli; 150 - 200 [bis] 1. Jänner; 150 [bis] 1. Juli '21.

Wilfling: Die Punkte 3 und 4 nach Rücksprache mit Dub.[owy] muß ich anerkennen.

Man könnte sagen, daß dieses Zugeständnis faktisch so durchgeführt wird, daß eine

Auslegung des Vollstreckungsdienstes sich bezieht auf die angeführten Dienstleistungen. Die Zustellungsabteilung und die Exekution fällt unter Vollstreckungsdienst und ist durch das Gesetz und die Vollzugsanweisung gedeckt.

Dieses Zugeständnis darf nicht aufgenommen [werden] in die Zugeständnisse an die Justizangestellten, weil das weckt - wird - unangenehme Beispielsfolgerungen auslösen würde.

20.

[Davy]: Definitive Besoldungsreform.

Wir sollten prüfen, inwieweit Unterscheidung [von Behörden] mit Hoheitsgewalt und Betrieben [zweckmäßig ist].

Grundantrag: [Wir] empfehlen ein Gesetz für die Nationalversammlung, wie es der Kabinettsrat am 18. [...] '19 grundsätzlich in Aussicht genommen hat. Darin wäre auch die Möglichkeit zu eröffnen, in Anlehnung an das Betriebsratsgesetz Personalvertretungen zu schaffen.

2.) [Es ist zu bedenken], daß [es] notwendig sein wird, um - wenn man die Pflichten der Beamten verschärft, ihnen auch eine vollkommen [gesicherte] materielle Stellung zu geben, welche es ausschließt, daß sie sich versucht fühlen, in die Lohnbewegung einzugreifen.

Das soll erreicht werden durch neuartige Vorschläge im Rahmen der Besoldungsordnung. Eine solche - Es soll eine Besoldungsordnung zur Diskussion unter den Angestellten gestellt werden. Die paritätische Lohnkommission [ist dafür] mit Rücksicht auf ihre Zusammensetzung, da ihre Angehörigen meist nicht von Behörden mit Staatshoheit ... wenig geeignet.

Antrag, daß zu diesem Zweck eine Kommission aus Staatsangestellten ad hoc geschaffen wird [mit] 25-30 [Mitgliedern] unter Berücksichtigung der fachlichen und beruflichen Schichtung [und] einer kleinen Anzahl von Regierungsvertretern, [um] über den Entwurf zu verhandeln.

Daher Hinausgabe folgenden Com[uniqués].

Renner: Wir haben uns dazu bedingt entschlossen, daß wir einen Begriff davon haben, wie das Gesetz aussehen soll und ob das Kabinett es vertreten kann. Es ist nicht gut möglich, daß man das hinausgibt, ohne daß die [...] der Staatssekretäre das gesehen hat. Ich bitte, die Entwürfe den Staatssekretären zu geben und möchte [eine] Entscheidung erst nach der Einsichtnahme aller Staatssekretäre fällen lassen.

Es haben zwei Herren die Sache gesehen.

Reisch: El[dersch] und ich habe die Sache durchgesprochen. Der Entwurf ist noch nicht absolut durchgearbeitet und es scheint daher etwas bedenklich, heute schon etwas aus der Hand zu geben, was einem großen Kreis zugänglich wäre. Denn wenn etwas hinauskommt, so sind wir festgelegt und können nicht mehr zurück. Es war in Aussicht genommen, daß der Entwurf während der nächsten 14 Tage fertiggestellt und dann vorgelegt wird.

Renner: Ich möchte noch nicht das Com.[uniqué] hinausgeben.

Miklas: Wir sollten eine Woche zurückhalten mit dem Com.[uniqué]. Was die Ausarbeitung der Gesetze anlangt, so muß der Kabinettsrat darüber informiert sein.

Will man für die Beamten, welche die staatliche Hoheitsgewalt vertreten, auch das Koalition[srecht] soweit ausdehnen, daß sie streiken dürfen? Dann ist es schade um jedes Gesetz.

R.: Der Streik kann verboten werden, wenn ein geordnetes Verfahren mit Gehör und sachgemäßer Mitentscheidung gewährt ist.

Paul: Wir müssen bis zum 1. Juni an die Präsidentschaftskanzlei die Personalanträge vortragen. Wenn wir nicht in den letzten 10 Tagen beginnen, ist die Vorlage nicht möglich - 3-4 Sitzungen.

Renner: An die einzelnen Staatsämter wird durch Kabinettsbeschluß die Anordnung gerichtet, die Vorschläge für das Juli-Advancement bis längstens - Dienstag, 18. Mai, 3 Uhr nachmittag Sitzung, das Material ab[...]. 18.-21. 25.-28. Mai soviele Kabinettsitzungen bis die Personalanträge erledigt sind.

Renner: Die Entscheidung über die Hinausgabe des C.[omuniqués] ist vertagt auf acht Tage. Die beiden Herren sind gebeten, daß [sie einen] Croquis der Vorlage sollen ausarbeiten und höchst vertraulich jedem Staatssekretär zustellen, denn ohne Kenntnis der Staatssekretäre werden sie nicht zugeben, daß eine verbindliche Kundmachung erlassen wird.

Reisch: Ich habe jenen Rechnungsbeamten Antwort in Aussicht gestellt.

[Renner]: Es kann gesagt werden, daß das beraten wird; daß der Kabinettsrat sich damit beschäftigt, zu einer definitiven Besoldungsreform zu gelangen.

21.

[Renner]: Par.[itätische] Lohnkommission.

Ad 1.) § 4 [betreffend] die Auszahlung am 15. ist das wesentliche. Diese Sache liegt der ganzen Bewegung zugrunde. Man zahlt den Arbeiter wöchentlich, den Beamten monatlich, weil man annimmt, daß er ein Budget für einen Monat macht. Es ist die Frage die, daß man erwägt, ob wir nicht eine Modalität finden. Es schwebt ihnen vor, alles andere am 1. und die gleitende Zulage am 15. [auszuzahlen]. Praktisch wird die Frage am 15. Mai - der eigentliche Gegenstand der Erwägung ist, was am 15. Mai geschieht.

Paul: Die gleitende Zulage ist das heftigste Kampfobjekt der Bediensteten. Was sie verlangen, die Auszahlung am 15., ist keine besondere Unmöglichkeit. Die gleitende [Zulage] haben wir bestimmt auf vier Artikel. Der Kampf geht um die Bedarfsartikel. Es war eine schwere Aufgabe für die Führer, es auf den Standpunkt zu bringen, daß die gleitende Zulage auf den Pauschalbetrag gebracht wurde. Es ist im Wesen eine Teuerungszulage. Von zwei zu zwei Monaten soll immer eine Neubestimmung erfolgen.

Für Mai und Juni wird verlangt die Aprilzulage von 123 [Kronen] + 75% [bzw.] 92 Kronen = 215 Kronen. ~~Gegenüber April 120, Mai 12~~ -. Es ist nicht zu leugnen, unsere Bediensteten können nicht leben, da die Teuerung einen solchen Aufschwung genommen hat bei der herrschenden Teuerung.

Ich glaube, daß wir jetzt, wo wir in den nächsten Monaten vor [einer] Preisreduktion stehen und die Hoffnung auf ausländische Kredite haben, trachten sollen, über die nächsten Monate, selbst mit der Aufopferung von Geld, hinwegzukommen. [Es kostet] pro Kopf = 90 Kronen für Mai und Juni. Lassen wir es am 15. auf einen Lohnkampf ankommen, wird es teurer kosten.

Wenn wir jetzt entgegenkommen und diese Proposition durchführen, haben wir für Mai und Juni eine gewisse Sicherheit. Die Forderungen sind unaufschiebbar.

Renner: Punkt II.

Paul: [Punkt] V. Hier ist wirklich etwas geschehen. Im Gesetz wurde festgelegt, daß jeder nach 35 Jahren zu pensionieren ist. Es war nicht möglich, alle auf einen Tag zu pensionieren, besonders jene, wo Leute in der Provinz sitzen. Durch eine Zufälligkeit im Februar und März ist eine Differenzierung entstanden, ob nicht die März-

Zugeständnisse ausgedehnt werden auf jene im Jänner und Februar Pensionierten.

Renner: Es nutzt nichts, ich muß, wenn ich ein Pferd reiten will, muß ich es zureiten. Ich muß das Personal hören. Über die Arbeit und das Gehalt muß von beiden Seiten geredet werden. Es muß nur der Kreis festgehalten werden, wo der direkte hoheitliche Kreis ist und die Leute, welche Behörde ist. Von Leuten, wo ich [ein] besonderes Vertrauen verlange, kann ich anders vorgehen. Es ist das Benehmen auch nicht so gefährlich. In normalen Zeiten wird es nicht so gefährlich sein. Es wird Hemmungen geben.

[Ich werde] durch das Büro diese Punkte vervielfältigen [lassen] und den Staatssekretären zusenden und die entscheidende Sitzung darüber [ist] am Dienstag. [Ich] bitte, daß auf der einen Seite Reisch und Paul als Vertreter [es] miteinander durchbesprechen und [einen] Antrag stellen, so daß damit -.

Fink: Wegen - Das zweite - [darüber] müssen wir schlüssig werden. Paul hat gesagt, daß wir jetzt 123 Kronen und 75 %, macht 215 Kronen [auszahlen sollen]. Wenn wir das machen, müssen wir den Hauptausschuß verständigen, weil die Zulage gesetzlich umschrieben ist.

Ich bin dafür, daß wir es machen. Nur weiß ich nicht, ob es genügt, wenn wir 215 Kronen zahlen. Bezüglich der anderen Punkte stimme ich zu.

Reisch: 60 M[illionen] im Monat [sind eine] $\frac{3}{4}$ Milliarde im Jahr. Es geht nicht ohne Änderung des Gesetzes, die gleitende Zulage ist im Gesetz bestimmt.

Paul: Wir brauchen kein Gesetz dazu. Es sind die vier Artikel drinnen. Wenn das Staatsamt für Volksernährung sagt, daß es nötig ist, es zu geben, dann wird man es geben.

Loewenfeld-Ruß: Die gleitende Zulage ist aufgekommen, wie die [vier] Artikel am meisten in den Preisen gestiegen sind. Jetzt ist eine ?Stabilisierung eingetreten und im Mai, April ist keine Steigerung in den vier Artikeln eingetreten. Die Beamten sind mit Recht enttäuscht, alle anderen Sachen sind entsetzlich teuer geworden.

Die Zulagen sind in der Provinz zu hoch und in Wien zu niedrig. Die Verteuerung der Elektrischen macht viel mehr aus als jede Verteuerung der Lebensmittel.

Reisch: Die gleitende Zulage ist von der paritätischen Lohnkommission genauso beschlossen worden wie es im Gesetz festgelegt wurde. Jedes Mehr erfordert eine Änderung des Gesetzes.

Die Lohnkommission hat nicht die geringste Legitimation. Die maßgebenden Kreise sind darin nicht vertreten. Sie ist abzuschaffen.

Paul: Die gleitende Zulage muß so ausgebaut werden, daß aufgrund eines gesetzlichen Kriteriums am 15. etwas ausgezahlt wird.

Hanusch: Invalidenkleider. Es soll nichts anderes sein als daß -.

Reisch: Es ist nicht das Einvernehmen [hergestellt worden].

8.15 [Uhr].

[Notiz zu Punkt 10]:

Zerdik

1.) Landesregierung Graz.

Die 'Grazer Tagespost' hat die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 23. /4., StGBl Nr. 182 und vom 28. /4. d. J., StGBl Nr. 190, betreffend die Regelung des Verbrauchs von Zeitungsdruckpapier, durch die Ausgabe ihres Blattes in einem das zulässige Ausmaß weit übersteigenden Umfang übertreten.

Die Landesregierung wird eingeladen, die Einleitung des Strafverfahrens gegen die

verantwortlichen Organe des genannten Blattes zu veranlassen und das Ergebnis der Strafamtshandlung dem Staatsamt bekannt geben zu wollen.

2.) *Landesregierung Wien.*

Das 'Deutsche Volksblatt' hat die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 28. /4. d. J., StGBI Nr. 190, betreffend die Regelung des Verbrauchs von Zeitungsdruckpapier, durch die Ausgabe eines Blattes in einem das zulässige Ausmaß übersteigenden Umfang überschritten.

Die Landesregierung wird eingeladen, die Einleitung des Strafverfahrens gegen die verantwortlichen Organe des genannten Blattes veranlassen und das Ergebnis der Strafamtshandlung dem Staatsamt bekannt geben zu wollen.

[KRP 179, 7. Mai 1920, unbekannter Stenograph]

178.

1.

[Renner]: Mitteilung: Von unserem Vertreter in Paris Nachricht, die Beteiligung Frankreichs an dem Kredit [steht] noch nicht ziffernmäßig fest, doch [wird es] mit dem gleichen Betrag mitwirken.

Dänemark [wird sich] mit 10 Millionen, Norwegen [mit] 17 Millionen [beteiligen].

Wenn Riedl zurückkommt: Seine Rede in Frankfurt - [er soll] vorsichtig sein.

Die beteiligten Ressorts wollen diese Mitteilung zur Kenntnis nehmen.

Loewenfeld-Ruß: Diese Summen sind noch nicht komplett, [sie sind] nicht für die Öffentlichkeit bestimmt.

2.

Renner: Rumänien [hat] durch den rumänischen Gesandten aufgrund [eines] Ministerratsbeschlusses eingeladen zu Kompensationsverhandlungen. Zehn Lok[omotiven] und Rep.[araturen]; Mais, Benzin und Hülsenfrüchte auf der anderen Seite.

Paul: [Es] steht nicht sehr günstig, was die Lokomotiven-Reparatur anbelangt. [Es laufen] schon lange Verhandlungen mit Generaldirektor Popp.

Loewenfeld-Ruß: In den nächsten Tagen findet eine gemeinsame Sitzung statt.

3.

[Renner]: [Bei mir war] im Auftrag [von] Adm[iral] Troubridge Kommandant Dillon, Troubridge [ist] bis Ende Juni nach Paris gereist.

[Dillon] wurde beauftragt, daß endlich einmal die Frage der serbischen Dampfer in Linz [bereinigt wird, sie] den Serben zurückgegeben werden. [Er sagte], die Regierung möge bedenken, daß das [...] von großer Bedeutung wäre. Renner [wandte ein], es lasten darauf 5 Millionen Rep[aratur]kosten, auch haben sie große Fahrmittel von uns, die sie nicht zurückgeben würden.

Paul: Wenn wir jetzt die 5 Millionen bezahlen, ...

Wir haben uns vorläufig beschränkt darauf, das Außenamt zu bitten, den Serben nahezu legen, daß sie sich mit der Werft ausgleichen.

Renner: Tr[oubridge] ist uns nicht günstig [gesonnen]. Wir betreiben die Verlegung des

Sitzes der internationalen Donaukommission nach Wien. [Troubridge ist für Budapest], aber die Engländer zuhause scheinen uns günstiger [gesonnen] zu sein. Solange wir keine Vertretung in London haben, können wir nichts unternehmen.

Man kann die Schiffe zurückgeben und sich vorbehalten, daß sie nachträglich zahlen. Die Schifffahrt kann aber nicht lahm gelegt werden.

Reisch soll sich die Sache anschauen. Paul und Reisch werden die Sache miteinander behandeln und bereinigen. Dillon [hat sich] verpflichtet, Tr.[oubridge] morgen nach Paris zu telegraphieren.

[Renner]: Dillon geht in einem Monat nach England zurück. Die Unterbringung der [Donau]kommission wird vielleicht ein Hauptargument für die Wahl des Sitzes. Es wäre sehr zweckmäßig, wenn man sich entschließen könnte, ein anständiges Gebäude zur Verfügung zu halten und die Mission einzuladen, ihre Vertreter dort unterzubringen.

Zerdik: Das Gebäude der Marinesektion ist diesem Zweck auch reserviert.

Renner: Empfiehlt, die Leute einzuladen.

4.

[Renner]: [Eine Notlage besteht] in der Pulverfabrik Moosbierbaum, Wetzler AG., denen der Bankkredit von den Banken eingeschränkt [wird], die aber gegen das alte Militäraerar eine Forderung von 40 Millionen Kronen geltend machen. Die sind in Gefahr, den Betrieb einzustellen. ~~Damit im Zusammenhang~~ -.

Das Staatsamt für Finanzen wird [um Unterstützung] gebeten, daß die wenigstens den Betrieb fortführen und die notwendigsten Rohstoffe erhalten können.

Reisch: Das Staatsamt für Finanzen leidet unter außerordentlicher Geldknappheit. Budget vor Pfingsten, ein paar Zeilen dieses Inhalts an den Präsidenten oder an Renner.

5.

[Renner]: Für die Staatsregierung [ergibt sich] eine große Verlegenheit. Die Länder Salzburg, Vorarlberg und Tirol [haben] die Sommerzeit aufgehoben. Das ist eine offenbare Ungesetzlichkeit.

In der Steiermark [wurde] die Papierverordnung durch die Grazer Tagespost überschritten.

Zerdik: -.

[Renner]: Das Papier zum vollen Preis verrechnen. Das muß aber bekannt gemacht werden.

Paul: In Vorarlberg [wird] die mitteleuropäische Zeit [angewendet]. Der Landtag [ist] an mich herangetreten mit der Bitte, die alte Zeit einzuführen. Vorarlberg [hat] in denkbar loyaler Weise gebeten, die alte Zeit einzuführen.

Die Salzkammergut-Lokalbahn hat [es] ebenfalls so gemacht über Auftrag der Salzburger Landesregierung.

In den übrigen kleinen Ländern [ist] der Verkehr normal.

Fink: Bezüglich der Bahnen hat man den Fahrplan geändert.

Dann [sind] die Nachbarn die Schweiz und Bayern, beide haben nicht die Sommerzeit.

Wir müssen eine Verfassung haben.

Mayr: In Tirol ist infolge der Vertagung des Landtages die [...] der Sommerzeit nicht durchgeführt worden. Bei der Mittenwald-Bahn [ist die alte Zeit geblieben] wegen des Anschlusses an Bayern.

Loewenfeld-Ruß: Warum ist die Sommerzeit eingeführt worden? Zur Ersparung von Kohle.

Fink: Die Ersparungen sind nicht eingetreten.

Loewenfeld-Ruß: [Ich verweise auf] die Verringerung des Kredits der Schweiz zugunsten der einzelnen Länder. Das geht nicht, daß wir ganz [den Ländern] unterworfen sind.

Renner: [Es] besteht kein Grund, daß man gültige Vorschriften nicht befolgt. Vor den fremden Mächten kann ich so nicht bestehen.

Reisch: Wenn mich der Kabinettsrat ermächtigt, werde ich den Ländern keine Mittel zur Verfügung stellen.

Miklas: Man muß unterscheiden zwischen offiziellen Beschlüssen und der Haltung der Bevölkerung. Wenn letztere sich nicht daran hält, so ist das dieselbe [...]. Wer [sich] eine Fahrstunde von Wien entfernt -.

Renner: Das liegt nur bezüglich Salzburg vor.

Ich werde mich mit Reisch ins Einvernehmen setzen, was anzudrohen - setzen. Ich werde dann dahin wirken, daß man den Beschluß widerruft.

[Eldersch]: Jedenfalls müssen die Behörden und Ämter die Vorschriften einhalten.

6.

Deutsch: (Bekleidung und [Aus]rüstung des Heeres).

Punkt 8, Bedürfnis nach einer reinlichen Scheidung vom alten Militär. Anstelle der Kappen Tellerkappen.

Angenommen.

7.

Renner: In der letzten Zeit [kamen] Beschwerden, daß die Vertreter der Regierung im Finanzausschuß nicht in einer Front marschieren, sondern auch gegeneinander polemisieren und nicht dieselben Auffassungen vertreten. [Es ist] selbstverständlich, daß die Staatssekretäre, die in einem Ausschuß vertreten sind, in einem und demselben Sinn vorzugehen haben und wenn keine Vereinbarung zustande gekommen ist, vorher ein Zusammentreten mit den Staatssekretären stattfindet und ein Ausgleich angestrebt wird.

[Es wird] auch folgende Klage [erhoben]: [Es waren] ursprünglich parlamentarische Vereinbarungen, daß diejenigen Materien, welche im Subkomitee geklärt wurden, als abgetan gelten und nur diejenigen Fragen [im Ausschuß] behandelt werden, welche ~~dort also~~ - ausdrücklich als offen erklärt wurden.

[Ich] bitte [die Staatssekretäre], in diesem Punkt einig vorzugehen und ihre Vertreter in entsprechender Obedienz zu erhalten, damit nicht ~~der Abschluß~~ -. Es handelt sich um [die Staatsämter für] Landwirtschaft, Handel und Finanzen.

Stöckler: [Es handelt sich um] die Gegensätze, [über] die nicht einmal im ~~Parlament~~ - Kabinettsrat [Vereinbarungen] zustande gekommen sind. Mein Staatsamt hat auch im Unterausschuß eine gleiche Stellung eingenommen.

Renner: Wenn der Unterausschuß einen bestimmten Beschluß gefaßt hat, so darf das im Ausschuß nicht desavouiert werden.

[Es muß versucht werden], entweder eine einmütige Haltung [einzunehmen] oder doch, wo dies nicht möglich ist, es auf die Entscheidung des Parlaments ankommen zu lassen.

Reisch: Ein Steuergesetz soll immer nur vom Staatsamt für Finanzen vertreten werden.

Fink: Die Sache hat ihren Anfang genommen bei der Einbringung der Vorlage im Kabinettsrat.

Man soll also untereinander im Kabinettsrat reden: der Kanzler, Fink und die

beteiligten Staatssekretäre. Man muß die Differenzen außerhalb des Ausschusses bereinigen.

Stöckler: Ein Vertreter des Staatsamtes für Landwirtschaft wurde ausdrücklich eingeladen und telefonisch berufen.

Wer ist zur Vertretung berufen? Hat man die Pflicht hinzugehen, wenn man berufen wird? Und hat man seinen Standpunkt einnehmen oder nicht?

Reisch: Zur allgemeinen Überraschung hat Gürtler den Antrag gestellt, das Staatsamt für Landwirtschaft solle durch den Staatssekretär persönlich vertreten werden. Gürtler war mit der Vertretung durch Deutsch nicht einverstanden.

Zerdik: Ich bin [auch] aufgefordert worden, selbst hinzukommen. Das sind die Schwierigkeiten, die sich - schon von der Geburt des Gesetzes ausgehen.

Renner: Der Staatssekretär muß sich vor Augen halten, daß in die Kompetenz des Staatsamtes für Finanzen nicht eingegriffen wird. Jeder kann seinen Standpunkt einnehmen, ohne sich damit zu belasten.

Glöckel: -.

Reisch: Die Steuerfrage muß in ein beschleunigtes Tempo kommen.

Renner: Wir haben jetzt einen Staatswirtschaftsplan, der bis Ende Oktober läuft. ~~Bis dahin~~ -. Nach dieser Zeit sind wir der vollständigen Ungewißheit gegenüber. Dann werden wir aus eigener Kraft wirtschaften müssen. Wir müssen daher unsere Steuerpolitik so einrichten, daß wir schon früher in den Bezug der eigenen Mittel kommen.

Die österreichisch-ungarischen Bank wird uns auch gesperrt werden. Die Rep.[arationskommission] ist in 14 Tagen vielleicht schon da und die wird das uns vorschreiben, wenn wir nicht selbst unser Kalendarium einhalten würden.

Die Finanzverwaltung muß im Herbst im Besitz eigener großer Kronenmengen sein, die sie sich nicht durch die Bank beschafft, sonst kommen wir nicht weiter.

Wir werden also in der Coalition diese Sache behandeln.

Ich bitte aber die Regierungsvertreter zu instruieren. Wenn einmal ein Compromiß vorhanden ist, so dürfen zumindest die Regierungsvertreter dieses Compromiß nicht aufreißen.

Wenn Schwierigkeiten auftauchen, ist es besser, noch vorher das Einvernehmen zu suchen.

8., 2. a)

[Zugezogen]: Harpner.

Glöckel: Verwaltung der ehemals hofärarischen Theater.

Die Hauptbedeutung hat § 5 (Unterschied zwischen Verwaltung und künstlerischer Leitung).

Reisch: -.

Fink: Der Staat übernimmt mit dieser Verordnung eine schwere Last.

Man sollte vorerst das Curatorium fragen.

Renner: Das Kuratorium hat mit der Ausscheidungsfrage nichts zu tun.

Weil das Hofärrar mit so verschiedenen Objekten abs.[olut] unfähig sein muß, etwas zu errichten, müssen die einzelnen Stücke bestimmungsgemäß den einzelnen Ressorts zugewiesen werden.

Harpner: Es ist ein lächerlicher Zustand. Mit der Ausscheidung muß einmal begonnen werden.

Reisch fürchtet eine weitere finanzielle Last. Das ist ganz ausgeschlossen. Das Defizit besteht jetzt, es soll eben verschwinden.

Die Theater sind nur den Schiebern zugänglich.

[Beabsichtigt ist] die Schaffung eines Fonds (100 Millionen), gewidmet [dem

Zweck], besondere Leistungen der Theater bestreiten zu können und endlich zum Ankauf des dritten Theaters samt fund.[us], instr.[uctus].

Vorerst ist aber die Constituierung des Curatoriums notwendig, dem wird dann der Fonds übergeben werden.

Hanusch: [Ich] fürchte, daß wir alle jene Objekte, die mit einem Defizit arbeiten, ausscheiden und jene Objekte, die mit einem Reingewinn arbeiten, behalten. Die Folge wird sein, daß der Kriegsgeschädigtenfonds zu Schaden kommt.

Zerdik: Es soll möglich sein, die Hofstallungen für die Wiener Messe frei zu bekommen.

Stöckler: Es sind ganz andere Kräfte im Spiel. Es wird eine Mißwirtschaft betrieben, die unglaublich ist.

Renner: Stöckler und Zerdik werden beauftragt, die Ausscheidungs-Vollzugsanweisungen für das Gebäude der Messe und des Lippiz.[aner-Gestüts] vorzubereiten.

Eisler: Intendant.

Glöckel -.

Eldersch: Ist gegen jede Änderung des 3. Absatzes des § 5.

Glöckel: [Ich] bitte, die Sache heute schon zu verabschieden (Collektiv-Vertrag, Beck weiß sich nicht zu helfen).

Renner: -.

Glöckel: Erbittet sich die Zustimmung des Kabinettsrates zur Bestellung des Int.[endanten].
Vorschlag: Sektionschef Vetter.

Resch: Spricht ihm die Fähigkeit ab.

Glöckel: Vetter ist auf künstlerischem Gebiet [...] gewesen und hat auf diesem Gebiet außerordentliche Erfahrungen.

Fink: [Ich stelle] den Antrag, [die Entscheidung] bis zur nächsten Sitzung zu vertagen. Beides in der nächsten Sitzung.

Renner: ~~Der Gegenstand ist vertagt.~~ Die Debatte [ist] geschlossen, die Abstimmung vertagt (letzte Lesung).

Resch: Beantragt einen Terno-Vorschlag.

9.

Harpner: 2. b)

Es handelt sich hier [darum]: Zur Schatzkammer, welche durch das Habsburgergesetz Staatseigentum geworden ist, hat auch eine Reihe von Kronjuwelen gehört. Am 1. /11. '18 ist im betreffenden Raum der Schatzkammer erschienen Bercht[old] und hat eine Anzahl von Kronjuwelen weggenommen. Damals war dagegen nichts dagegen zu sagen. Das Prot[okoll] lautet: Verzeichnis der ... von B.[erchtold] beh[ufs] Bergung im Ausland entnommene Schmuckstücke. Unter Nr. 45 der Florentiner, 133 Wiener Karat.

Wie Staatsnotar Sylv.[ester] ernannt wurde und er die Schatzkammer übernommen hat, wurde übersehen, daß diese Kronjuwelen fehlen und zwar deshalb, weil diese Juwelen den Namen 'Schmuck der Kaiserin' geführt haben. Sie sind deponiert in der Berner Cantonalbank.

Später ist man darauf gekommen und es wurde die Frage aufgeworfen, was man machen soll. Der Friedensvertrag stand noch nicht fest und man wußte nicht, ob nicht anderweitig disponiert werden wird.

Im Friedensvertrag (Artikel 195) heißt es: Komitee [von] drei Juristen ... Infolgedessen kann Italien - kann auf den Florentiner Anspruch erheben und die Wiedergutmachungskommission hätte zu entscheiden, ob sie Italien gehören. Tatsächlich hat sich auch Italien schon gemeldet und eine Auskunft verlangt.

[Dann kam es zu] Verhandlungen zwischen Harpner und dem Vertreter des Kaisers

in Wien. Die Frage, ob diese Juwelen Eigentum Österreichs sind, ist zumindest außerordentlich strittig. Infolgedessen bestand der Versuch, im Wege eines Schiedsgerichts, welches zusammengesetzt werden sollte aus [je] einem vom vormaligen Kaiser und vom Staat Österreich gewählten und einem dritten unparteiischen Mann [die Frage zu entscheiden]. [Ich habe gesagt], wenn ein solcher Vorschlag offiziell gemacht wird, hätte der Kabinettsrat zu entscheiden. Der Kaiser geht nun auf diesen Vorschlag nicht ein, lautet die jüngste Mitteilung.

Also [entsteht] die Frage, ob man sie im gerichtlichen Weg ansprechen könnte. Der Friedensvertrag sagt im Artikel 208, daß die Staaten, denen ein Gebiet der ehemaligen Monarchie übertragen wurde, oder die aus dem Zerfall der Monarchie entstanden sind, erwerben alles Die Finanzprokurator steht [bezüglich der Frage ob ein Anspruch erhoben werden kann], auf dem Standpunkt, daß darüber keine Rede sein kann, die Unterrichtsverwaltung glaubt Ja; der Redner: Es ist sehr fraglich.

Der Redner glaubt, Österreich gehört das gesamte in Österreich befindliche Vermögen, nur wurde von Graf Berchtold [etwas davon] entnommen behufs "Bergung im Ausland".

[Es stellt sich] die Frage, soll man nun diesen Anspruch geltend machen? Der Redner glaubt Ja. Wir müssen also diese Klage einbringen, schon um internationalen Verwirrungen vorzubeugen.

Der frühere Kaiser besitzt in Österreich noch Vermögen (kleine Schlösser, Werte, Holz etc.) und dann besitzt er noch Ansprüche gegen den Familienfonds auf gewisse Sachen, die noch ihm gehören (ungefähr 15-20 Millionen).

Nun entsteht die Frage, ob man mit Rücksicht darauf, daß wir einen Anspruch erheben auf diese Juwelen, ob wir mit der Ausfolgung dieses Vermögens zurückhalten sollen? Das kann man auf dem Weg: Das Staatsamt für Finanzen hat schon seinerzeit die gewisse sicherstellungsweise Exekution vorgenommen für die Steuern (40 Millionen). Das hatte zur Folge, daß die Generaldirektion niemals einen Betrag ausgefolgt hat ohne Zustimmung des Staatsamtes für Finanzen. Wenn das Staatsamt für Finanzen also mich fragt und ich antworte, daß ich es nicht erlaube, dann bleibt dieses Vermögen ohnehin in Österreich.

[Ich unterbreite folgenden] Vorschlag: Zur Feststellung des Umstandes, daß diese Kronjuwelen Eigentum des österreichischen Staates sind, weil sie früher Familienfonds-Vermögen [gewesen] sind, wäre bei einem österreichischen Gericht eine Klage zur Feststellung einzubringen. Das hier noch befindliche Vermögen, soweit es sich bei der Generaldirektion - sich noch befindet, ist vorläufig noch zurückzubehalten, weil damit unsere etwaigen Ansprüche gedeckt würden.

Kläger wäre der österreichische Staat als Rechtsnachfolger des Familienfonds, Beklagter der frühere Kaiser, in dessen Auftrag Berchtold diese Stücke übernommen hat.

Eisler: [Es stellt sich die Frage], ob eine einstweilige Verfügung in der Schweiz möglich ist? Und auf wessen Namen erliegen die Stücke in der Schweiz?

[Harpner]: (Name des Kaisers).

[Eisler]: [Die dritte Frage ist], ob irgendeine legislative Verfügung notwendig ist, ob der Friedensvertrag weiter geht oder enger ist?

Die gegnerischen Kosten muß man riskieren.

Renner: Die prinzipielle Frage: Ist der Prozeß zu führen? - Ja.

[Ist er] in der Modalitäten Harpners [zu führen]? - Ja. (Harpner im Einvernehmen mit der Prokurator).

Zerdik: Das Pressekomitee [hat] heute getagt.

Renner: Es besteht kein Anlaß, die getroffene Verfügung zu ändern. Das wesentliche Moment ist in der Res.[olution] überhaupt nicht berührt. Das ist eine finanzpolitische Maßregel zur Unterstützung der Presse, damit sie billiger Papier bekommt.

Reisch: Es zeigt sich wieder, daß die Regierung über keine Presse verfügt. Es ist nirgends hervorgehoben, was die Regierung für die Presse tut, daß die Regierung mehr als die Hälfte auf das Papier darauf zahlt; daß jedes Kilo Papier dem Staat 6 Kronen kostet.

11.

Zerdik: 'Grazer Tagespost'. Das 'Deutsche Volksblatt' versucht es, ob es ebenso straflos wie die 'Grazer Tagespost' vorgehen kann.

[Zu veröffentlichen wäre ein] Com.[uniqué] durch die Staatskanzlei an die Presse.

[Miklas]: [Man sollte darauf hinweisen, die Verordnung hat] den Zweck, den Papierpreis zu verbilligen und dadurch der Presse das Erscheinen zu ermöglichen - ~~der Finanzverwaltung, welche zugunsten der Zeitungen große Opfer bringt durch die Abgabe des verbilligten Papiers -~~.

[Renner]: Reisch wird sich eine Interpellation bestellen und den Sachverhalt in der Öffentlichkeit klarstellen.

12.

Zerdik: Der Chef der polnischen Mission hat sich für morgen eine klare Antwort erbeten, [warum] eine Sendung Riemen ... durch den Arbeiterrat in [...] nicht hinaus gelassen wurde.

[Renner]: Eldersch, Zerdik, Deutsch und Paul sollen sich bemühen. Der Kabinettsrat besteht darauf, daß der Vertrag erfüllt wird, welchen wir abgeschlossen haben.

13.

[Zugezogen]: Davy, Wilfling, Dubowy.

~~[Renner]: Gerichtskanzlei und allgemeine Kanzleiangelegenheiten.~~

Stöckler: Punkt 3.

Angenommen. Von einer formalen Vorstellung absehen, aber ihnen nahelegen, daß doch

14.

Loewenfeld-Ruß: Jugoslavischer Vertrag.

Bittet dringendst [um einen Besuch in Belgrad]. Der jugoslavische Vertrag ist das Um und Auf, was wir halbwegs sicher bekommen können. Die Verhandlungen halte ich für das Dringendste.

Renner: Es wird so verhandelt werden müssen wie mit Rumänien.

Loewenfeld-Ruß: Der Lokomotiven-Vertrag, der könnte gekündigt werden.

Renner: Es besteht die große Schwierigkeit, daß von Anfang [an] wir den Jugoslaven gegenüber durch die besetzten Gebiete der Südsteiermark zurückhaltend waren.

Loewenfeld soll morgen vormittag mit Schüller sprechen.

15.

Loewenfeld-Ruß: [Es ist ein] Brief von ?Graz gekommen [betreffend] die Einfuhr von Obst aus Ungarn. Compensation wollen die Ungarn haben.

[Renner]: Ressortverhandlungen sind möglich, [eine] Compensation wegen Obst [ist] ausgeschlossen.

16.

Glöckel: Niederösterreichischer Landtag (Punkt 5).

Angenommen.

17.

Glöckel: Stiftungsangelegenheiten.

Reisch: ~~Ich habe Bedenken. In finanziell wichtigen Fragen ist das Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen zu pflegen und bei strittigen Fragen die Finanzprokurator.~~

[Renner]: ~~Angestellten Angelegenheiten, Gerichtskanzleibeamte und allgemeine Kanzleibeamten Angelegenheiten.~~

Allgemeine Kanzleibeamte.

Wilfling: Am 5. und 6. [wurden] die Verhandlungen gepflogen, ziemlich langwierig. Im allgemeinen [ist es gelungen], die Richtlinien, die seinerzeit im Kabinettsrat ge[kenn]zeichnet [worden] waren, im wesentlichen durchzusetzen. Mit den Zugeständnissen waren die Kanzleibeamten zufrieden, Beispielsfolgerungen können bei keiner Kategorie ausgelöst werden.

1.) Es soll - im Sinne der Beseitigung der Härten, [die] in der vorigen Pragmatisierungsaktion sich ergeben haben, wurde zugestanden: Nach drei Jahren Kanzleihilfen-Dienstzeit wird er Offizient, nach weiteren drei Jahren wird er Beamter ohne Rangklasse. Seine Rechtsstellung wird dadurch verbessert, weil er der Dienstpragmatik untersteht. Nach weiteren zwei Jahren würde die Vorrückung in die XI. Rangklasse erfolgen.

Weiter [in Bezug auf die Vorrückungsfrist der Dienstpragmatik [werden] sechs Jahre zugerechnet statt vier Jahren bei den Militärs - für die Zertif.[ikanten?].

[Bezüglich] der Einreihung aus der Gruppe E in die Gruppe D [wurde zugestanden], diejenigen Beamten, die einen qualifizierten Dienst besorgen, erhalten abgekürzte Fristen.

Form der Durchführung: In mehreren Erlässen.

Beschluß: Genehmigt.

Renner: Gerichtskanzleibeamten-Frage. Vorschlag: Der Kabinettsrat kann eine allgemeine und grundsätzliche Überstellung von 500 Beamten aus der Gruppe D in die Gruppe C nicht annehmen. Dagegen kann er - ein Erlaß es möglich machen, einzelne sehr gut qualifizierte Beamte unter der gesetzlich vorgesehenen Nachsicht ~~von der Prüfung und~~ - von der Vorbildung auf Posten der Gruppe C zu ernennen.

Das Staatsamt für Justiz wird im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen eine angemessene Zahl von Posten der Kategorie E in [solche der Kategorie] C umwandeln. So wäre eine Lösung zu denken.

Eisler: Wenn schon eine solche Ernennungen vor sich geht, [schlage ich vor], daß das nicht mit drei Jahren begrenzt wird, sondern daß gesagt wird: Nicht auf einmal, sondern sukzessive.

Renner: ~~Außer den systemisierten Posten sind noch Ernennung extr.[a] st.[atum] im Einvernehmen mit dem [Staatsamt für] Finanzen in Aussicht zu nehmen.~~

Eine angemessenen Zahl von Beamten ex.[tra] st.[atum] ist zu ernennen (zu berufen in die Klasse C). Diese Berufung soll sukzessive ~~geschehen~~ - erfolgen. (Jetzt 200 bis ~~31./12.~~ - am 1./7., ~~200~~ - 150 am 1./1. und ~~150~~ - 100 am 1./7. '21).

Wilfling: Bei den Punkten 3 und 4 [kann man] das Zugeständnis [machen], daß die Auslegung des Vollstreckungsdienstes sich bezieht auf

Dabei stehen Bedingungen, die nicht ins Protokoll gehören, nicht einzuverleiben (Gedächtnisnotiz).

18.

[Davy]: Definitive Besoldungsreform. [Man sollte unterscheiden] bei Behörden mit Hoheitsgewalt und bei den Betrieben.

1.) Gesetz, wie es der Kabinettsrat bereits am 18./11. '19 in Aussicht genommen hat. Darin wäre die Möglichkeit gegeben, Personalvertretungen bei den zentralen Behörden und Ämtern zu schaffen.

Zweitens wird es notwendig sein, wenn man die Pflichten der Beamten verschärft, ihnen auch eine vollkommen gesicherte materielle Stellung zu geben.

[Zur Diskussion] der neuen Besoldungsordnung [ist] die paritätische Lohnkommission wenig geeignet. Zu diesem Zweck [wird beantragt eine] Commission aus Staatsangestellten (25-30), dabei [eine] möglichst kleine Anzahl von Regierungsvertretern.

Renner: Bittet, die Skizze den Staatssekretären zu geben und erst nach [deren] Einsichtnahme die Entscheidung zu fällen.

Reisch: [Ich] und Eldersch haben es durchgesprochen. Der Entwurf [ist] noch nicht durchgearbeitet. [Es] scheint bedenklich, heute schon etwas aus der Hand zu geben.

Renner: [Ich] möchte heute noch nicht das Com.[uniqué] hinausgeben.

Miklas: [Ich bin] auch der Meinung, daß man [damit] zurückhalten soll.

Paul: Wir müssen bis zum 1./6. an die Präsidentschaftskanzlei die Beförderungsanträge leiten. [Erforderlich sind] mindestens drei Sitzungen. Daher [ist] ein genaues Calendarium [nötig].

Renner: [Ich möchte] an die Staatssekretäre die Einladung richten, die für das Juli-Advancement bestimmten Vorschläge bis längstens -

Dienstag, 18./5., 3 Uhr nachmittag - 25./5. - 28./5. [müssen] die Personalsachen durchgepeitscht werden.

[Renner]: Die Entscheidung über die Hinausgabe des Com.[uniqués] ist vertagt auf mindestens acht Tage. Davy und Wilfling sind gebeten, daß [sie einen] Croquis einer solchen Vorlage ausarbeiten und jedem Staatssekretär so bald als möglich vertraulich zustellen.

Reisch: Die Rechnungsbeamten drängen und wollen im Laufe der Woche [eine] Antwort.

[Renner]: [Es wäre] zu sagen, daß sich das Kabinett [damit] beschäftigt, zu einer definitiven Besoldungsreform zu gelangen.

19.

Renner: Beschlüsse der paritätischen Lohnkommission. Gibt bekannt, was beschlossen wurde.

Das wesentliche [ist] § 4 [betreffend] die Auszahlung am 15. jeden Monats.

Paul: Die gleitende Zulage ist das ärgste Kampfobjekt. Auch die Einbeziehung der Bedarfsartikel wird gefordert.

[Wir sollten trachten], jetzt noch über die nächsten Monate hinwegzukommen.

[Bezüglich] der siebenstündigen Arbeitszeit [wäre] keinesfalls davon abzugehen.

[Bezüglich] Urlaub: Dem einzelnen Amtschef steht es frei ...

Fahrbegünstigungen und sonstige Sachen sind unmöglich.

Renner: [Zum] Vorgang: Diese Punkte sollen vervielfältigt werden und [werden] zugesendet, die entscheidende Sitzung [ist] am Dienstag.

Reisch und Paul [sollen] miteinander diese Dinge durchbesprechen und am Dienstag [wäre ein] Antrag zu stellen.

Fink: Bezüglich der Teuerungszulage -.

Reisch: Es geht überhaupt nicht ohne Änderung des Gesetzes.

Paul: Wenn wir uns auf den 15. nicht einigen, geht die Sache zugrunde.

Reisch: Wie sollen wir es zahlen?

20.

Hanusch: Punkt 6, Kriegsbeschädigte.

Vertagt.

½ 9 Uhr.

[Nächste Sitzung] Dienstag abend.

KRP 179 vom 7. Mai 1920

Beilage zu Punkt 5 betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen Zl. A.L. 4284/1920 über Bekleidung, Ausrüstung und Abzeichen des österreichischen Heeres (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vollzugsanweisung des Unterrichtsamtes über die Verwaltung der ehemals hofärarischen Theater (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag des StA. f. Land- und Forstwirtschaft Zl. 9825 über den Gesetzesbeschluss der Kärntner Landesversammlung zur Ablösung, Regelung und Neuregelung der Wald-, Weide- und Felddienstbarkeiten (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. den Gesetzesentwurf der Kärntner Landesversammlung z. Zl. 258/A zur Ablösung, Regelung und Neuregelung der Wald-, Weide- und Felddienstbarkeiten (19 Seiten)

Beilage zu Punkt 15 betr. Vortrag des Unterrichtsamtes über den Gesetzesbeschluss des nö. Landtages zu Dienstinkommen und Ruhegenuss der Lehrpersonen und ihrer Hinterbliebenen an Volks- und Bürgerschulen in NÖ außer Wien (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 18 betr. Notiz des Kabinettsrates über die Regelung des Dienstrechtes der Angestellten der staatlichen Hoheitsbehörden (1 Seite)

Beilage zu Punkt 20 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht z. Zl. 16.289/20 über den Beschluss der steiermärkischen Landesregierung zur Teilung der Gemeinde St. Josef bei Stainz (1 Seite)

V O R T R A G

für den Kabinettsrat,
betreffend Bekleidung, Ausrüstung und Abzeichen des
österreichischen Heeres.

Die Aufstellung des österreichischen Heeres ist in Durchführung.

Die Verwendung von Truppen für die im Wehrgesetz 1920 festgelegten Aufgaben erfordert eine jeden Zweifel ausschließende einheitliche Adjustierung der Heeresangehörigen.

Infolge des herrschenden, in absehbarer Zeit un behebbaren empfindlichen Mangels an Textilien werden ehemalige Militärpersonen (Angehörige der früheren österreichisch-ungarischen Wehrmacht und der österreichischen Volkswehr) noch lange gezwungen sein, Uniformen oder Uniformstücke bei der Ausübung von Zivilberufen zu tragen. Die Einführung augenfälliger einfacher Abzeichen, welche nur den Angehörigen des Heeres und der Heeresverwaltung zukommen sollen, ist deshalb unvermeidlich. Mit Rücksicht auf die derzeitige wirtschaftliche Lage des Staates müssen sie auf das unumgänglich Notwendige beschränkt werden.

Von der Schaffung neuer Uniform-

./.

000001

90



stücke kann im allgemeinen vorläufig abgesehen werden; es genügt die Einführung eines einfachen Abzeichensystems nach folgenden Grundsätzen:

^{ist} Als Dienstesadjustierung ^{gilt} die ~~alte~~ bisherige Feldadjustierung mit

- a) Tellerkappen in der Form der früheren Marineoffizierskappe, jedoch aus feldgrauem Tuche;
- b) Kragenlitzen mit farbigen Streifen zur Kennzeichnung der Waffengattung bzw. des Dienstzweiges;
- c) Achselspangen mit der Truppenkörper- bzw. Standeskörperbezeichnung;
- d) Rangabzeichen aus Silberbörtchen für Offiziere, dunkelgrüne Seidenbörtchen für Unteroffiziere auf den Blusen- und Mantelärmeln.

Die Kosten dieser Aenderungen dürften sich auf zka. 6 Millionen Kronen belaufen, ^{zka.} zka. 3 Millionen für die Beschaffung der Sorten für Wehrmänner, ^{zka.} zka. 3 Millionen für Pauschalbeträge, welche an Offiziere, Beamte und Unteroffiziere ausbezahlt werden sollen. Das Staatsamt für Finanzen hat diesem Antrage vorbehaltlich der Genehmigung durch den Kabinettsrat zugestimmt.

Das Staatsamt für Heereswesen stellt den Antrag: der Kabinettsrat wolle den vorgeschlagenen Adjustierungsänderungen zustimmen.

W i e n, am 6. Mai 1920.

Der Staatssekretär:

J. Julius Deutsch

000002

Referent
Us. Glock

TO. Kas Rat. Freilag
Harpner Kaden

ad 7.)

Ry

Vollzugsanweisung

vom
betreffend die Verwaltung der ehemals hofärarischen Theater.

Auf Grund der §§ 2 und 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919 über den Kriegsgeschädigtenfond St.G.Bl.No. 573, sowie zum Vollzuge der Gesetze vom 3. April 1919 St.G.Bl.No. 209 und vom 30. Oktober 1919 St.G.Bl.No. 501, betreffend die Landesverweisung und die Uebernahme des Vermögens des Hauses Habsburg - Lothringen, verordnet die Staatsregierung:

§ 1.

Die ehemals hofärarischen, vom Staate betriebenen Theater (Burgtheater, Operntheater, Schönbrunner-Schlosstheater) werden gemäss § 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919 über den Kriegsgeschädigtenfond St.G. Bl.No. 573 aus den in den §§ 5 und 6 der Gesetze vom 3. April 1919 St.G.Bl.No. 209 und vom 30. Oktober 1919 St.G.Bl.No. 501 aufgezählten Vermögen/schaften ausgeschieden und ^{wie} alle in Hinkunft vom Staate errichteten oder betriebenen Theater als "Oesterreichische Staatstheater" dem Staatsamte für Inneres und Unterricht - Unterrichtsamt unterstellt.



§ 2.

Die Oberste Verwaltung der Staatstheater besorgt ein Staatsbeamter mit dem Titel "Intendant der

000003

2. TO. Harpner: 12^{te} 1920
für ... 92

österreichischen Staatstheater" und das diesem beigegebene Kuratorium.

§ 3.

Der Intendant der österreichischen Staatstheater wird von ~~der Staatsregierung~~ ^{Präsidenten der Nationalversammlung} über Vorschlag des Staatssekretärs für Inneres und Unterricht ernannt und untersteht unmittelbar dem Leiter des Unterrichtsamtes.

§ 4.

Der Intendant besorgt die Geschäfte der Staatstheaterverwaltung, insoweit nicht die Mitwirkung bei der Entscheidung dem Kuratorium vorbehalten ist (15)

~~(//)~~ Auch in letzterem Falle ist er befugt, in dringlichen Angelegenheiten gegen nachträglichen Bericht an das Kuratorium die Entscheidung zu treffen.

Dem Intendanten obliegt der Vorsitz im Kuratorium und die Durchführung der Beschlüsse desselben.

Die künstlerische Leitung der Staatstheater liegt bei den Direktoren der Theater.

§ 5.

Das Kuratorium besteht aus dem Intendanten der österreichischen Staatstheater, den jeweiligen Direktoren der Staatstheater, zwei Mitgliedern des Kunstbeirates beim Staatsamt für Inneres und Unterricht, aus je einem Vertreter des Staatsamtes für Finanzen und des Staatsamtes für Inneres und Unterricht - Unterrichtsamt-, einem Vertreter der Staatskanzlei, sowie aus 6 Sachmännern aus dem Gebiete der Literatur, Kunst und Musik. Die Vertreter der Staatsämter werden von den zuständigen Staatssekretären, bzw. dem Staatskanzler, die übrigen Mitglieder, deren Funktion eine ehrenamtliche ist, vom

Für jedes ernannte Mitglied wird ein Ersatzmann bestellt.
Leiter des Unterrichtsamtes bestellt. Die Funktions-
und der Ersatzmänner
dauer der ernannten Mitglieder des Kuratoriums beträgt
fünf Jahre.

§ 6.

Dem Kuratorium obliegt die Beratung des Intendanten der Staatstheater und die Mitwirkung bei seinen Entscheidungen in allen Angelegenheiten von grösserer Tragweite und grundsätzlicher Bedeutung.

Dem Kuratorium obliegt weiters die Verwaltung und Verwendung solcher Vermögen, welche von dritter Seite zum Zwecke der Erhaltung oder Förderung der österreichischen Staatstheater gewidmet und zu diesem Zwecke dem Kuratorium übergeben werden.

Der Geschäftskreis, insbesondere die Abgrenzung der Zuständigkeit des Kuratoriums von der des Intendanten, sowie die Geschäftsordnung des Kuratoriums wird durch ein Statut geregelt, das vom Kuratorium unter Beobachtung der Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung zu beschliessen und vom Leiter des Unterrichtsamtes zu genehmigen ist.

§ 7.

Gegen Beschlüsse des Kuratoriums steht den in das Kuratorium entsendeten Vertretern des Staatsamtes für Finanzen, sowie des Staatsamtes für Inneres und Unterricht - Unterrichtsamt - ein Einspruchsrecht zu. Im Falle eines solchen Einspruches ist der betreffende Beschluss durch den Intendanten der Staatsregierung zur Schlussfassung vorzulegen.



000005

verte
/

Die in den Statuten der Versorgungsinstitute
der ehemaligen Hoftheater der beständigen Generalinten-
danz der Hoftheater, dem Chef dieser Behörde oder dem
Obersthofmeisteramte übertragenen Agenden stehen dem
Intendanten der österreichischen Staatstheater zu.

Dem Kuratorium obliegt weiters die Verwaltung
und Verwendung solcher Vermögen, welche von dritter
Seite zum Zwecke der Erhaltung oder Förderung der öster-
reichischen Staatstheater gewidmet und zu diesem Zwecke
dem Kuratorium übergeben werden.

Der Geschäftskreis, insbesondere die Abren-
zung der Zuständigkeit des Kuratoriums von der In-
tendanten, sowie die Geschäftsordnung des Kuratoriums
wird durch ein Statut geregelt, das vom Kuratorium un-
ter Beobachtung der Bestimmungen dieser Vollzugsver-
ordnung zu beschließen und vom Leiter des Unterrichts-
amtes zu genehmigen ist.

Gegen Beschlüsse des Kuratoriums steht den
in das Kuratorium entsendeten Vertretern des Staats-
amtes für Finanzen, sowie des Staatsamtes für Inneres
und Unterricht - Unterrichtsamt - ein Einspruchsrecht zu.
Im Falle eines solchen Einspruches ist der betreffende
Beschluss durch den Intendanten der Staatstheater
zur Schlichtung vorzuliegen.



000000

ad 12.)

13

Für den Kabinettsrat!

Gegenstand: Gesetzesbeschluß der vorläufigen Landesversammlung von Kärnten vom 10. März 1920, betreffend die Ablösung, Regelung und Neuregelung der Wald- Weide- und Felddienstbarkeiten.

Antrag: Die Staatsregierung erhebt im Sinne des Artikels 14 des Gesetzes vom 14. März 1919 über die Volksvertretung, St.G.Bl. Nr. 179 gegen den Gesetzesbeschluß keine Vorstellung, ermächtigt den Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft zur Gegenzeichnung und stimmt der sofortigen Kundmachung des Gesetzesbeschlusses zu.

Begründung: Die Staatsregierung hat *zufolge* Beschlusses des Kabinettsrates vom 2. Dezember 1919 gegen den von der vorläufigen Landesversammlung von Kärnten am 10. Oktober 1919 gefaßten diesbezüglichen ~~Gesetzesbeschluß mit dem Erlasse vom 3. Dezember 1919, Z. 23797 ex 1919~~ Vorstellung erhoben und die gegen diesen Beschluß obwaltenden Bedenken der Landesversammlung zur Kenntnis gebracht.

In ihrem gegenwärtigen Beschlusse vom 20. März 1920 hat die kärntner Landesversammlung der erhobenen Vorstellung in den §§ 7, 9, 10, 18, 42, 53 Rechnung getragen und obwaltet in der gegenwärtigen Fassung kein Bedenken dagegen mehr.

Bezüglich der §§ 8, 23, 31, 41, 52 ist die Landesversammlung jedoch bei ihrem bisherigen Beschlusse geblieben, weshalb gemäß Absatz 2 des Artikels 14 des Gesetzes über die Volksvertretung gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses mit Rücksicht auf diese Paragraphen ein Hindernis nicht mehr obwaltet.

Da ein wesentliches verfassungsrechtliches Bedenken sich aus dem beschlossenen Gesetzestexte nicht ergibt, kann die Staats-



000007

94

regierung gemäß Artikel 15 des Gesetzes über die Volksvertretung den Gesetzesbeschluß beim Verfassungsgerichtshofe nicht anfechten und ist die Ermächtigung des Staatssekretärs für Land- und Forstwirtschaft zur Gegenzeichnung sowie die Zustimmung zur sofortigen Kundmachung des Gesetzesbeschlusses gerechtfertigt.

32

19

000008

~~ad 3~~
ad 12.)
Zu Nr. 258/A. / 1

Entwurf für Kärnten.

Gesetz

vom

betreffend die Ablösung, Regelung und Neuregelung der Wald-, Weide- und Felddienstbarkeiten.

Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen:

1. alle Holz-, Forstproduktenbezugs- und Weiderechte auf fremdem Grunde,
2. alle übrigen Felddienstbarkeiten auf Wald-, Acker- und Wiesengrund.

I. Hauptstück.

Holz-, Forstnutzungs- und Weiderechte.

I. Abschnitt.

Ablösung, Regelung und Neuregelung. Allgemeines.

§ 1.

(1) Die Holz-, Forstnutzungs- und Weiderechte auf fremdem Grunde sind grundsätzlich abzulösen. Ist die Ablösung nicht zulässig (§ 2), so tritt an ihre Stelle die Regelung und, falls diese nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, bereits stattgefunden hat, die Neuregelung.

(2) Die im ersten Absätze bezeichneten Nutzungsrechte können nur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes geändert oder aufgehoben werden. Nötigenfalls sind Vorkehrungen zu ihrer Sicherung zu treffen.



pag. 1-23
000009

95

§ 2.

Die Ablösung ist nicht zulässig, wenn dadurch der Wirtschaftsbetrieb des berechtigten Gutes oder allgemeine wirtschaftliche Interessen des Landes gefährdet werden.

§ 3.

Die Ablösung hat entweder

- a) durch Abtretung von Grund oder
- b) durch Zahlung eines Ablösungsbetrages seitens des Verpflichteten zu erfolgen.

§ 4.

(1) Die Ablösung durch Abtretung von Grund hat derart zu erfolgen, daß das abzutretende Grundstück nach dessen nachhaltiger Ertragsfähigkeit die Bedeckung der abzulösenden Nutzungsrechte gewährleistet.

(2) Übersteigen die urkundlich gewährleisteten Rechte den Gutsbedarf des berechtigten Gutes, so kann für den den Gutsbedarf übersteigenden Teil eine zwischen den Beteiligten vereinbarte Ablösung durch Zahlung eines Ablösungsbetrages genehmigt werden.

§ 5.

Die Ablösung durch Zahlung eines Ablösungsbetrages darf nur dann und insoweit eintreten:

1. als das belastete Grundstück dauernd außerstande ist, die Bezüge zu decken,
2. als die abzulösenden Rechte für das berechnete Gut dauernd entbehrlich sind,
3. als die abzulösenden Rechte durch die Beschaffung von dauerndem Ersatz ihre Notwendigkeit verlieren.

§ 6.

Nutzungsrechte, welche weder durch Abtretung von Grund, noch durch Zahlung eines Ablösungsbetrages abgelöst werden, sind im Bedarfsfalle einer Regelung oder Neuregelung zu unterziehen. Entfallen infolge späterer Änderung der Verhältnisse die der Ablösung entgegenstehenden Hindernisse, so sind die geregelten Rechte nach

000010

den Bestimmungen dieses Gesetzes nachträglich abzulösen.

§ 7.

Die Grundlage für die Ablösung, Regelung und die Neuregelung bildet das durch Ueberkunft, Urkunden oder sonstige Beweismittel festgestellte Ausmaß der Nutzungsrechte und der allfälligen Gegenleistungen. Ist die Ermittlung auf diesem Wege nicht möglich oder bei Festsetzung der Gebühr ein Irrtum unterlaufen, so bildet die Grundlage der Bedarf der Güter vor der Regelung nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130.

§ 8.

Nichtausübung der Rechte bildet keinen Erlösungsgrund. Von berechtigtem Gute abgetrennte, für dessen Bewirtschaftung unentbehrliche, für das Gut, dem sie zugewachsen sind, jedoch entbehrliche Rechte sind über Verlangen mit dem Besitze, von dem sie abgetrennt wurden, wieder zu vereinigen. Ist die Abtrennung gegen Entgelt erfolgt, so hat der Besitzer des früher berechtigten Gutes einen entsprechenden, von der Landwirtschaftsbehörde festzusetzenden Rückkaufspreis zu bezahlen.

II. Abschnitt.

Ablösung durch Abtretung von Grund.

§ 9.

(1) Bei der Ablösung von Rechten durch Abtretung von Grund ist durch die Sachverständigen ein solches Grundstück aus dem Besitze des Verpflichteten auszuwählen, das bei ordentlicher Bewirtschaftung die nachhaltige Bedeckung der abzulösenden Nutzungsrechte gewährleistet.

(2) Das Grundstück ist mit tunlichster Bedachtnahme auf die Abrundung des Grundbesizes der Beteiligten auszuwählen. Auch soll eine zweckentsprechende Bewirtschaftung des dem Verpflichteten verbleibenden Restgutes möglich bleiben. Ist dies nicht der Fall, so kann der Ver-

+ der Leistungsfähigkeit des Darlehensnehmers

pflichtete die Einlösung des verbleibenden Restgutes verlangen.

(3) Sind auf dem Ablösungsgrundstücke außer den damit abzulösenden Nutzungen noch andere Nutzungen möglich, auf welche dem Berechtigten kein Anspruch zusteht, so gebührt dem Verpflichteten eine entsprechende Geldentschädigung.

(4) Zur Zeit der Abtretung schlagreife Holzbestände, die zur nachhaltigen Bedeckung der Nutzungsrechte nicht erforderlich sind, können dem Verpflichteten zur Nutzung überlassen werden.

(5) In den Urkunden festgelegte Gegenleistungen sind auf Verlangen des zur Gegenleistung Verpflichteten in allen Fällen in Geld abzulösen, wobei der Jahreswert mit 5% zu kapitalisieren ist.

(6) Der Ausgleichsbetrag ist binnen der von der Landwirtschaftsbehörde festzusetzenden Frist längstens binnen drei Jahren nach Rechtskraft der Ablösungsurkunde zu bezahlen und vom Tage der Rechtskraft an mit 5% zu verzinsen.

Über Verlangen des Forderungsberechtigten ist der Betrag auf der Liegenschaft des Zahlungspflichtigen sicherzustellen.

§ 10.

(1) Sind als Weide verwendbare Flächen, wie Reinweide, bestockte Weide, Alpe, geeignete Schlagflächen, vorhanden, so sind die Weiderechte durch Abtrennung dieser Weideflächen abzulösen.

(2) Sind geeignete Weideflächen nicht oder nicht ausreichend vorhanden, so ist über Verlangen der Berechtigten auf die Abtretung einer, wenn auch bestockten Fläche in einer solchen Ausdehnung zu erkennen, daß nach wirtschaftlich zweckmäßigen Umwandlungen die Weiderechte befriedigt werden können. Für das nicht mit einer Dienstbarkeit belastete Holz ist eine angemessene Entschädigung zu leisten.

(3) Die Umwandlung hat unter Bedachtnahme auf die allgemeinen wirtschaftlichen Interessen zu erfolgen. Die Entscheidung hierüber steht der Landwirtschaftsbehörde zu.

§ 11.

(1) Die auf dem verpflichteten Gute haftenden

+ der Leistungsfähigkeit des Darlehensnehmers

den Hypothekarrechte erlöschen bezüglich des als Entgelt der Ablösung abzutretenden Grundes.

(2) Die abgetretenen Grundstücke können nur mit jenen Grundlasten im Ablösungsverfahren belastet werden, welche ihrer Natur nach auf dem abzutretenden Grunde haften bleiben oder aus Rücksichten der Bewirtschaftung des verpflichteten Gutes oder der berechtigten Güter neu eingeräumt werden müssen.

§ 12.

Die Abtretung von Grund hat in der Regel ungeteilt an die Gesamtheit der Berechtigten stattzufinden.

§ 13.

(1) Der zur Ablösung abgetretene Grund bildet einen untrennbaren Bestandteil der berechtigten Liegenschaft und ist als solcher im öffentlichen Buche besonders zu bezeichnen.

(2) Bei entstehenden Agrargemeinschaften ist von Amts wegen im Grundbuche die Ersichtlichmachung der Bindung der Anteilrechte zu veranlassen.

(3) Das Abfindungsgrundstück muß so bewirtschaftet werden, daß die Deckung der abgelösten Rechte aus dem Ertrage des Grundstückes gesichert bleibt. Zu diesem Zwecke hat die Landwirtschaftsbehörde die nötigen Anordnungen zu treffen und deren Einhaltung zu überwachen.

§ 14.

In allen Fällen einer Abtretung von Grund an eine Gesamtheit von Berechtigten, einer Regelung oder Neuregelung der Dienstbarkeitsrechte einer solchen Gesamtheit ist von Amts wegen eine Wirtschafts- und Verwaltungsordnung aufzustellen.

III. Abschnitt.

Ablösung in Geld.

§ 15.

(1) Findet die Ablösung in Geld statt, so ist, falls kein Abereinkommen der Parteien über den Ablösungsbetrag zustande kommt, derselbe von

den Sachverständigen nach den in den letzten zehn Jahren üblichen Preisen zu bestimmen.

(2) Ein Übereinkommen der Beteiligten über den Ablösungsbetrag unterliegt der landwirtschaftsbehördlichen Genehmigung.

§ 16.

(1) Die Ablösungsbeträge sind binnen dreier Monate nach Rechtskraft der Ablösungsurkunde bei der Landwirtschaftsbehörde zu erlegen.

(2) Die Behörde hat die Ablösungsbeträge, insofern sie einzeln den Betrag von 1000 K übersteigen, in mündelsicheren Wertpapieren anzulegen und in der Landeshauptkasse zu hinterlegen. Den Eigentümern steht nur der Zinsenbezug zu. Die gänzliche oder teilweise Behebung des Kapitals kann von der Landwirtschaftsbehörde

- a) zum Ankauf von Grundstücken für das berechnete Gut,
- b) zur Beschaffung eines dauernden Ersatzes für das abgelöste Recht,
- c) aus sonstigen zwingenden wirtschaftlichen Gründen

bewilligt werden.

(3) Bei Ausfolgung von Ablösungskapitalien sind in jedem Falle die Rechte dritter Personen nach den bestehenden Gesetzen zu wahren.

IV. Abschnitt.

Die Regelung und Neuregelung.

§ 17.

Die Regelung oder Neuregelung der Holz- und Streurechte hat sich zu erstrecken:

1. auf die genaue Bestimmung der zu beziehenden Forstprodukte nach Menge, Beschaffenheit und Bezugsorten (belasteten Flächen), bei entgeltlichem Bezuge überdies nach ihrem Preise;
2. auf die Bestimmung der Zeit und Art der Anmeldung, der Anweisung, der Entnahme, der Übernahme und der Abmaß;
3. auf die Bestimmung der Art der Bringung und die allfällige Anlegung und Erhaltung von Bringungsanstalten;

000014

4. auf die allfällige Änderung der Art der Bewirtschaftung des belasteten Waldes, wenn die Deckung der Bezugsrechte bei der gegenwärtigen Bewirtschaftung nicht dauernd gesichert ist;

5. auf Bestimmungen über gleichzeitige Inanspruchnahme und Übernahme mehrerer Jahresansprüche im vor- und nachhinein und über den Verfall nicht angemeldeter oder übernommener Holz- und Streumengen.

§ 18.

(1) Die Regelung der Weiderechte hat sich zu erstrecken:

1. auf die Bestimmung und Anweisung der Weideplätze (belastete Flächen), insbesondere auch für den Fall der Einschränkung der Weideausübung durch Aufforstungen; bei Waldweiderechten kann Trennung von Wald und Weide angeordnet werden;

2. auf die allfällige Änderung der Art der Bewirtschaftung des belasteten Waldes (Wirtschaftsplan), wenn die Deckung der Weiderechte bei der gegenwärtigen Bewirtschaftung nicht dauernd gesichert ist;

3. auf die Zeit, Bezeichnung und Bekanntmachung der Verhegung, sowie auf die Anweisung der erforderlichen Weideplätze im Falle der Hegelegung;

4. auf die Viehtränke und den Auf- und Durchtrieb;

5. auf die Weidezeit, Viehgattung und Viehzahl;

6. auf die Anmeldung des aufzutreibenden Viehes und die Übernahme fremden Viehes zum Auftrieb;

7. auf die Errichtung von Zäunen, die Bestellung von Hirten und die Ausführung von Verpflöckungen;

8. auf die Versorgung der Weidewirtschaften mit dem nötigen Bau- und Brennholz;

9. auf die Anlegung und Erhaltung von Wegen, Ställen, Entwässerungen, Bewässerungen, Wasserleitungen, auf Rodungen und Verbesserungen der Weidefläche;

10. auf die Gestattung von Einständen und auf die Schneeflucht.

+ für Bau

(2) Die Kosten für Verpflochung und Mäuerung hat der Verpflichtete, jene für Hirten, Wege, Ställe, Wässerung, Wasserleitungen und Verbesserungen der Weideflächen die Berechtigten zu tragen. Die Kosten der Errichtung von Brunnungsanstalten treffen denjenigen, dem die Brunnung obliegt. Bei Zäunen hat der Verpflichtete das Holz am Stamme beizustellen, der Berechtigte die Arbeit zu leisten.

§ 19.

Bei Durchführung der Regelung können in Fällen, in welchen es sich als zweckmäßig erweist und daraus eine Gefährdung des Betriebes oder eine Schädigung der berechtigten Liegenschaft nicht eintritt, die Streu- und Holzbezüge des Berechtigten in Streu- und Holzabgaben umgewandelt werden. Über die Art dieser Umwandlung hat die Landwirtschaftsbehörde mangels eines Einvernehmens auf Grund von Sachverständigen-Gutachten zu entscheiden.

§ 20.

Die Ersetzung des Brenn- und Nutzholzes durch andere, demselben Zwecke dienende Sachen ist nur dann zulässig, wenn hierüber zwischen Berechtigten und Verpflichteten ein Abkommen erzielt wird.

§ 21.

Durch Anordnung der Landwirtschaftsbehörde kann über Antrag des Verpflichteten die Weide in belasteten Wäldern durch eine Weide auf anderen hierzu geeigneten Grundflächen des Verpflichteten ersetzt werden, wenn hiedurch für die Berechtigten kein Nachteil erwächst und diese Anordnung für den belasteten Wald aus öffentlichen Rücksichten oder wegen der übrigen Einforstungen vorteilhaft ist.

§ 22.

Die Ausübung der Einforstungsrechte verschiedener berechtigter Gemeinschaften auf einer und derselben Waldfläche kann durch Anordnung der Landwirtschaftsbehörde auf bestimmte Teile der mehrfach belasteten Fläche verwiesen werden, wenn sich diese Maßregel als zweckmäßig erweist

und für die Berechtigten hieraus kein Nachteil erwächst.

§ 23.

(1) Bestimmungen, wonach den Berechtigten der Verkauf von Holz aus eigenen Waldungen oder den bezogenen Dienstbarkeitsmengen untersagt ist, dürfen nicht getroffen, beziehungsweise in die Regelungsurkunden nicht wieder aufgenommen werden.

(2) Eine Entschädigung gebührt hierfür den Verpflichteten keinesfalls.

§ 24.

(1) Der Bezug von Bau- und Nußholz ist derart zu regeln, daß dieses je nach Notwendigkeit bis zu zehn Jahren im vorhinein oder bis auf einen Zeitraum von zehn Jahren im nachhinein in Anspruch genommen werden kann.

(2) Es ist jedoch womöglich ein außerordentlicher Anspruch auf den Bezug von Holz für einen Neubau neben dem jährlich festgesetzten Bauholzbezüge einzuräumen.

(3) Außerordentliche Bezüge von Bauholz für einen notwendigen Wiederaufbau sind als Vorausbezug in die Gebühr einzurechnen.

§ 25.

(1) Alle Holz- und Forstnutzungsrechte und Weiderechte der im § 1 bezeichneten Art müssen von Amts wegen grundbücherlich einverleibt werden.

(2) Diese Rechte müssen bei der Zwangsversteigerung des belasteten Grundstückes vom Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot übernommen werden, einerlei, ob und mit welchem Range sie grundbücherlich eingetragen sind.

(3) Auf Grund des Regelungsplanes ist von der Landwirtschaftsbehörde die Anmerkung der Regelung oder Neuregelung im Gutsbestandsblatte der Berechtigten und die Eintragung im Lastenblatte des verpflichteten Gutes zu verfassen.

V. Abschnitt.

Sicherung der geregelten Nutzungsrechte.

§ 26.

(1) Mit Weiderechten belasteter Weideboden darf nur dann aufgeforschet oder durch natürlichen Anflug eingeschränkt werden, wenn dies von der Landwirtschaftsbehörde aus Gründen der Landespflege unter Rücksichtnahme auf den Weidebedarf der Berechtigten bewilligt wird. Falls ein hierauf abzielendes Ansuchen gestellt wird, sind die Weiderechtigten hierüber einzuvernehmen. Im Bedarfsfalle hat die Landwirtschaftsbehörde den Verpflichteten die Säuberung des Weidebodens vom natürlichen Anflug aufzutragen.

(2) Über die Eigenschaft eines belasteten Grundstückes als Weideboden oder Waldboden entscheidet im Zweifelsfalle ohne Rücksicht auf die Bezeichnung der Kulturgattung im Grundsteuerkataster die Landwirtschaftsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen.

§ 27.

Wird die Aufforstung bewilligt, so ist dem Berechtigten ein anderer entsprechender Weideboden anzuweisen oder ihm — wenn dies unthunlich wäre — von der Landwirtschaftsbehörde eine jährliche Rente zuuerkennen, welche dem durch die Aufforstung bewirkten Entgange an urkundenmäßiger Weidenutzung entspricht. Die Rente, deren Höhe die Landwirtschaftsbehörde von zehn zu zehn Jahren zu bemessen hat, ist auf dem belasteten Gute durch Einverleibung des Pfandrechtes für einen von der Landwirtschaftsbehörde ein- für allemal festzusetzenden Jahreshöchstbetrag sicherzustellen.

§ 28.

(1) Der Eigentümer des belasteten Wald- oder Weidebodens hat über Verlangen der Landwirtschaftsbehörde oder über Verlangen des Berechtigten der Landwirtschaftsbehörde einen Plan über die Ausnutzung des belasteten Grundstückes durch ihn und durch die Servitutsberechtigten,

000018

welcher Plan in der Regel einen Zeitraum von zehn Jahren zu umfassen hat, sowie sonstige Befehle vorzulegen, und hat die Landwirtschaftsbehörde hierüber nach Verhandlung mit beiden Teilen zu entscheiden.

(2) Falls die Berechtigten Grundstücke als Eigentümer besitzen, welche mit den belasteten Grundstücken des Verpflichteten ein geschlossenes Weidegebiet darstellen, ist von beiden Teilen einvernehmlich ein das gesamte Weidegebiet umfassender Wirtschaftsplan vorzulegen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, ist der gemeinsame Wirtschaftsplan von der Landwirtschaftsbehörde aufzustellen.

(3) Die Landwirtschaftsbehörde hat bei Beschwerden über Nichteinhaltung des Wirtschaftsplanes die erforderlichen Erhebungen einzuleiten und die geeigneten Verfügungen zu treffen.

(4) Den Berechtigten steht auch außerhalb dieses Verfahrens das Recht zu, in den Wirtschaftsplan des Verpflichteten Einsicht zu nehmen.

§ 29.

(1) Finden in einem belasteten Walde die Nutzungsrechte der Berechtigten infolge einer die Rechte nicht entsprechend berücksichtigenden Bewirtschaftung seitens des Verpflichteten oder infolge seines Verschuldens keine genügende Bedeckung, so ist unbeschadet eines anderweitigen Übereinkommens mit dem Verpflichteten dem Berechtigten von der Landwirtschaftsbehörde eine jährliche Rente zuzuerkennen, welche dem Entgange an der urkundemäßigen Nutzung der Berechtigten entspricht; oder es sind statt der Rente andere, dem Verpflichteten gehörige Grundstücke zur Deckung der Rechte heranzuziehen.

(2) Diese Rente, welche von dem Eigentümer so lange zu entrichten ist, bis der belastete Wald wieder zur Bedeckung der Bezüge hinreicht, ist beim belasteten Gute einzuverleiben.

(3) Insofern ist auch seitens des Verpflichteten jede Nutzung des belasteten Waldes, welche sich nicht als eine aus forstpolizeilichen oder forstpfleglichen Rücksichten notwendige Maßnahme darstellt, zu unterlassen.

§ 30.

Die nach diesem Gesetze bezeichneten Rentenbezugsrechte bilden ein Zugehör des berechtigten Gutes und sind bei diesem im Grundbuche ersichtlich zu machen. Die Rentenbezugsrechte dürfen ohne Zustimmung der Landwirtschaftsbehörde von dem berechtigten Gute nicht abgesondert werden. Die Bewilligung darf nur unbeschadet der Rechte dritter Personen erteilt werden und ist überdies zu versagen, wenn durch die Absondierung der ordentliche Wirtschaftsbetrieb des berechtigten Gutes in Frage gestellt würde.

§ 31.

Zu allen rechtlichen Änderungen an Forst- und Weiderechten, insbesondere zur gänzlichen oder teilweisen Übertragung von der berechtigten Liegenschaft auf eine andere, sowie zur Löschung büchlerlich eingetragener Forst- und Weiderechte ist auch beim Vorhandensein aller rechtlichen Voraussetzungen die Bewilligung der Landwirtschaftsbehörde erforderlich.

§ 32.

Lauten Weiderechte einer Weidegenossenschaft, die als Agrargemeinschaft angrenzend an den belasteten Grund ein nur mit diesem zusammen oder abwechslungsweise zu benützendes Weidegebiet besitzt, zugunsten der einzelnen Güter, so kann die Landwirtschaftsbehörde die Eintragung dieser Rechte für das zum Weidegebiete gehörige gemeinschaftliche Grundstück anordnen.

II. Hauptstück.

Die übrigen Felddienstbarkeiten auf Wald-, Acker- und Wiesengrund.

§ 33.

Die Felddienstbarkeiten auf Wald-, Acker-, Wiesen- und Weidengrund können abgelöst, ab-erkannt oder geregelt werden. Hierbei macht es keinen Unterschied, auf welchem Rechtstitel (Vertrag, Erziehung usw.) die Felddienstbarkeiten beruhen.

§ 34.

Die Ablösung kann erfolgen:

- a) durch Abtretung von Grund,
- b) in Geld.

§ 35.

Die Ablösung durch Abtretung von Grund hat einzutreten, wenn der durch die Dienstbarkeit verfolgte wirtschaftliche Zweck auch durch Abtretung von Grund an den (die) Berechtigten erreicht werden kann und die Ablösung in Geld wegen wirtschaftlicher Notwendigkeit der Dienstbarkeit für das berechnete Gut untunlich ist.

§ 36.

Die abzutretende Grundfläche ist derart auszuwählen, daß das dienende Gut möglichst wenig geschädigt wird. Im Bedarfsfalle können dem dienenden Gute die zu seiner Bewirtschaftung erforderlichen Dienstbarkeiten auf dem Ablösungsgrundstücke eingeräumt werden.

§ 37.

Ist die Dienstbarkeit für das herrschende Gut nicht notwendig, ist sie in Geld abzulösen. Kommt eine Einigung über die Ablösungssumme nicht zustande, ist sie von der Landwirtschaftsbehörde auf Grund des Gutachtens von Sachverständigen festzusetzen.

§ 38.

Besteht kein schützenswertes Interesse des berechtigten Gutes an der Dienstbarkeit, ist diese ohne Entschädigung abzuerkennen.

§ 39.

Ist die Dienstbarkeit im Interesse des herrschenden Gutes notwendig und stellt der Eigentümer des verpflichteten Gutes keinen Antrag auf Ablösung durch Abtretung von Grund, ist die Ausübung der Dienstbarkeit in einer Weise zu regeln, daß das dienende Gut möglichst wenig belastet wird.

§ 40.

Bei Felddienstbarkeiten, welche Einzelpersonen oder einer Mehrheit von Personen (Ortschaften) zustehen, sind vorstehende Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

III. Hauptstück.

Behörden und Verfahren.

§ 41.

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind unter Ausschluß des Rechtsweges von der Landwirtschaftsbehörde durchzuführen. Als solche hat in erster Stelle das Bezirksamt für Landwirtschaft und in zweiter Stelle das Landesamt für Landwirtschaft zu walten.

(2) Bezirksämter für Landwirtschaft sind von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe des Bedarfes zu bestellen.

(3) Das Bezirksamt für Landwirtschaft wird von einem rechtswissenschaftlich gebildeten Beamten versehen.

(4) Gegen Entscheidungen und Verfügungen des Bezirksamtes für Landwirtschaft kann die Berufung an das Landesamt für Landwirtschaft ergriffen werden, welche binnen einer Frist von vier Wochen beim Bezirksamte für Landwirtschaft schriftlich eingereicht oder mündlich vorgebracht werden muß.

(5) Das Landesamt für Landwirtschaft besteht aus dem vom Landeshauptmanne ernannten Vorsitzenden, dem ständigen Berichterstatter, je einem Vertreter des Landesrates, des Landeskulturrates und der Landesversammlung, sowie einem vom Staatsamte für Justiz bestellten Richter aus dem Stande des Landesgerichtes.

§ 42.

Dem Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft obliegt als Agraroberbehörde die Aufsicht über die gesetzmäßige Durchführung der Arbeiten durch das Bezirksamt für Landwirtschaft und das Landesamt für Landwirtschaft und ist berechtigt,

§ 43.

Wofern in diesem Gesetze nicht anderes bestimmt ist, finden hinsichtlich der Rechte dritter Personen, der abgegebenen Erklärungen und mittheilbaren Rechtsausübungen, sowie hinsichtlich des Verfahrens die Bestimmungen der §§ 21, 29, 33 bis 39, 40 bis 45, 47 bis 52, 95, 107, Absatz 2, und 108 des Gesetzes vom 5. Juli 1885, L.G. Bl. Nr. 23, sowie §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 21. Februar 1900, L.G. Bl. Nr. 14, sinngemäße Anwendung.

bei Gesetzesverletzungen die getroffene Entscheidung aufzuheben und eine neue Erhebung oder Verhandlung anzuordnen, mit welcher nötigenfalls ein anderes Bezirksamt für Landwirtschaft betraut werden kann.

§ 44.

(1) Das Bezirksamt für Landwirtschaft hat alle in seinem Sprengel bestehenden Wald- und Weidedienstbarkeiten einer Überprüfung zu unterziehen und je nach Ergebnis derselben zu entscheiden, ob das in diesem Gesetze vorgesehene Verfahren einzuleiten ist.

(2) Gegen die Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(3) Das Verfahren, betreffend die übrigen Felddienstbarkeiten, ist nur über Antrag des Eigentümers des verpflichteten Grundes einzuleiten.

(4) Der Beschluß des Bezirksamtes für Landwirtschaft über die Einleitung des Dienstbarkeitenverfahrens ist sowohl der politischen Bezirksbehörde, dem zuständigen Grundbuchgerichte, der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters, sowie auch den Beteiligten mit dem Bemerkten zur Kenntnis zu bringen, daß von dem Tage der Kundmachung des Beschlusses des Bezirksamtes für Landwirtschaft die Zuständigkeit der Landwirtschaftsbehörden in Wirksamkeit tritt.

§ 45.

(1) Die Einleitung des Verfahrens ist in den öffentlichen Büchern ersichtlich zu machen. Von diesem Zeitpunkte an darf in den Grundbucheinlagen der durch das Dienstbarkeitenverfahren betroffenen Grundstücke keinerlei bücherliche Eintragung vorgenommen werden, welche mit dem Dienstbarkeitenverfahren nicht im Einklange steht.

(2) Grundbuchgesuche, die sich auf ein durch das Dienstbarkeitenverfahren betroffenes Grundstück beziehen, sind dem Bezirksamte für Landwirtschaft mit dem Entwurfe des zu erlassenden Bescheides zur Äußerung zuzufertigen; im Falle einer ablehnenden Äußerung des Bezirksamtes für Landwirtschaft finden die einschlägigen Vorschriften über das Verfahren auf Grund des Ge-

gesetzes vom 5. Juli 1885, L. G. Bl. Nr. 23, betreffend die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der hierauf bezüglichen gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte, sinngemäße Anwendung.

§ 46.

(1) Ist das Dienstbarkeitenverfahren eingeleitet, so hat das Bezirksamt für Landwirtschaft die Bildung eines Ausschusses der Berechtigten zu veranlassen und alle Vorbereitungen für eine möglichst rasche Durchführung der Verhandlung zu pflegen.

(2) Die Regelung einzelner Gattungen von Dienstbarkeitsrechten und von besonderen Verhältnissen, deren getrennte Behandlung möglich ist, kann ausnahmsweise in einem gesonderten Verfahren erfolgen, in welchem in gleicher Weise, wie im Hauptverfahren, vorzugehen ist.

(3) Kommt bei der Verhandlung ein genehmigungsfähiges Übereinkommen zwischen den Beteiligten nicht zustande, so hat das Bezirksamt für Landwirtschaft nach vierzehntägiger Auflage des Entscheidungsentwurfes und Entgegennahme der Einwendungen zu entscheiden.

(4) Ein zwischen den Beteiligten getroffenes Übereinkommen bedarf in allen Fällen der landwirtschaftsbehördlichen Genehmigung, welche zu verweigern ist, wenn das Übereinkommen die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt oder geeignet ist, Nachteile für die Landespflege oder erhebliche offenbare Nachteile für die Beteiligten herbeizuführen, wenn begründete Bedenken gegen die Möglichkeit der Durchführung bestehen oder wenn Rechte dritter Personen offenbar verletzt werden. Die Genehmigung kann nur in dem Verfahren nach diesem Gesetze erteilt werden.

(5) Der rechtskräftige Abschluß des Verfahrens ist unter Übergabe einer Entscheidungsfertigung den im § 43, letzter Absatz, genannten Behörden mitzuteilen; die grundbücherliche Durchführung der Ablösung oder Regelung, sowie die Berichtigung des Grundsteuerkatasters ist von Amts wegen zu veranlassen.

§ 47.

Wenn dem baldigen Abschlusse des Verfahrens Hindernisse entgegenstehen, der Wirtschaftsbetrieb des berechtigten oder verpflichteten Gutes gefährdet ist oder überwiegende Nachteile der Landespflege zu besorgen sind, kann die Landwirtschaftsbehörde ein den Umständen angemessenes vorläufiges Erkenntnis fällen und dem Rechtsmittel dagegen die aufschiebende Wirkung aberkennen.

§ 48.

Insolange die im § 41 vorgesehenen Landwirtschaftsämter nicht eingerichtet sind, tritt an die Stelle des Bezirksamtes für Landwirtschaft der Lokalkommissär für agrarische Operationen.

§ 49.

(1) Die Kosten des von Amts wegen eingeleiteten Verfahrens sind, soweit sie nicht vom Staate getragen werden, zur Hälfte vom Lande und zur Hälfte von den Beteiligten zu tragen. Die von den Beteiligten zu tragende Kostenhälfte ist, sofern nicht ein Übereinkommen hierüber getroffen wird, im Verhältnisse des Wertes ihrer Nutzungen an dem belasteten Gute unter den Beteiligten aufzuteilen.

(2) Die Kosten des über Antrag eingeleiteten Verfahrens, betreffend die übrigen Felddienstbarkeiten, hat der Antragsteller zu tragen.

§ 50.

Bezüglich der Befreiung der behufs Durchführung des Verfahrens nach dem gegenwärtigen Gesetze erforderlichen Eingaben, Protokolle, Beilagen, Rechtsurkunden, Erklärungen, Ausfertigungen, Erkenntnisse, Vergleiche, Legalisierungen und Widimierungen, insofern hievon kein anderer Gebrauch gemacht wird, ferner die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Vermögensübertragungen, Rechtserwerbungen und bürgerlichen Eintragungen von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 233.

§ 57.

(1) Die Übertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf dessen Grundlagen getroffenen behördlichen Anordnungen wird vom Bezirksamte für Landwirtschaft mit Geldstrafen in der Höhe von 10 bis 2000 K geahndet.

(2) In jedem Straferkenntnisse ist zugleich die Arreststrafe zu bestimmen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe an deren Stelle zu treten hat; hierbei ist für einen Strafbetrag von 10 bis 20 K auf einen Tag, bei höheren Geldstrafen für je 20 K, sowie für einen allfälligen Restbetrag auf je einen Tag Arrest zu erkennen.

(3) Die Geldstrafen sind der Landeskasse abzuführen und für die Landespflege zu verwenden.

IV. Hauptstück.

Schlußbestimmungen.

§ 52.

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf seine Kundmachung folgenden Kalendermonates in Kraft. Gleichzeitig tritt das kaiserliche Patent vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, das Landesgesetz vom 30. März 1904, L. G. Bl. Nr. 18, und das Landesgesetz vom 28. August 1908, L. G. Bl. Nr. 33 ex 1910, betreffend die Neuregulierung und Ablösung der im Verfahren auf Grund des kaiserlichen Patentens vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, regulierten Holz-, Weide- und Forstproduktenbezugsrechte, sowie betreffend die Sicherung der Rechte der Eingeforsteten, außer Wirksamkeit.

§ 53.

Vom Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes an können die den Gegenstand desselben bildenden Dienstbarkeiten nicht mehr erlassen werden.

§ 54.

Die näheren Bestimmungen zur Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes, ins-

besondere über das Verfahren, werden durch
Vollzugsanweisung im Einvernehmen mit dem
Landesrate erlassen.

§ 30,

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die
Staatsämter für Land- und Forstwirtschaft, Jultiz
und Finanzen betraut.

~~Dr.~~

ad 15.)

Für den Vortrag im Kabinettsrat.

Unterrichtsamt, Unterstaatssekretär Otto Glöckel, betreffend Gesetzesbeschlüsse des n.ö. Landtages vom 28. April 1920 über das Dienst Einkommen und die Ruhegenüsse der Lehrpersonen an Volks- und Bürgerschulen in Niederösterreich mit Ausschluß von Wien und die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen nach solchen Lehrpersonen.

Der n.ö. Landtag hat in seiner 34. Sitzung vom 28. April 1920 3 Gesetzesbeschlüsse in Angelegenheit des Dienst Einkommens und der Ruhegenüsse der Lehrpersonen an Volks- und Bürgerschulen in Niederösterreich mit Ausschluß von Wien und der Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen nach solchen Lehrpersonen gefaßt.

Die Landesregierung hat diese Gesetzesbeschlüsse mit dem am 4 Mai 1920 eingelangten Berichte vom 30. April 1920, Z. 477/2 P vorgelegt.

Mit einem Gesetzesbeschlusse werden die Aktivitätsbezüge und Ruhegenüsse dieser Lehrpersonen welche auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1920, L.G.Bl.Nr.114 nach den Grundsätzen des Besoldungsübergangsgesetzes für Zivilstaatsbeamte

vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl.Nr.570 geregelt waren, denen der Staatsbediensteten nach dem Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz (Gesetz vom 22. März 1920, St.G.Bl.Nr.134) angeglichen. Zur teilweisen Bedeckung, der sich hieraus ergebenden Mehrauslagen soll der im Artikel V des Gesetzes vom 22. März 1920, St.G.Bl.Nr.134 für diesen Fall in Aussicht gestellte Staatsbeitrag herangezogen werden und es ist in Aussicht genommen, die Lehrverpflichtung der Lehrpersonen mit Beachtung der für staatliche Lehrpersonen aufgestellten Grundsätze durch den Landesschulrat im Einvernehmen mit dem Landesrate mittelst Verordnung festzusetzen.

000028



1.

96

Das zweite Gesetz wendet das Gesetz vom 18. März 1920, St.G.Bl.Nr.131 zur vorläufigen Regelung der Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen der Staatsbeamten sinngemäß auf die Witwen und Waisen nach Lehrpersonen nach Volks- und Bürgerschulen Niederösterreichs mit Ausschluß von Wien an und es werden demgemäß die durch das Gesetz vom 30. Oktober 1919, L.G.Bl.Nr. 434 geregelten Versorgungsgenüsse entsprechend erhöht.

Ausserdem werden für diese bezugsberechtigten abhaufähige Teuerungszulagen nach Analogie des § 10 des Gesetzes vom 18.März 1920, St.G.Bl.Nr.132 (Pensionistengesetz) eingeführt.

Das dritte Gesetz regelt die Versorgungsgenüsse jener Lehrpersonen an den erwähnten Schulen, welche vor dem 1. Jänner 1920 in den Ruhestand versetzt wurden und die den Hinterbliebenen nach solchen Lehrpersonen und der Hinterbliebenen nach aktiven Lehrpersonen, welche vor dem 1.Jänner 1920 gestorben sind. (Altpensionistengesetz).

Dieses Gesetz wendet die Grundsätze des Gesetzes vom 18.März 1920, St.G.Bl.Nr.132 (Pensionistengesetz) sinngemäß auf die Lehrpersonen an den Volks- und Bürgerschulen Niederösterreichs und an die Hinterbliebenen solcher Lehrpersonen an.

Die Teuerungszulagen werden in diesem Gesetze analog wie in dem an zweiter Stelle genannten Gesetz geregelt.

Gegen die Bestimmungen dieser 3 Gesetze, welche durch die Gleichstellung der Lehrerschaft mit den Staatsbediensteten eine wesentliche Besserstellung der materiellen Lage der Lehrerschaft beinhalten, ergeben sich nach meinem Dafürhalten keinerlei Bedenken.

Ich stelle sodann den

A N T R A G

der Kabinettsrat wolle mich ermächtigen, der n.ö. Landesregierung zu eröffnen, daß die Staatsregierung gegen die erwähnten Gesetzesbeschlüsse des n.ö. Landtages vom 28. April 1920 eine Vorstellung nicht erhebt und der sofortigen Kundmachung der Gesetze zustimmt.

000029

20

ad 18.)

Der Kabinettsrat hat beschlossen, der Nationalversammlung Gesetzentwürfe zur Ausgestaltung und Festigung der dienstrechtlichen Verhältnisse jener Staatsangestellten vorzulegen, die bei den mit staatlicher Hoheitsgewalt bekleideten Behörden und Ämtern in Verwendung stehen.

Einer dieser Entwürfe enthält die Besoldungsordnung, ein zweiter bezweckt die gesetzliche Abgrenzung der staatlichen Diensthoheit und Dienstgewalt, sowie die Regelung der Mitwirkung von Personalvertretungen bei Ausübung der Dienstgewalt.

Die Besoldungsordnung soll vor ihrer Einbringung zum Gegenstande der Beratung von Regierungsvertretern mit einer zu diesem Zwecke zu bildenden Vertretung aller Gruppen von Angestellten im Bereiche der staatlichen Hoheitsverwaltung gemacht werden.



000030

97

ba,

ad 200)

Vortrag für den Kabinettsrat.

Gegenstand:

◀ Beschluss der provisorischen Landesversammlung von Steiermark vom 28. April 1919, betreffend die Teilung der Gemeinde St. Josef bei Stainz. ▶

Bemerkungen:

Die beiden Katastralgemeinden St. Josef bei Stainz und Oisnitz streben seit vielen Jahren die Teilung der Gemeinde St. Josef in zwei selbständige Ortsgemeinden an. Die neue Gemeinde Oisnitz würde 300 Einwohner mit einer direkten Steuerleistung von 2500 Kronen, die Gemeinde St. Josef 600 Einwohner mit einer Steuerleistung von etwa 5000 Kronen zählen. Die Vermögensverwaltung wurde schon bisher für die beiden Katastralgemeinden getrennt geführt. Die zu trennenden Gemeinden haben sich bereit erklärt, die mit der Teilung verbundenen Kosten zu tragen. Die Landesregierung beantragt die Genehmigung des Beschlusses, da beide Gemeinden in der Lage sein werden, die Aufgaben des selbständigen und des übertragenen Wirkungskreises zu erfüllen.

A n t r a g

im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Finanzen und für Justiz:

Genehmigung des Beschlusses der provisorischen Landesversammlung.

◀ ▶

*Auf dem Entwurf des H. v. Eldersch steht die
Rat. Rat. vom 28. April 1919
im Ganzen*



000031

98